

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

I.

[urn:nbn:de:bsz:31-217779](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217779)

# I.

	Seite		Seite
Städtehygienisches . . . . .	1	Sehenswürdigkeiten . . . . .	27
Karlsruhe u. seine Umgebung		Post- und Telegraphenwesen	37
nach den Ergebnissen der		Städt. Straßenbahn . . . . .	49
Volkszählung vom 16. Juni		Meldewesen . . . . .	52
1925 . . . . .	6	Bestattungswesen . . . . .	55
Kolosseum . . . . .	10	Desinfektion . . . . .	59
Landestheater . . . . .	11	Krankentransporte . . . . .	60
Konzerthaus . . . . .	14	Dienstmannsgebühren . . . . .	60
Rheinhafen . . . . .	16	Auto-Tarif . . . . .	60

Stand vom 1. November 1925



## Karlsruher Geflügelzucht Rheinhafen

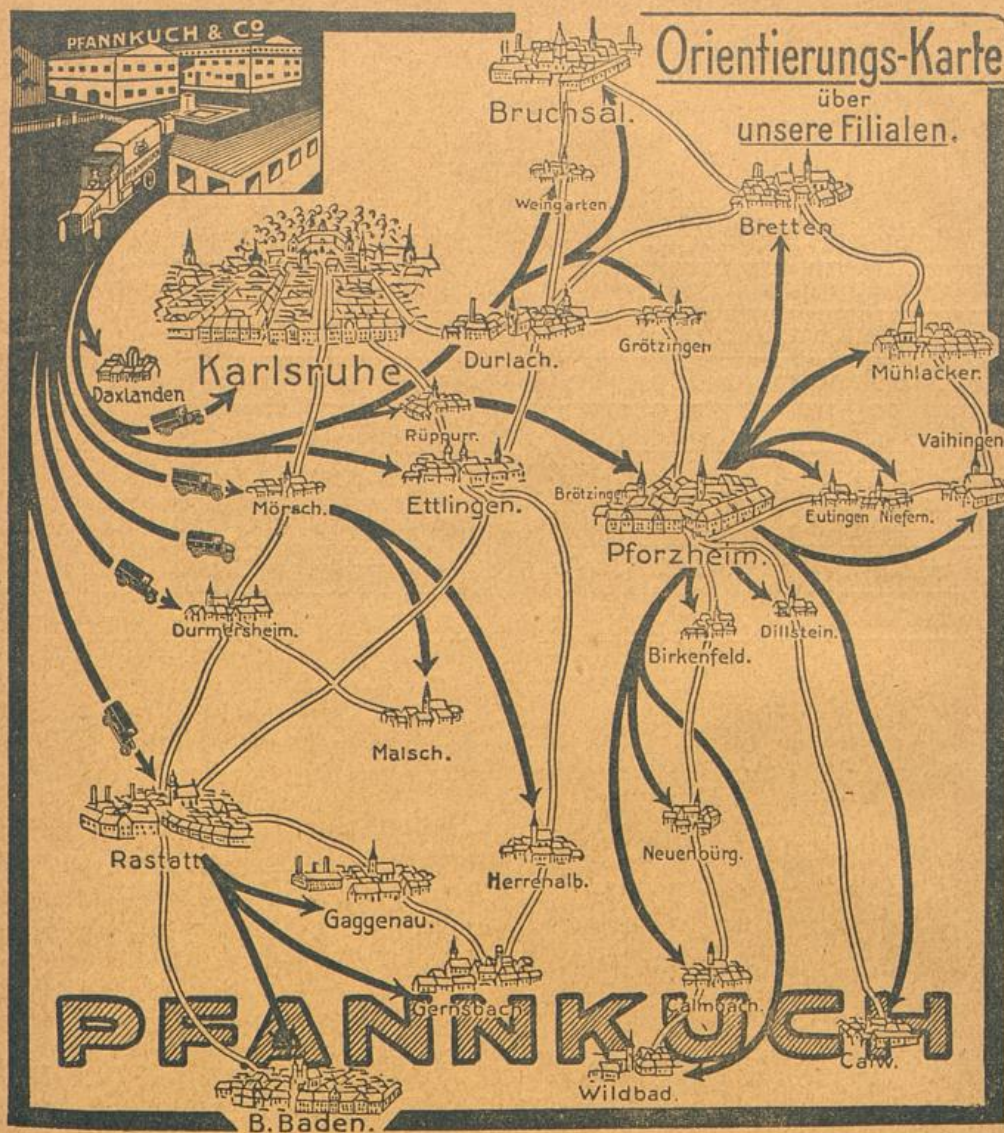
G. m. b. H.

Güldliche Uferstraße 9—15 :: Fernsprecher 5669

Postfach-Konto 23138

**Größte Geflügelzucht u. Legefarm Deutschlands**  
==== Zentralbrütereier ====

3000 der besten Zucht- und Rasstiere auf ca. 25 Hektar großem Wald-  
und Wiesengelände am Rheinhafen und Gut Rüppurr



## Lebensmittelhaus

80 eigene Verkaufsstellen in Baden u. Württemberg

Kontore und Hauptlager

Oberfeldstraße 14 im neuen Industriegelände  
(Nähe Rheinhafen) Telefon 4460—4465



Siegfried-Brunnen.

# Städtehygienisches.

Von Stadtschularzt Dr. Hermann Paull.

**D**aß das enge Aufeinanderwohnen der Menschen, wie es in den Städten üblich ist, und die sich daraus ergebende Lebensweise, gegenüber dem Leben auf dem Lande gesundheitliche Nachteile mit sich bringt, ist seit alters her bekannt. Statistisch ist der gesundheitliche Unterschied zwischen Stadt- und Landbevölkerung am deutlichsten zum Ausdruck gekommen in den Rekrutierungslisten der deutschen Armee vor dem Kriege. Während im Jahre 1910 z. B. von 100 Heerespflichtigen aus den Städten nur 48,9 als tauglich erfunden wurden, wurden aus den Landgemeinden 56,5 Taugliche in die Armee eingereiht.\* Es wurde bei dem Heeresergänzungsgeschäfte der Vorkriegszeit ferner nachgewiesen, daß die Tauglichkeitsziffer mit dem Größerwerden der Städte sinkt: je größer die Stadt, desto geringer die Anzahl der Heerestauglichen. So wiesen auf von 100 Heerespflichtigen: Ber-

lin 27,6, die Städte zwischen 50 000 und 100 000 Einwohnern 43,5 Taugliche\*.

Der in den Rekrutierungslisten am häufigsten wiederkehrende Grund für die Untauglichkeit ist die „allgemeine Schwächlichkeit“, also keine festumrissene Krankheit, sondern eine allgemeine Konstitutionschwäche. Es ist also keine Frage, daß das Leben in der Stadt die Gesamtleistungsfähigkeit des Körpers heruntermindert, d. h. die allgemeine Krankheitsbereitschaft der Menschen steigert.

Es können auch einzelne Organe genannt werden, welche bei den Stadtbewohnern in besonders auffallender Weise der Entartung anheimfallen. Die Atmungswerkzeuge, das Nervensystem, die Zähne der Städter befinden sich, darüber kann kein Zweifel sein, in einem Entartungszustande. Das Defektwerden der Atmungsorgane der Städter drückt sich nicht nur in der Sterbeziffer an Tuberkulose aus — es

\* S e l t e r, Grundriß der Hygiene.

starben in Preußen im Jahre 1920\* auf 10 000 Lebende in der Stadt 19,05 männliche und 18,52 weibliche Personen gegenüber 11,81 männlichen und 13,74 weiblichen auf dem Lande —, sondern auch in der allen Ärzten bekannten Tatsache, daß die sogenannten „Katarhe der oberen Luftwege“, wie Nasen-, Rachen-, Kehlkopf-, Luströhren- und Bronchialkatarhe, in der Stadt viel häufiger angetroffen werden, als auf dem Lande.

Ähnliches gilt vom Nervensystem. Sowohl die einfache Nervosität, d. h. die im allgemeinen erhöhte Reizbarkeit der Nerven, wie die Neurasthenie, d. h. die mit Zwangsvorstellungen verbundene krankhafte Nervenreizbarkeit, findet sich in den Städten in viel höherem Maße, als auf dem Lande.

Daß schließlich sich auch die Zähne, ein äußerst wichtiger Bestandteil des Verdauungsapparates, im Zustande der Entartung bei den Stadtkindern befinden, ergibt die schulärztliche Beobachtung aller größeren Städte.

Die Geschlechtskrankheiten und ihre Folgen haben, das ist eine sicher festgestellte Tatsache, eine viel größere Verbreitung in den Städten, als auf dem Lande. Das gleiche gilt auch von der Alkoholseuche, deren schlimmste Folge die Schädigung des Keimplasmas ist, welche sich bei den Kindern der Trinkenden als angeborene Geisteschwäche zeigt. Wird doch angenommen, daß mehr als 50 Proz. aller schwachsinigen Kinder von trinkenden Eltern stammen. Als „schwachsinig“ bezeichnet man bekanntlich solche Kinder, welche der Hilfsschule überwiesen werden müssen, weil sie wegen Geisteschwäche in der normalen Volksschule nicht weiter gefördert werden können.

Wenn wir nach den näheren Umständen fragen, durch welche die allgemeine Konstitutionschwäche und die größere Krankheitsbereitschaft der Stadtbewohner verursacht ist, so soll zunächst bemerkt werden, daß im Rahmen dieser Betrachtung eine eingehende Darstellung derselben natürlich nicht gegeben werden kann. Aber aus den vielen Ursachen verdienen doch einige genannt zu werden.

Wenn hier zunächst von der Wohnungsnot

gesprochen werden soll, so wäre es verkehrt, das nachkriegszeitliche Wohnungselend allein anzuklagen. Gewiß sind die von ihr ausgehenden gesundheitlichen Gefahren und Schäden ganz ungeheuer und es ist sicher, daß unser Volk nicht nur in hygienischer, sondern auch in ethischer Beziehung, wie hier sogleich vorausgenommen werden soll, besser dastehen würde, wenn wir diese furchtbare Wohnungsnot der Nachkriegszeit nicht hätten durchmachen müssen. Aber die tieferen Wurzeln der Wohnungsnot liegen schon in der Vorkriegszeit, in der Mitte und am Ende des vorigen Jahrhunderts, schon im Beginn des sogenannten Aufblühens der Städte.

Die Wohnungsverhältnisse in Karlsruhe sind immer besser gewesen, als in den meisten anderen deutschen Städten. Das ist wohl darauf zurückzuführen, daß Karlsruhe eine verhältnismäßig junge Stadt ist. Aber trotzdem mußte schon im Jahre 1905 festgestellt werden, daß in Karlsruhe 4144 Wohnungen (d. i. 16,5 Proz. aller Wohnungen) keinen eigenen Abort, und daß 738 Wohnungen keine Küche, 1093 keinen Keller besaßen\*. Man kann sich hiernach ein Bild machen, wie es in den ganz großen Städten mit dem Wohnungswesen bestellt gewesen ist. In Berlin waren im Jahre 1900 von im ganzen 470 000 Wohnungen 236 700 = 45,64 Proz. einräumig, 132 000 = 28 Proz. zweiräumig. Also fast 72 Proz. der Wohnungen waren schon der Zahl der Räume nach nicht ausreichend für eine kindergesegnete Familie. Die Zahl der einräumigen Wohnungen betrug in Barmen 54,87 Proz., in Königsberg 54,16 Proz., in Neukölln 54,07 Proz. usw.\* Die „Mietskasernen“ ist mit der beginnenden und zunehmenden Industrialisierung immer mehr der Typ der städtischen Wohnung, insbesondere der Arbeiterwohnung, geworden.

Mit dem Worte „Mietskasernen“ aber verbindet sich eine Reihe übler, nicht nur hygienischer, sondern auch ganz besonders ethischer Begriffe. Es zeigt sich auch hier die alte Wahrheit, daß Hygiene und Ethik

\* Dr. A. Fischer, Grundriß der sog. Hygiene.

\* Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe Nr. 20.

\* M. Fasbender, Des deutschen Volkes Wille zum Leben.

Zwillingsgeschwister sind. Sonne, Licht, Luft, Freude, Arbeit auf der Scholle, frohes Kinderspiel im Freien, diese für ein gesundes Familienleben so wichtigen hygienischen und ethischen Grundbedingungen spendet die Mietskaserne und deren Hof gar nicht oder nur in beschränktem Maße. Schon die große Anzahl der nahe beieinander liegenden Kamine verschlechtert die Atmungsluft beträchtlich. Das Übel wird bei starker Durchsetzung mit Fabriken und Fabrikshornsteinen beträchtlich vergrößert. Die Luft der Höfe wird durch die Ausdünstungen aus den Häusern und der etwa noch vorhandenen Senkgruben durch das Reinigen der Kleider und Teppiche usw. noch besonders stark verschlechtert. Dieser Hinweis möge genügen, obwohl natürlich noch viel mehr gesagt werden könnte.

Daß die stärkere Verbreitung gefährlicher Volksleiden und sittlicher Schäden, wie der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten, in den Städten zum großen Teile auf das städtische Wohnwesen, die „Wohnlichte“, insbesondere auf die Mietskaserne mit zurückzuführen sind, darüber ist in der Hygiene kein Zweifel. Aber auch der Alkoholismus wird durch die Wohnungsnot begünstigt. Irgendwo muß und will der Mensch nach des Tages Arbeit Ruhe und Erholung finden. Bietet ihm seine Wohnung dazu keine Möglichkeit, so wird er eben das Wirtshaus aufsuchen.

Alkoholismus und Geschlechtskrankheiten treffen aber vornehmlich das männliche Geschlecht. Hieraus erklärt sich die große Sterblichkeit der Männer zwischen dem 25. und 60. Lebensjahre, die in der Stadt um rund 50 % höher ist, als auf dem Lande.

Der Übergang von der Mietskaserne zum Eigeneinfamilienhaus, die Hinauslegung der Industrie aus dem Inneren der Städte sind Kulturforderungen, welche von den deutschen Stadtverwaltungen mit zunehmendem Interesse der Verwirklichung entgegengeführt werden. Daß eine durchgreifende städtische Bodenpolitik die Voraussetzung für eine wirkungsvolle Sanierung des städtischen Wohnungswesens bildet, soll hier nur andeutungsweise ausgesprochen werden.

Nicht minder bedeutungsvoll sind die Gefahren, welche vom großstädtischen Verkehr der Volksgesundheit drohen. Zunächst wird eine weitere Verschlechterung der Atmungsluft durch das ungeheuere staubaufwirbelnde Getriebe der Fuhrwerke, insbesondere der Kraftfahrzeuge, hervorgerufen. Die Großstadtluft ist in den Hauptverkehrsstraßen derartig mit Staub, Ruß und Benzindämpfen geschwängert, daß das Defektwerden der Atmungsorgane der Menschen, die hier wohnen müssen, nichts Überraschendes ist.

Dann der vom Verkehr ausgehende Lärm! Das Rasseln der Straßenbahn und der Wagen, die meistens ganz ordinär klingenden Hupen der Kraftfahrzeuge, welche Schrecken erregen sollen, zermürben mit der Zeit das Nervensystem der Stadtbewohner. Denn die Angewöhnung der Nerven hat ihre Grenzen. Die schlimmste Belastung für die Nerven verursachen übrigens die Motorräder, mit ihrem maschinengewehrartigen Geknatter.

Dann die unmittelbare Lebensgefahr! In den Hauptverkehrszentren der Großstädte kann jetzt schon ein Erwachsener ohne Hilfe der Polizei kaum unversehrt von einer Seite der Straße auf die andere gelangen. Von Greifen und Kindern ganz zu schweigen. Das geht natürlich mit der Zeit ebenfalls auf die Nerven

Welchen Zuständen wir durch den Kraftwagenerverkehr entgegengeführt werden, kann man nur mit Schrecken ahnen. Nach dem Stande vom 1. Juli a. crs. hat sich die Zahl der Kraftfahrzeuge in Baden gegenüber dem letzten Friedensjahre etwa um das 5½fache vermehrt. Im Jahre 1915 wurden in Baden 3052 Kraftwagen und -Käder gezählt, im Jahre 1925 16 828! Wie die Hygiene der Städte beschaffen sein wird, wenn noch „der Segen von oben“, von der Luftschiffahrt, dazu kommt, ist nicht abzusehen.

Zunächst wird man dazu kommen müssen, das Stein- und Mafadampflaster der Fahrdämme in den verkehrreichen Straßen der Stadt durch Asphaltbedeckungen zu ersetzen, um Lärm und Staubeentwicklung zu vermindern. Wasserbesprengung der Straßen und

schleunige Entfernung des Straßenschmutzes sind Anforderungen, deren großer hygienischer Bedeutung sich heute keine großstädtische Stadtverwaltung verschließen wird. Hier hat die Technik ja Spreng- und Reinigungswagen geschaffen, welche als große Fortschritte in der Städtehygiene bezeichnet werden müssen.

Daß die übertriebene Fahrgeschwindigkeit der dem ausschließlichen Personenverkehr dienenden Kraftwagen innerhalb des Weichbildes der Großstadt herabzusetzen sei, ist eine Forderung, die täglich dringender wird.

Bei Stadterweiterungen wird man durch Teilung von „Verkehrs-“ und „Wohnstraßen“ den Verkehr von vornherein in bestimmte, dafür ausersehene Kanäle leiten.

Eine ganz schlimme Folge des großstädtischen Verkehrs ist die, daß ihm die staub- und lärmarmen freien Plätze — die „Grünflächen“ — im Stadttinnern immer mehr zum Opfer fallen. Diese, durch Bäume, Buschwerk und Rasen vor Staub und Lärm geschützten Inseln vergleicht man nicht mit Unrecht mit Lungen für die Großstadt. Besonders Greise und kleinere Kinder erfreuen sich dieser Organe, da sie die Schwierigkeiten, um ins Freie zu gelangen, nicht überwinden können.

Hier liegen bedeutungsvolle Aufgaben der Stadtverwaltungen. Gewiß ist der Verkehr eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Er verliert aber da seine Berechtigung, wo die Volksgesundheit in Gefahr ist. Einseitige Verkehrspolitik ohne Rücksicht auf die hygienischen Anforderungen wird sich an der Volksgesundheit schwer rächen. Die Erhaltung bezw. Einrichtung von „Grünplätzen“ im Stadttinnern ist eine hygienische Forderung, welche mit zunehmendem Verkehre immer lauter erhoben werden muß. Ganz besonders der heranwachsenden Jugend, der Kinder wegen.

Das großstädtische Kleinkind ist gegenüber dem Landkinde in hygienischer Beziehung ganz besonders schlecht gestellt, da die Schwierigkeiten, um in die frische Luft zu fröhlichem Spiel zu gelangen, in der Großstadt viel zu bedeutend sind. Nervöse, blutarme, schwächliche, skrofulöse Kinder sieht man daher in der Großstadt viel öfter, als auf dem Lande.

Während auf dem Lande das „Rotbäckchen“ der häufigste Kindertypus ist, ist es in den Großstädten das „Bleichsnäbele“. Wir bedürfen einer Anzahl von Kinderspielflächen für das Kleinkind! Auf jeder, wenn auch noch so kleinen staub- und lärmarmen Insel in der Stadt, sollte ein Kleinkinderspielfeld angelegt werden!

Ganz besonders wertvoll sind natürlich solche Spielplätze, welche innerhalb eines Häuserquadrates, also von der Straße vollständig abgetrennt, errichtet werden können.

Aber nicht nur der Kinder wegen sind solche Grünplätze zu erstreben. Wenn man auf ihnen, vorausgesetzt, daß sie nicht all zu klein sind, Sitzbänke anbringt, so wird man daselbst manchen müden Greis und manche abgehärmte Greisin, sich am Kinderspiel erfreuend, ihre Gesundheit fördern sehen.

Bei Stadterweiterungen sind nicht nur solche „Grünplätze“ grundsätzlich vorzuziehen, sondern auch „Grünwege“, d. h. baumbestandene und rasenumgebende Wege, welche dem eigentlichen Verkehr entzogen, dem Frischluftbedürfnis der Bevölkerung dienen sollen. Sie sind zweckmäßig so anzulegen, daß man auf ihnen leicht aus der Stadt ins Freie gelangen kann. Wie wichtig die Erhaltung des Waldes ist, wo sich solcher in der Stadt und deren Nähe befindet, braucht hiernach nur angedeutet zu werden.

Daß das Wohnwesen der Städte auch die Lebensmittelversorgung erschwert, haben wir im Kriege ja alle hinreichend deutlich erfahren. Insbesondere macht die Milchversorgung Schwierigkeiten.

Die Milch ist, abgesehen von direkter Milchfälschung, auch dadurch gefährdet, daß sie einen guten Nährboden für allerhand Feinde der Gesundheit bildet, insbesondere für die Erreger von Typhus, Ruhr, Diphtherie, Scharlach, Cholera.

Die beste Möglichkeit, die Milch von solchen frankmachenden Keimen zu befreien, besteht im Kochen bezw. Pasteurisieren. Da das Kochen aber den Rohmilchcharakter stark verändert, u. a. auch die sogen. Vitamine zerstört, so ist man immer mehr zum Pasteurisieren gekommen.

Man unterscheidet eine Hochpasteurisation durch kurzes Erwärmen auf 80—90° Celsius und eine Niederpasteurisation durch längeres Erwärmen (zirka 20 Minuten) auf 58—63° Celsius. Vom hygienischen Standpunkte aus ist nun zu fordern, daß alle Milch, welche an die städt. Bevölkerung gelangt, vorher einem Pasteurisierungsverfahren unterzogen wird. Das geschieht am zweckmäßigsten durch eine oder mehrere Zentralen, auf deren Geschäftsführung die Stadtverwaltungen sich einen maßgebenden Einfluß zu sichern hätten.

Die nachträgliche Verunreinigung im Milchhandel kann dadurch vermindert werden, daß die Milch in abgeschlossenen Flaschen oder Kannen abgegeben wird. Derartige Kannen, welche beim Entleeren der Milch durch einen entsprechenden Verschuß gegen Infektion ge-

sichert sind (Helmsverschluß), können ohne Schwierigkeiten hergestellt werden.

Mit diesen wenigen Punkten soll diese städtehygienische Betrachtung beschlossen sein. Wir wollen aber dieses Gebiet nicht verlassen, ohne der zahlreichen hygienischen Einrichtungen zu gedenken, welche bereits erstellt sind, deren Genuß wir aber als etwas Selbstverständliches ansehen, ohne uns zu erinnern, daß auch sie mit schweren Opfern erkauft sind.

Man braucht in Karlsruhe nur die Worte Badewesen, Schwemmkanalisation, Wasserversorgung, Elektrizitätsversorgung, Krankenhaus, Stadtgarten auszusprechen, um sich dessen bewußt zu werden, was eine zielbewußte Stadtverwaltung und eine opferbereite Bürgerschaft an kulturellen Gütern in früheren Zeiten schon geschaffen haben.



Garten vor dem Städt. Vierordt-Bad.



## Karlsruhe und seine Umgebung nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 16. Juni 1925.

Von Dr. Otto Berendt, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Karlsruhe

### I.

Seit Gründung des Reichs wurde das deutsche Volk alle 5 Jahre gezählt, vor dem Kriege zum letztenmal am 1. Dezember 1910. Seitdem hat keine Zählung mehr stattgefunden, die, gemessen an den Friedenszählungen, als vollwertig bezeichnet werden könnte. Das gilt auch für die Zählung vom Oktober 1919, die in erster Linie schnell Unterlagen für die Lebensmittelversorgung schaffen sollte. Damals war die Bevölkerung noch in einer derartigen Umwälzung begriffen, die „inneren Wanderungen“ waren noch so abnorm umfangreich — vor allem veranlaßt durch die zahllosen deutschen Krieger, die noch keinen festen Wohnsitz wieder hatten finden können — daß das Volkszählungsergebnis allzusehr einer Momentaufnahme gleicht, die nichts Typisches zeigt. Man kann deshalb die Zählung vom Oktober 1919 auch kaum zum Vergleich mit der neuesten vollwertigen Zählung, der vom Jahre 1925, heranziehen. Es hat lange gedauert, ehe es auch in Deutschland wieder zu einer solchen Zählung kam. Während nach dem Krieg die meisten Staaten, so auch Österreich, bald wieder „richtige“ Volkszählungen durchführten, wurde sie im Deutschen Reich Jahr um Jahr hinausgeschoben. Einmal ließ die immer stärker ansteigende Inflation, die immer unermesslichere Summen für die Volkszählung erforderte, eine solche Zählung nicht zu; zum andern verhinderte sie die Machtlosigkeit des Reiches im besetzten Gebiet und die Ungewißheit über den Verlauf der Reichsgrenzen. Endlich konnte durch Reichsgesetz vom 15. März 1925 eine allgemeine Volkszählung in Verbin-

dung mit einer Berufs- und Betriebszählung für den 16. Juni 1925 angeordnet werden.

Die Verbindung mit diesen beiden Zählungen hat u. a. zur Folge, daß die Feststellung der Ergebnisse sich verzögert\*. Eine weitere Folge ist, daß die Zählung im Sommer vorgenommen werden mußte, also zu einer Zeit, in der die Bevölkerung viel weniger sesshaft ist als am 1. Dezember, an dem sie sonst gezählt wurde. Diesmal waren denn auch sehr viel Personen auf Reisen, oder statistisch-technisch ausgedrückt, von ihrem Wohnorte „vorübergehend abwesend“ und an einem andern Orte „vorübergehend anwesend“. Der Unterschied zwischen ortsanwesender und Wohnbevölkerung (so bezeichnet die Statistik beide Bevölkerungsgruppen) mußte somit diesmal größer sein. Das muß auch bei allen Vergleichen mit früheren Volkszählungen beachtet werden. In unserem Lande Baden, das seiner Naturschönheiten wegen eine einzige große Sommerfrische für ganz Deutschland geworden ist, mußte sich diese Erscheinung besonders deutlich bemerkbar machen. In vielen badischen Gemeinden ist denn auch die ortsanwesende Bevölkerung größer als die Wohnbevölkerung. Auch in Karlsruhe war der Unterschied zwischen beiden Bevölkerungsgruppen größer als früher — aber das Ergebnis war dem der Kurorte entgegengesetzt, in die eben gerade im Sommer vorwiegend die Städter strömen, so daß sie dann dort die Ziffer der „ortsanwesenden Bevölkerung“ in die Höhe treiben, die des Heimortes aber zum Sinken bringen. So war es auch in Karlsruhe. Hier

\* Die angeführten Ziffern vom Jahre 1925 sind deshalb immer noch „vorläufige“; die endgültigen sind vor Anfang Dezember kaum zu erwarten.

waren 700 Personen mehr vorübergehend abwesend als vorübergehend anwesend, und wenn nicht gerade in den Zähltagen die internationale polizeitechnische Ausstellung mit ihren vielen Tagungen zahlreiche Fremde hierhergeführt hätte, so wäre der Unterschied noch größer gewesen. Mit Rücksicht darauf, daß beide Bevölkerungsgruppen diesmal zahlenmäßig erheblich voneinander abweichen und die „ortsanwesende“ Bevölkerung zu viel „Ortsfremdes“ in sich birgt, soll im folgenden nur von der Wohnbevölkerung die Rede sein.

## II.

Sie umfaßt 145 650 Personen, und zwar 68 050 männliche und 77 600 weibliche. Im Jahre 1910 war das Ergebnis 134 313 Personen. Somit hat die Stadt Karlsruhe in den 14½ Jahren einen Zuwachs von rund 11 340 Personen = 8,4 % erfahren. Mit dieser Zunahme kann sich die Stadt Karlsruhe unter den Großstädten Deutschlands sehen lassen, zumal wenn man bedenkt, daß der Stadt Karlsruhe Gaben, denen andere deutsche Großstädte ihre Blüte verdanken, weniger reichlich in den Schoß gelegt worden sind. Das Schlimmste aber, was der Stadt widerfahren konnte und wirtschaftliches Siechtum befürchten ließ, wurde ihr in der zur Betrachtung stehenden Zeitspanne auferlegt: Als Folge der Staatsumwälzung hörte sie im November 1918 auf, Residenzstadt zu sein und Ende September 1920 verlor sie infolge Feindesdiktat auch noch den Rest der einst so großen Garnison. Daß der Verlust enorm war, den die Stadt, ihre Kaufleute und Handwerker durch den Wegzug des Hofes erlitten, spüren diese am besten. Hier, bei dieser statistischen Betrachtung, interessiert aber mehr der Verlust durch den Abzug der Garnison, der ziffernmäßig weit mehr in die Augen springt. Verlor doch die Stadt gegenüber 1910 5 218 Militärpersonen, also die nicht gerechnet, die ihretwegen hier wohnten und mit ihnen oder bald nach ihnen die Stadt verließen. Mit Frauen und Kindern und sonstigen Angehörigen, dazu die mannigfachen Betriebe, die nur vom Militär lebten und mit ihm oder bald nachher abwanderten, dürften es nicht weniger

denn 7000 Personen gewesen sein, d. h. über 5% aller damaligen Einwohner. Es war also ein erheblicher Aderlaß, der in kurzer Zeit an dem Wirtschaftsleben der Stadt Karlsruhe vorgenommen wurde. Wenn es ihn überstand, so war das ein Zeichen dafür, daß es kräftiger war und viel mehr auf eigenen Füßen stand, als manch einer der „Beamtenstadt“ Karlsruhe zugetraut hatte. War auch die ganze „Wirtschaft“ seit Gründung der Stadt auf Hof und Garnison eingestellt gewesen, so zeigte sich jetzt, daß sie auch ohne diese wichtigen Pfeiler feststand, ohne die man ihr vor dem Kriege sicherlich eine Existenzmöglichkeit im bisherigen Ausmaß abgesprochen hätte. Freilich hatte vorausschauende Verwaltungspolitik der Stadt schon andere Fundamente geschaffen, auf denen nun mit Energie und Zielbewußtsein weiter gebaut wurde, und die „neue Regierung“ verkannte die Pflichten nicht, die auch sie der Landeshauptstadt gegenüber hatte. Anderfalls wäre es wohl um die Weiterentwicklung Karlsruhes, wenigstens vorläufig, geschehen gewesen. Die Stellung der Stadt als Kunst- und Schulstadt erhalten und Handel u. Industrie auf jede mögliche Weise fördern und nach Karlsruhe ziehen — das war der Ruf, der an alle erging, die zur Mitarbeit am Wiederaufbau und bei der Weiterentwicklung der Stadt berufen waren oder sich berufen fühlten.

## III.

Der Erfolg solcher Bestrebungen zeigt sich u. a. auch in dem Steigen der Einwohnerzahl, das trotz der namhaften Einbuße durch die Verlegung der Garnison ganz atemberaubend war: Bei der männlichen Bevölkerung rund 2400 und bei der weiblichen fast 9000 Personen. In dem Unterschied der Zunahme der beiden Geschlechter (beim männlichen 5,7%, beim weiblichen 15%) kommt gerade der Wegfall der Garnison zum Ausdruck. Stellt man die Zivilbevölkerung von 1910 und 1925 einander gegenüber, so ergibt sich eine Vermehrung von über 16 500 Personen oder von 12,8 Prozent. Der größte Teil dieses Bevölkerungsgewinns stammt aus der Zeit nach dem Kriege. Denn am 9. Oktober 1919 wurden gezählt

134 460 Zivilpersonen; also war von Oktober 1919 bis Juni 1925 die Stadt Karlsruhe um rund 11 200 Zivilpersonen gewachsen, die wiederum fast  $\frac{1}{2}$  der gesamten „Zivilvermehrung“ in der Zeit 1910/1925 ausmachen. Das Wachstum in der Nachkriegszeit ist vor allem den Jahren 1922 und 1924 zu verdanken, während besonders die Jahre 1920 und 1921 für die Stadt verlustreich waren, und zwar nur infolge Überwiegen des Wegzugs über den Zuzug. Naturgemäß zeigten sich 1921 die wirtschaftlichen Folgen der Garnisonverlegung am deutlichsten. Sieht man die Bevölkerungsziffern als Gradmesser für die Wirtschaftlichkeit einer Gemeinde an, so stand es für Karlsruhe im Jahre 1921 am schlechtesten. Damals ging es den meisten andern Großstädten noch gut. Ihre Klagen setzten erst im Jahre 1924 ein, als ihre Industrie, auf die sie in viel stärkerem Maße als Karlsruhe einst auf Hof und Garnison eingestellt sind, ins Stocken kam.

Dem Leser wird aufgefallen sein, daß die weibliche Bevölkerung nicht nur stärker gestiegen ist als die männliche, sondern überhaupt zahlreicher ist. Das erstere, die stärkere Zunahme gegenüber 1910, erklärt sich unschwer durch den Wegfall der Garnison und durch die „Kriegersterblichkeit“. Sind doch 3165 „Karlsruher“\* Männer und Jünglinge aus dem Felde nicht wieder heimgekehrt. Somit fehlen infolge höherer Gewalt von der männlichen Bevölkerung des Jahres 1910 8400 Personen (fast 15 %!). Es verwundert also nicht, daß das weibliche Geschlecht im Jahre 1925 um 9550 Personen zahlreicher ist als das männliche, zumal wenn man weiß, daß ähnliches auch schon die letzten Vorkriegsjahre zeigten. Je mehr Karlsruhe den Charakter einer Großstadt annahm, um so mehr überwog das weibliche Geschlecht — eine Erscheinung, die bezeichnend ist für die deutschen Großstädte. Bei den Zählungen vor 1880 war in Karlsruhe das männliche Geschlecht auch zahlenmäßig das stärkere; nur in den Jahren

\* Sie alle wohnten „amtlich“ in Karlsruhe, gehörten aber nicht alle zur hiesigen Bevölkerung wie z. B. die hier studierenden auswärtigen Studenten, die von hier aus ins Feld rückten.

1852, 1854 und 1849 blieb es um 0,04%, 1,14 % und 1,63% hinter dem weiblichen zurück — wenn man den Zahlen trauen darf. Dagegen ergaben die Zählungen ab 1880 stets ein Minus der männlichen Bevölkerung, mit Ausnahme der Zählung von 1895. Im Jahre 1905 war aber das Plus der weiblichen Bevölkerung schon wieder auf 0,44% gestiegen, 1910 auf 1,13% und 1925 beträgt es 3,28%. Das heißt also: über 53% der Gesamtbevölkerung sind weiblichen Geschlechts.

## IV.

Nicht unerwähnt dürfen selbst in dieser Skizze die Haushaltungen bleiben, wenn auch die bis jetzt über sie ermittelten Ziffern noch ungenau sind. Das vorläufige Ergebnis besagt, daß in der Stadt Karlsruhe 58 000 Haushaltungen vorhanden sind. Selbst wenn es wirklich nicht mehr sein sollten, zeigt sich doch deutlich, daß die schon seit Jahren beobachtete Tendenz zur Verkleinerung der Haushaltung weiter angehalten hat. Denn auf eine Haushaltung entfielen Personen im Jahre:

1885: 4,64	1910: 4,23
1895: 4,57	1919: 4
1905: 4,31	1925: 3,8

Die Ursachen dieser Entwicklung — sie sind kein Geheimnis der Statistiker — kann jeder, der über diese Erscheinung nachdenkt, unschwer selbst aufspüren. In erster Linie ist wohl der Geburtenrückgang, der sich ja auch in Karlsruhe schon lange bemerkbar macht (besonders deutlich etwa ab 1908). Wenn er auch durch den dank vielen Bestrebungen endlich erreichten Rückgang der Säuglingssterblichkeit wohl nicht veranlaßt ist, so ist er doch zweifellos von ihm nicht unabhängig. Trotzdem gilt der Geburtenrückgang als die Hauptursache der Verkleinerung der Haushaltung. Nach dem Krieg potenziert die wirtschaftliche Not und vor allem die Wohnungsnot alle die Erwägungen, deren Ergebnis das Sinken der Geburtenziffer ist. Entlassung von Diensthöfen und Gewerbegehilfen führen weiter zur Verkleinerung des einzelnen Haushalts. Nicht in letzter Linie ist das Sinken der allgemeinen Haushaltungsziffer

seit 1910 auf die Gründung der verhältnismäßig vielen Ehen der Nachkriegszeit zurückzuführen, die naturgemäß bis jetzt durchschnittlich kaum mehr als 3 Personen umfassen können.

Seit 1910 haben sich die Haushaltungen um 28 % (um rund 8400!) vermehrt, die Einwohnerschaft aber, wie wir oben sahen, nur um 8,4 %. Aus diesen beiden Ziffern muß jeder, der sehen will, erkennen, wie groß die Bautätigkeit hätte sein müssen, und wie groß nun die Wohnungsnot ist. Wohnräume mag vielleicht genügend geben, aber sie lindern die Wohnungsnot nur wenig; denn an Wohnungen fehlt, an Küchen und alledem, was die „Unterkunft“ erst zur „Wohnung“ macht. Vielleicht bringen spätere Volkszählungsergebnisse noch Einzelheiten, die die Wohnungsnot nach Umfang und Art besser erkennen lassen. Die besten Einblicke wird erst eine allgemeine Wohnungszählung gewähren.\*

## V.

Werfen wir noch schnell einen Blick auf die hier aus Raumangel weggelassene Stadtteilstabelle. Da sieht man, daß die Altstadt einschl. Mühlburg seit 1910 um 7270 Personen gewachsen ist, die Vororte um fast 4100, und zwar Rüppurr am meisten, um 1780 Personen („Gartenstadt“!), Beiertheim um 960, Daglanden um 830, Grünwinkel um 520 Personen, Rintheim aber gar nicht. In der Altstadt haben verloren die „Innere Oststadt“ 1100 Personen, die Südstadt 1200 Personen. Der „Neue Hardwaldstadteil“, in dem die Grenadierkaserne liegt, hat den Verlust durch die Garnison bis auf 100 Personen wieder ausgleichen können. Das Stadtgartenviertel hat sich infolge der Bahnhofsverlegung in seiner Einwohnerzahl gegenüber 1910 fast verdoppelt. Nennenswert zugenommen haben ferner die „Äußere Oststadt“ (um 1050 Personen), die Südweststadt (um 2350 Personen) und vor allem

„Mühlburg“ (um 4370 Personen, Siedlungen „Binsenschlauch“, an der Daglander-, Silberstraße usw.).

## VI.

Auch die stark bevölkerte Umgebung Karlsruhes, die nähere wie die weitere, hat sich im allgemeinen ziffernmäßig gut entwickelt, wie man schon den „vorläufigen“ Ergebnissen der Volkszählung entnehmen kann. Nur einige Beispiele aus dem Gebiete, das in Karlsruhe seinen wirtschaftlichen Hauptstützpunkt hat, mag es der Landeshauptstadt Arbeitskräfte oder Agrarprodukte liefern oder Waren von ihm beziehen:

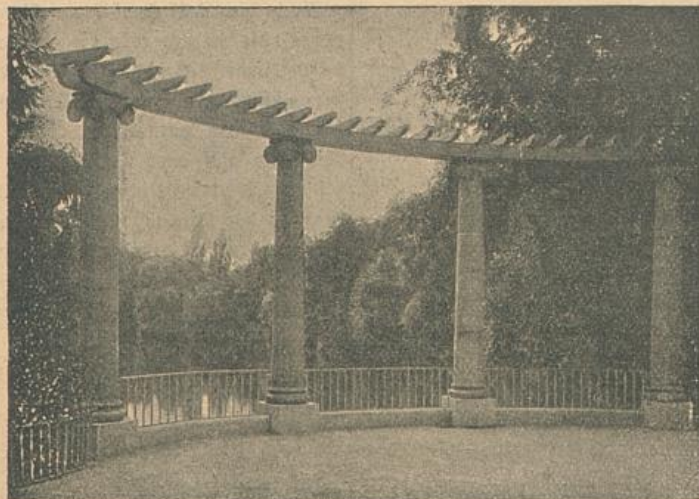
Die Zunahme der Einwohnerzahl seit 1910 betrug bei: Durlach (mit Aue) 8,8 %, Berghausen 11,2, Blanckenloew (mit Stutensee) 7,5, Bulach (mit Scheibenhards) 1,8, Eggenstein 3,4, Forchheim 16,7, Frieorichstal 8,3, Graben 12,0, Grözingen 5,3, Grünwettersbach —, Hagsfeld 10,5, Hohenwettersbach —, Knielingen 16,0, Siedolsheim 16,6, Sinkenheim 9,0, Ruffheim 7,9, Söllingen 12,1, Spöck 12,2, Teutschneurent 8,0, Weingarten 6,3, Welschneurent 3,7, Wolfartsweiler 13,2, Königsbach 11,8, Singen 14,9, Wilferdingen 17,4, Ettlingen —, Bruchhausen 16,5, Busenbach 7,1, Langensteinbach 10,3, Malsch 10,9, Mörsch 9,0, Reichenbach 16,3, Schöllbronn 9,6, Speffart 14,6, Vietigheim 12,3, Durmersheim 11,7, Muggensturm 18,1, Otigheim 13,0 %.

Das ganze badische Land weist eine „ortsanwesende“ Bevölkerung von rund 2 320 000 Personen auf, hat sich also gegenüber 1910 um rund 177 000 Personen (= 8,3 %) vermehrt, wobei aber zu beachten ist, daß ein Teil dieses Plus nur dem Heer der Sommerfrischler zu danken ist.

Ein weiteres Eindringen in die Einzelheiten, das hier von Interesse wäre, lassen die bisher bekannt gewordenen Ziffern nicht zu; dazu bedarf es unbedingt der endgültigen Ergebnisse, die vom bad. Stat. Landesamt im Laufe des nächsten Jahres festgestellt werden.

\* Wahrscheinlich findet eine von Reichs wegen im Frühjahr 1926 statt.

# STADTGARTEN KARLSRUHE



18ha großer Gesellschaftsgarten mit mehreren  
SONDERGÄRTEN

Zwei vorzügliche Gaststätten

Sonntags und Werktags regelmäßig KONZERTE  
FEUERWERKE, BELEUCHTUNGEN u. a.

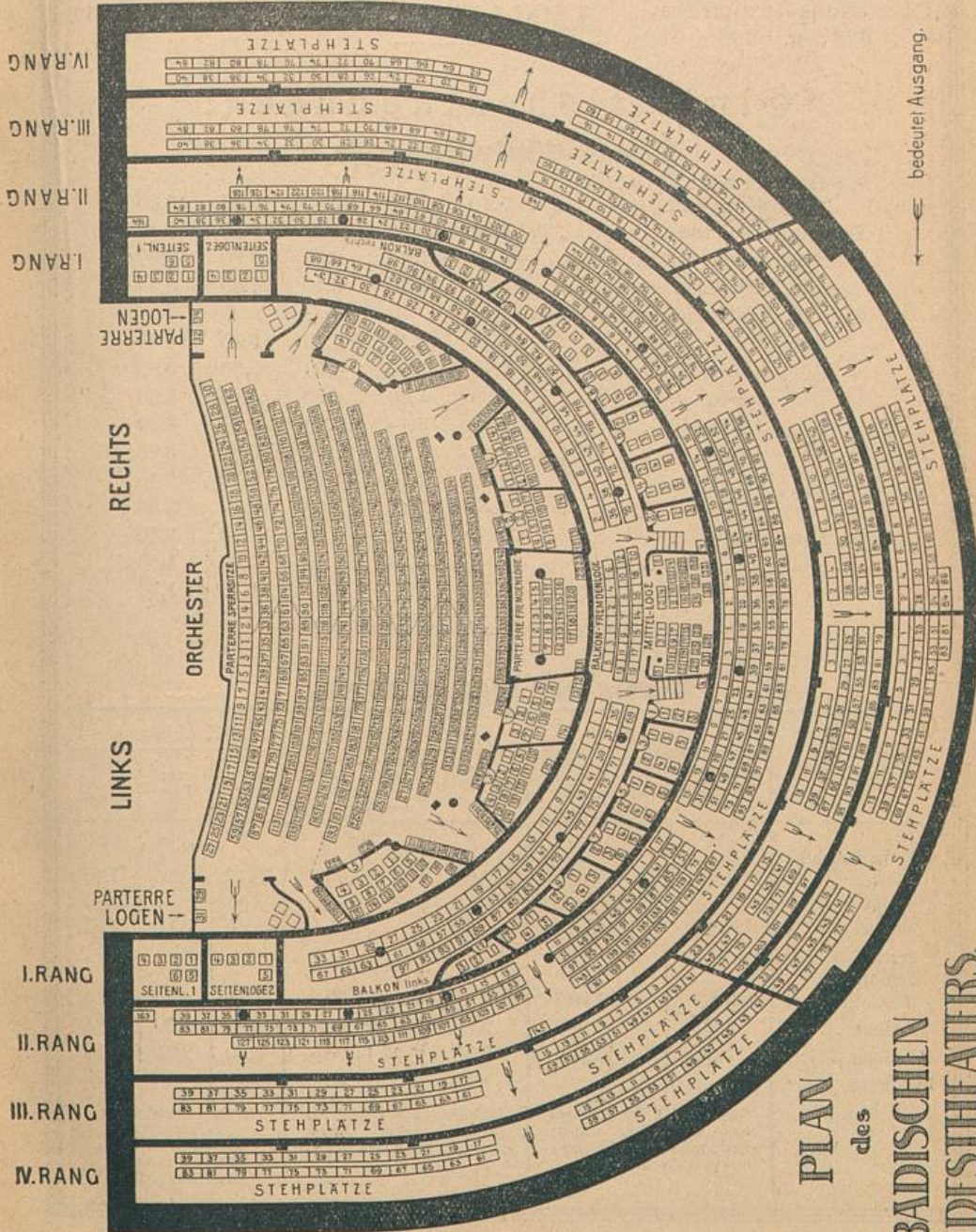


## GROSSER TIERGARTEN

# KÜNSTLERHAUS-RESTAURANT

I. RANGES :: TELEFON 156

Karlstraße 44, Haltestelle der Straßenbahn Karlstor



Eintrittsbedingungen  
umseitig!

PLAN  
des  
BADISCHEN  
LANDESTHEATERS.

# Badisches Landestheater

Theaterkasse-Fernsprecher  
6287 u. 6288

Schloßbezirk 2

Postcheckkonto  
7744

## Eintrittsbedingungen:

### Tages-Eintrittspreise.

I. Rang, Seiten- und Mittelloge und Balkon-Fremdenloge . . . . .	5.40	5.90	7.90	9.40	10.90
Parterre-Fremdenloge . . . . .	4.20	5.20	6.40	7.40	8.40
I. Rang-Loge und Balkon . . . . .	4.70	5.40	6.90	7.90	8.90
Sperrsit. I. Abteilung . . . . .	4.20	5.20	6.40	7.40	8.40
Sperrsit. II. Abteilung und Parterre- Logen . . . . .	3.50	4.50	5.80	6.30	6.80
II. Rang { Mitte . . . . .	3.10	3.90	4.80	5.30	5.80
{ Seite . . . . .	2.80	3.50	4.30	4.80	5.30
III. Rang { Mitte . . . . .	2.30	3.—	3.20	4.—	4.40
{ Seite . . . . .	1.80	2.60	2.80	3.20	3.70
IV. Rang { Mitte . . . . .	1.20	1.70	1.80	2.20	2.40
{ Seite . . . . .	1.—	1.40	1.60	2.—	2.20
II. Rang Stehplatz . . . . .	1.70	2.40	2.60	3.20	3.50
III. " " . . . . .	—80	1.—	1.10	1.20	1.50
IV. " " . . . . .	—70	—90	1.—	1.10	1.30

Sozialabgabe und Programm inbegriffen.

### Preise der Dauerkarten.

Art der Plätze	Abonnement		Vorkaufskarten		Platzsicherung		
	für eine Vorstellung (Grundpreis)	für drei Vorstel- lungen einschl. Sozialabgabe und Programm	für eine Vorstellung (Grundpreis)	für ein Heft (6 Ab- schnitte) einschl. Sozialabgabe und Programm	da b Oper u. Schaus- piel	nur Oper	nur Schaus- spiel
I. Rang-Loge und Balkon . . . . .	M 4.80	M 15.40	M 4.80	M 30.80	M 5.15	M 6.25	M 4.10
Sperrsit. I. Ab- teilung . . . . .	4.50	14.50	4.50	29.—	4.85	5.60	3.85
Sperrsit. II. Ab- teilung und Part.-Logen . . . . .	3.80	12.10	3.80	24.30	4.05	4.75	3.45
II. Rang . . . . .	3.30	10.60	3.30	21.30	3.55	3.90	2.95
III. Rang . . . . .	2.20	7.10	2.20	14.20	2.40	2.55	2.10
IV. Rang . . . . .	—	—	1.10	7.60	—	—	—
	Jährlich 30 Vorstellungen da b Oper, halb Schau- spiel, zahlbar in 10 Raten zu 3 Vorstellungen.		Halb Oper, halb Schauspiel, gültig 4 Monate (Ferien nicht mitgerechnet).		Einschl. Sozialabgabe und Programm. Mindestens 30 Vor- stellungen für einen Platz im Spieljahr.		

Plan des Landestheaters siehe Seite vorher.

# Badisches Landestheater

Theaterkasse-Fernspr.  
6287 u. 6288

Schloßbezirk 2

Postcheckkonto  
7744

## Eintrittsbedingungen.

**Vorzugskarten sind in sämtlichen Vorverkaufsstellen zu haben.**

Schecks werden bei Entrichtung größerer Beträge (Kauf von Vorzugskarten) angenommen. Die Vorstellungen, zu denen die Vorzugskarten Gültigkeit haben, werden jeweils im Wochenspielfplan mit \* kenntlich gemacht. Zu diesen Vorstellungen haben die Inhaber von Vorzugskarten ein Vorrecht, jeweils Samstags an der Theaterkasse von  $\frac{1}{2}$  4—5 Uhr und in sämtlichen Verkaufsstellen. Der allgemeine Vorverkauf und der weitere Umtausch von Vorzugskarten für diese Vorstellungen beginnt am Montag.

Für die Vorstellungen, zu denen die Vorzugskarten keine Gültigkeit haben, haben die Inhaber von Vorzugskarten ein Vorverkaufsrecht (je zwei Karten), von dem in der Regel am Samstag nachmittags  $\frac{1}{2}$  4—5 Uhr Gebrauch gemacht werden kann. — Allgemeiner Vorverkauf im Landestheater werktags von vormittags  $\frac{1}{2}$  10—1 Uhr und nachmittags von  $\frac{1}{2}$  4—5 Uhr, und Tageskasse werktags von  $\frac{1}{2}$  10—1 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 11—1 Uhr im Hauptgebäude bzw. Konzerthause. Abendkasse jeweils eine halbe Stunde vor Beginn der Vorstellung.

Umlaufzeit für die Benützung der Vorzugskarten 4 Monate.  
Die Zeit der Ausgabe wird auf dem Schutzblatt vermerkt.  
Beim Umtausch gegen die Eintrittskarte sind einzelne Abschnitte ohne das Schutzblatt ungültig.

**Eintrittskarten werden nur bei Abänderung der Vorstellung zurückgenommen.**

### Karten-Verkaufsstellen in der Stadt:

Hauptverkaufsstelle Musikalienhandlung Fritz Müller, Ecke Kaiser- und Waldstraße, Tel. 388; Zigarrenhandlung Hermann Meyle, Kaiserstraße 141, Tel. 450; Südd. Diskontogesellschaft, Kaiserstraße 146, Tel. 4647 bis 4657; Karl Holzschuh, Werberstraße 48, Tel. 503; Zigarrenhandlung Brunner, Kaiserallee 29, Tel. 4351.

### Auswärtige Kartenverkaufsstellen:

Durlach: Musikhaus Weiß; Ettlingen: Buchhandlung Julius Schmitt; Baden-Baden: Wilds Buchhandlung; Heidelberg: Musikalienhandlung Karl Hochstein, Musikalienhandlung Eugen Pfeiffer; Pforzheim: Otto Rickers Buchhandlung; Rastatt: Buch- und Kunstdruckerei K. und H. Greiser.



# Städtisches Konzerthaus

Gartenstraße 5 — Konzerthaus-Kasse Fernsprecher durch Vermittlung Rathaus

\*

		Einlaßgeb. und Ablegerablage	Vorverkaufs- gebühr
Orchester-Sperrsitze . . . . .	5.20	— .20	— .40
Parfett I. Abteilung . . . . .	4.20	— .20	— .40
Parfett II. Abteilung . . . . .	3.50	— .20	— .40
Parfett III. Abteilung . . . . .	2.70	— .20	— .40
Galerie, Seite, I. Abteilung . . . . .	2.40	— .20	— .20
Galerie, Seite, II. Abteilung . . . . .	2.20	— .20	— .20

Sozialabgabe und Programm inbegriffen.

Kartenverkaufsstellen in der Stadt: Hauptverkaufsstelle Musikalienhandlung Frig Müller, Ecke Kaiser- und Waldstraße, Tel. 388; Zigarrenhandlung Hermann Meyle, Kaiserstraße 141, Tel. 450; Südd. Diskontogesellschaft, Kaiserstraße 146, Tel. 4647 bis 4657; Karl Holzschuh, Werderstraße 48, Tel. 503; Zigarrenhandlung Brunnert, Kaiserallee 29, Tel. 4351.

Auswärtige Karten-Verkaufsstellen: Durlach: Musikhaus Weiß; Ettlingen: Buchhandlung Julius Schmitt; Baden-Baden: Wilds Buchhandlung; Heidelberg: Musikalienhandlung Karl Hochstein, Musikalienhandlung Eugen Pfeiffer; Pforzheim: Otto Raders Buchhandlung; Rastatt: Buch- und Kunstdruckerei R. und S. Greifer.

Schecks werden bei Entrichtung größerer Beträge (Kauf von Vorzugskarten) angenommen. Eintrittskarten werden nur b. Abänderung d. Vorstellung zurückgenommen.

*Plan vom Konzerthaus nächste Seite!*

## KAISER-PASSAGE

beginnt Ecke Kaiser- und Waldstraße, endigt in die Akademiestraße

Flächeninhalt ca. 43 0 qm

Bes.: **V. Merkle**. Empfehlenswerte Spezialgeschäfte: Zigarren- und Zigarettengeschäft; frische Blumen und Pflanzen; Optiker u. Werkstatt; Musikalienhandlung; künstliche Blumen; Korsets; fotogr. Atelier; Accumulatoren (Varta-Vertrieb); Juwelen u. Uhren; Bandagist u. Hygien. Artikel; Mal- u. Zeichenbedarfartikel; Japanbazar; Herren- u. Damenfriseur; Hutgeschäft; Büchsenmacherei; elektr. Artikel u. Lampen; Schnittmustergeschäft; Schneider-spezialartikel; ferner das Kaiserpanorama u. das altrenommierte Bier- u. Weinrestaurant zum Löwenrachen mit großen und kleineren Sälen und Garten; zum Ausschank gelangt hiesiges ff. Moninger hell und dunkel Export-Bier. Die Passageverwaltung befindet sich Passage Nr. 28 II. Tel. 1781.



# Hofapotheke

Inhaber: Dr. August Krieg, Hofapotheker

— Staatlich geprüft —

Nahrungsmittel-Chemiker



# Kaiserstraße 201

Ecke Waldstraße

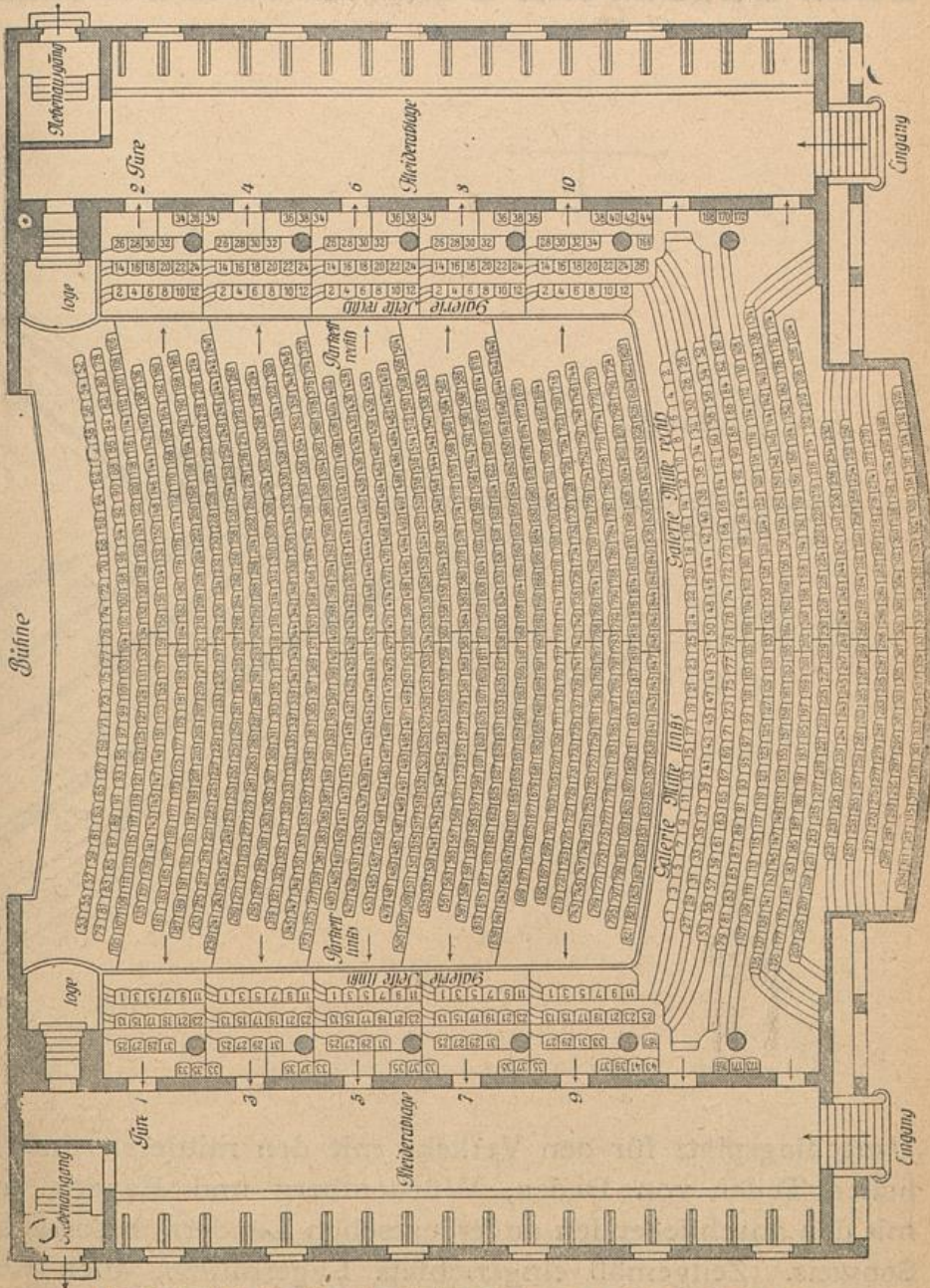
KARLSRUHE i. B.

— Telephon Nr. 491 —

Postscheck 9748 Karlsruhe

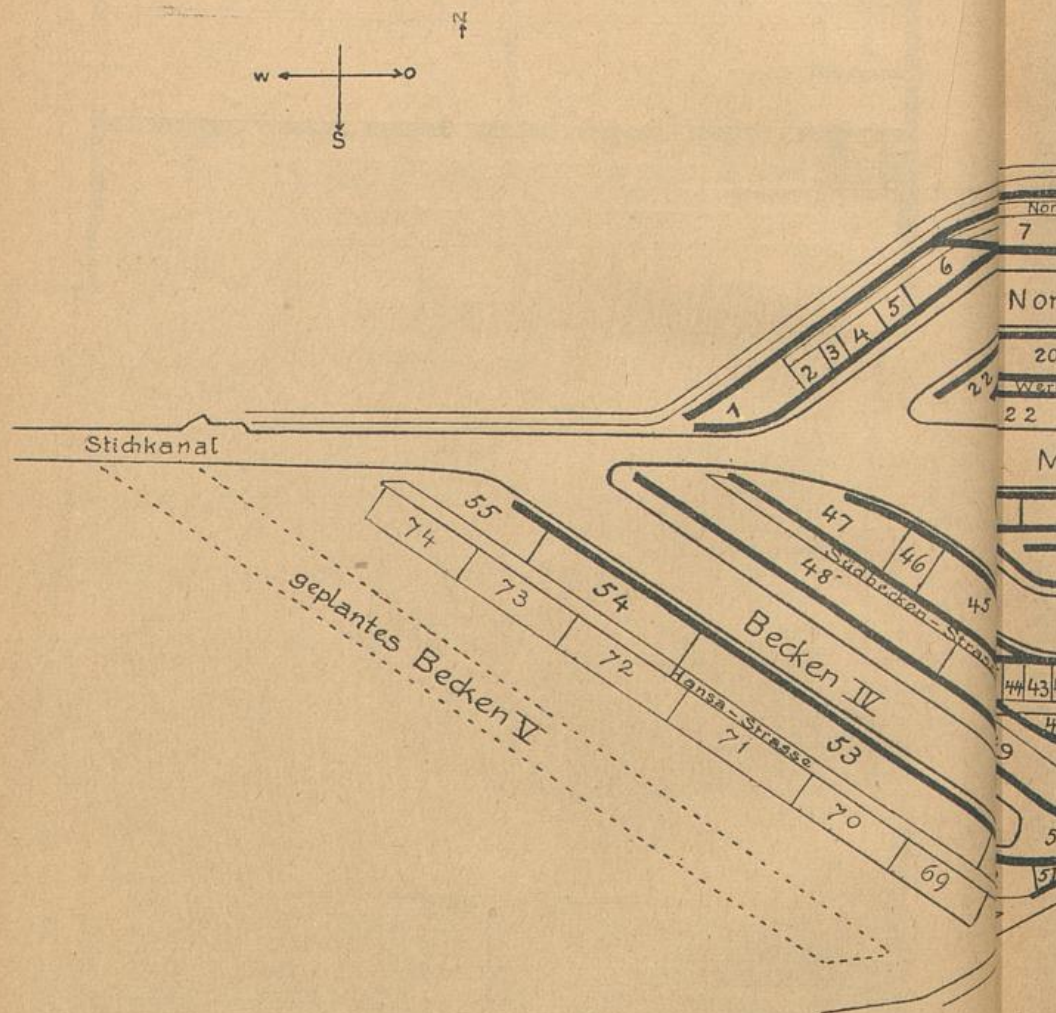
Lager von in- und ausländischen Spezialitäten ❖ Homöopathische Offizin in getrenntem Lokale

Städtisches Konzerthaus  
Bühne



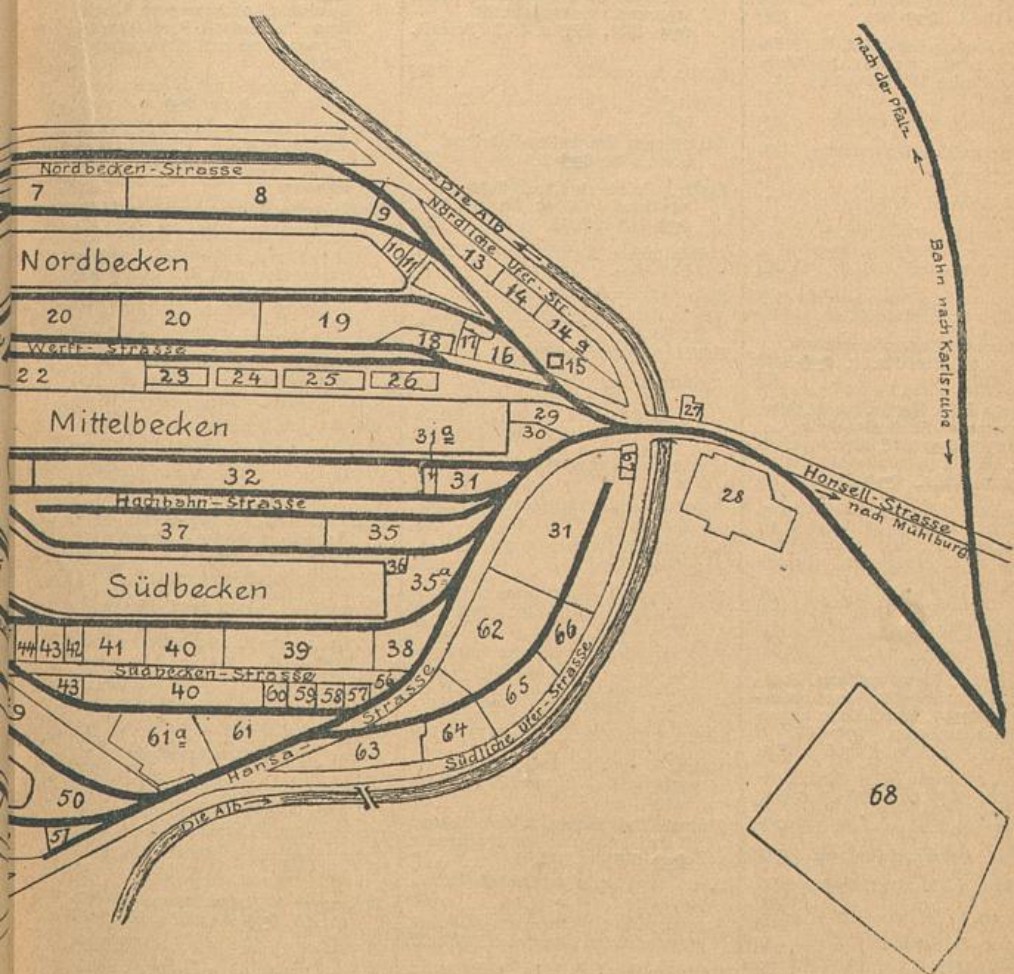
Vor Parkett I. Abteilung befinden sich noch zwei Reihen mit den Nummern 1-51 links und 2-50 rechts

# Rheinhafen Karlsruhe



Umschlagsplatz für den Verkehr mit den mittleren und südlichen Teilen von Baden, Württemberg und Bayern, sowie mit den anschließenden außerdeutschen Ländern, besonders der Schweiz. Zeitgemäß eingerichtete Lagerräume, auch Keller.

# Letzter deutscher Oberrhein-Hafen auf unbesetztem Gebiet.



Umschlag von Massengütern jeder Art. An dem in Aussicht genommenen fünften Hafenbecken ist noch baureifes Gelände an Handel und Industrie zu günstigen Bedingungen abzugeben. Auskunft erteilt das **Städtische Hafenamts Karlsruhe**. Fernruf 864 u. 865.

# Am Rheinhafen ansässige Handels- und Industrie-Firmen

(Die Nummern in Klammern geben die Lage auf dem umstehenden Plane an.)

- Aktiengesellschaft für Metallindustrie**  
vorm. Gustav Richter. Südliche  
Uferstr. 5. ☎ 604. [64]
- Bayerische Holz-Handels-A.-G.** Mün-  
chen Lager: Karlsruhe-Rhein-  
hafen (Beden IV) Hanjastraße 24.  
☎ 4733. [54]
- Berg & Strauß, Eisenhandlung.** [61]
- Berlin-Karlsruher Industriewerke** [43]  
Betonbau Rapid. [61]
- Blaul, J., Baumat. Großhdlg.** [17]
- Carnap, Moritz von, G. m. b. H., Holz-**  
Expedition u. Schiffahrt. ☎ 886 u.  
287. Südbedenstr. 16/20. [44, 46]
- Deutsch-Koloniale Gerb- und Farbstoff-**  
Gesellschaft, Südbedenstr. 40. [45]
- Dieffenbacher, Hans, Saackfabrik,**  
G. m. b. H., Werftstr. 10. ☎ 5443  
und 5444. [18]
- Eichelgrün & Co. Martin. (vorm. Gebr.**  
Eichelgrün) Feldbahnfabrik.  
Hansast. ☎ 1342. Büro: Frieden-  
str. 18, Straßenbahnhaltestelle  
Hirschbrücke. ☎ 5124. [70]
- Eiffinger, Max, Sägewerk, Holzhandlung,**  
Kontor u. Wohnung: Eisenlohrstr. 41.  
☎ 4673. Lager: Rheinhafen.  
☎ 2634. Sägewerk: Kirnach-  
Wüdingen.
- Eiffinger, M., Südbedenstr. 25.** [60]
- Englert, Karl, Berkuterei, Nörtl. Ufer-**  
str. 7. [14]
- Ettlinger, L. J., Eisenhandlung, Hoch-**  
bahnstr. 1. Hauptbureau: Kronen-  
str. 24. ☎ 7. 7 Anschlüsse Lager-  
halle Rheinhafen. ☎ 777.  
[35 u. 35 a]
- Ettlinger & Wormsee, J., Südl. Ufer-**  
straße 4. ☎ 5, 15, 205 u. 876 [65]
- Europäische Holzhandels-A.-G.** [72]
- Freih. Jul., Baumaterialienlager.** [12 b]
- Fuchs Söhne, H., Uferstr. 2. ☎ 909, 57,**  
31 [72]
- Führer Wilh.** [72]
- A. Gromer, Holzindustrie.** [46]
- Hafenamtgebäude** [15]
- Hafenamtswerkstätte.** [16]
- Franz Daniel & Co., Kohlenlager.** [49]
- Hermann Josef, Schiffsbedarf.** [30]
- Hohmann, Max, Südbedenstr. 8.** [41]
- Holz & Willemjen, Nordbedenstr. 11.** [3]
- Johann, Jakob.**  
Holzspedition, Schiffahrt, Holz-  
lagerung. Honsellstr. 28.  
☎ 4571, 4572 u. 4573 (Privat).  
[53]
- Karlsru. Ruderverein.** [67]
- Karlsruher Schiffahrts-A.-G., Werft-**  
halle 3.
- Kathreiners Malz-Kaffee-Fabriken,**  
G. m. b. H. ☎ 924 [19]
- Kiefer, Friedrich Chr., Kohlen-**  
handlung. Büro: Karlstraße 4.  
☎ 254 u. 2543. [23]
- Kyffhäuserhütte, Maschinenfabrik, Artern.**  
Südbedenstr. 19. [57]
- Klein & Kullmann, Eisenhandlung.** [9]
- Lafsch, C. B., Südbedenstr. 12 a.** [35 a]
- Kraftwagenverkehr Reibel** [14]
- Lloyd-Expedition G. m. b. H., Allgem. Ver-**  
frachtungsfirma, Haus Damia.  
☎ 2914, 2906. Pl. 6314. Stadt-  
büro: Kaiserstr. 229. ☎ 5725, 4492.
- Mannheimer Lagerhausgesellschaft, Werft-**  
halle I [26]
- Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe, A.-G.,**  
Wattstr. 1. [68]
- Maschinenfabrik Oscar Sichtig & Co.,**  
Südl. Uferstr. 3. [66]
- Menzinger & Fendel, Transportgesellschaft**  
m. b. H. Werfthalle III. ☎ 466,  
4588. [23, 40]
- Menzinger & Fendel, Transportgesellschaft**  
m. b. H. Kohlenabteilung. Südb-  
edenstraße. [23, 40]
- Büro: Kaiserstr. 96. ☎ 5883.**
- Mintze & Co. Gebr., Hanjastr. 16.** [50]
- Nieten, August & Emil, Rheinhafen**  
☎ 5706, 5707 und 5708. Werft-  
straße. [22]
- Nieten, Carl August & Co., Kohlen-**  
Koks, Briketts Nordbedenstr.  
☎ 5164 u. 5165. [7]
- Noury & van der Lande, Südbedenstr. 24 a.**  
[42]
- Peppler, August, Farben- und Kittfabrik,**  
Arreitmühlen, Werfthalle I. [21, 26]
- Pfannkuch G. m. b. H. & Co., Altes Lager:**  
Südl. Uferstr. 6. ☎ 44 0.
- Prölschörfer, J., Eisenarohbandlung,**  
Rheinhafen, nördl. Uferstraße 9.  
☎ 868 und 5495. Pl. 3350. [13]
- Raab, Karcker & Cie., Hanjastr. [51, 53]**
- Reibel & Co., G. m. b. H., Werfthalle I.**  
☎ 6450 und 6451. Schiffahrt,  
Spedition, Kohlen en gros. Fabrik-  
lager in deutsch. Portl.-Zement,  
Futterartikel und Melassefutter-  
fabrik. [5, 26]
- Rheinische Asphalt- und Zementplatten-**  
fabrik, G. m. b. H. ☎ 973. [43]
- Rheinische Kohlen- u. Briten-Gesellschaft**  
Rugbe per m. b. H., Kontor: Amalien-  
str. 25. ☎ 250 und 245. Südb-  
edenstr. [39]
- Rheinische Schwemmstein-Indu-**  
strie G. m. b. H., Karlsruhe.  
Büro Karlst. 4. ☎ 254. Fabriken  
Rheinhafen und Urmitz a. Rhein  
Gesellschafter u. Geschäftsführer  
Friedrich Kiefer. Pk 13815. [1]
- Rheinklub Memannia.** [10]
- Rhenania, Expositions-Gesellschaft, vorm.**  
Leon Weß. [24]
- Röschling, Gebr., Kohlenlager.** [54, 55]
- Ruderklub, Akademischer.** [11]
- „Salamander“ Karlsruher Ruderklub [12]**
- Schaeffer & Cie, Farben- und Lackfabrik,**  
Südbedenstr. 7. [59]
- Scharer & Co. Weikz-Masch.-Fabr.**  
Schnelldrehbänke. Rheinhafen,  
Hansstr. 9 ☎ 317. [62]
- Scheurer & Cie, Teigwarenfabriken.** [4]
- Schmidt Jul., Vertr. des Kohlenkontor**  
Weyhenmeyer & Co., Kommandit-  
Gesellschaft, Hochbahnstraße 16.  
☎ 5587.
- Sinner, A.-G.** [24, 25]
- Stachelhaus & Buchloh, Nordbedenstr. I. [8]**
- Stadt. Elektr. Werk.** [28]
- Stinnes, Matth., Hochbahnstraße 5/7.**  
[37]
- Strassenwalzenbetrieb vorm. H. Reiffen-**  
rath, Südbedenstr. 17. [56]
- Strauß, Max, Südbedenstr. 16.** [38]
- Strauß, Nathan, Altm., Metallwaren, Nord-**  
bedenstr. [6]
- Stromeyer, M Lagerhausges., Werft-**  
str. 14. ☎ 906, 907 u. 908. [20]
- Gesellschaft Sinner** [24, 25]
- Ufer, Gebr., Stahle, Werkzeuge u. Werk-**  
zeuginstrumente. Sawtlager u. Bureau:  
Derrenstr. 31. ☎ 122. [31 a]
- Vereiningungsgesellschaft Rhein. Braun-**  
kohlenbergwerke. [48]
- Winschermann & Co., Hochbahnstr. 8. [32]**

# BADISCHE LICHTSPIELE

FÜR SCHULE UND VOLKSBILDUNG

GEMN. GES. M. B. H.

K O N Z E R T H A U S



KULTURFILMBÜHNE

Hauptgeschäftsstelle: Karlsruhe i. B., Beiertheimer Allee 10

Postscheckkonto 29726 · Giro Stadt-Sparkasse 748

Bankverbindungen: Badische Bank, Straus & Co.

Fernruf 4560, 4561

*Staatlich beauftragt mit der Wahrnehmung der Geschäfte einer  
Badischen Bildstelle.*

Beratung in allen Film und Lichtbild betreffenden Fragen.  
Vermittlung und Verleih von wissenschaftlichen und unter-  
haltenden Kulturfilmen und Lichtbildserien. Beratung bei  
Beschaffung von Lichtbildwerfern und Projektionsapparaten,  
Einrichtung von Vorführungsräumen. Übernahme von Film-  
und Lichtbildveranstaltungen für Vereine.

Zweigstellen:

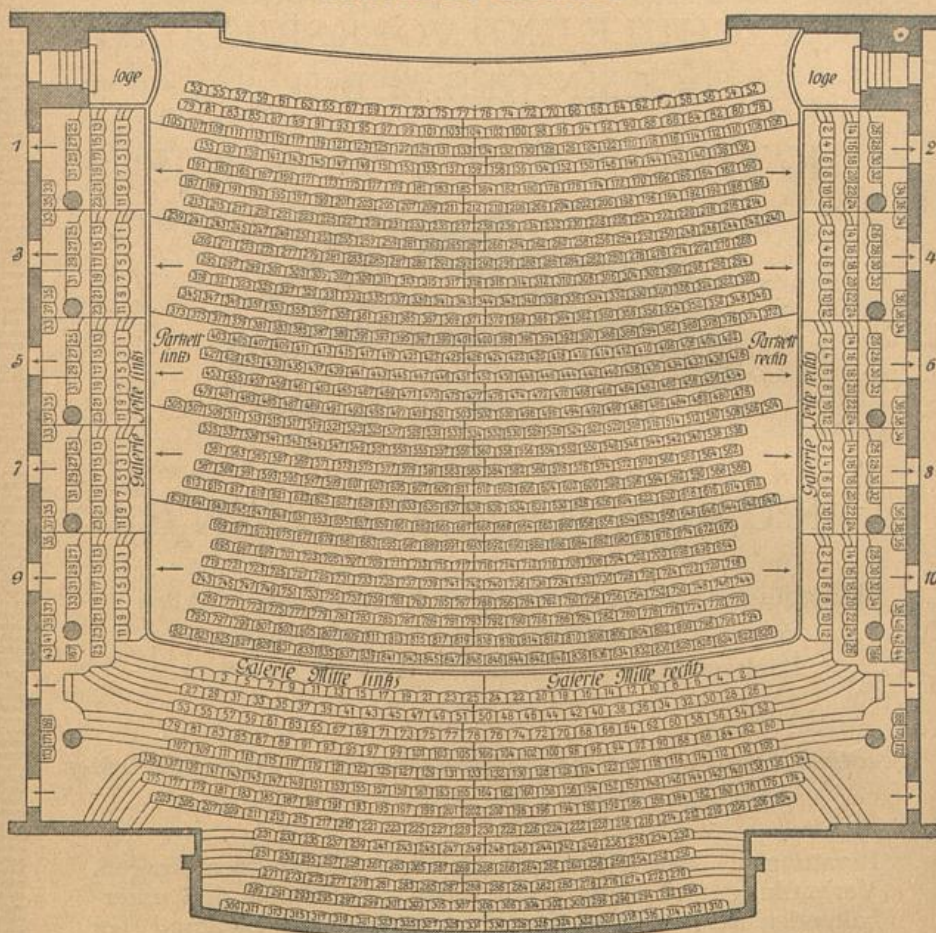
Heidelberger Kulturfilmbühne

Freiburg: Bad. Lichtspiele Harmonie

W a n d e r v o r f ü h r u n g e n

# Badische Lichtspiele

## Konzerthaus



Tages-Eintrittspreise: Mk. 1.80; 1.60; 1.30; 1.—; 0.80 einschl. allen Nebenabgaben.

Vorverkauf: Musikalienhandlung Müller — Kaiserstraße / Waldstraße und in Hauptgeschäftsstelle Beierheimer Allee 10.

Vorzugskarten: Hefte zu 5 oder 10 Karten zu ermäßigten Preisen. Gültigkeitsdauer 3 Monate. Tag der Ausgabe wird auf dem Schutzblatt vermerkt. Karten ohne Umschlag sind ungültig.

Vorzugskarten müssen gegen Platzkarten umgetauscht werden bei Vorverkaufsstellen oder an der Tageskasse.

Vormerkung auch durch Fernruf 4560/61. Vormerkte Karten werden nur bis 5 Minuten vor Beginn der Vorführung zurückgehalten.

Gelöste Eintrittskarten werden nur bei Aenderung des Programms zurückgenommen.

# Erstes Karlsruher Varieté-Theater

Wochentags **eine**  
Vorstellung

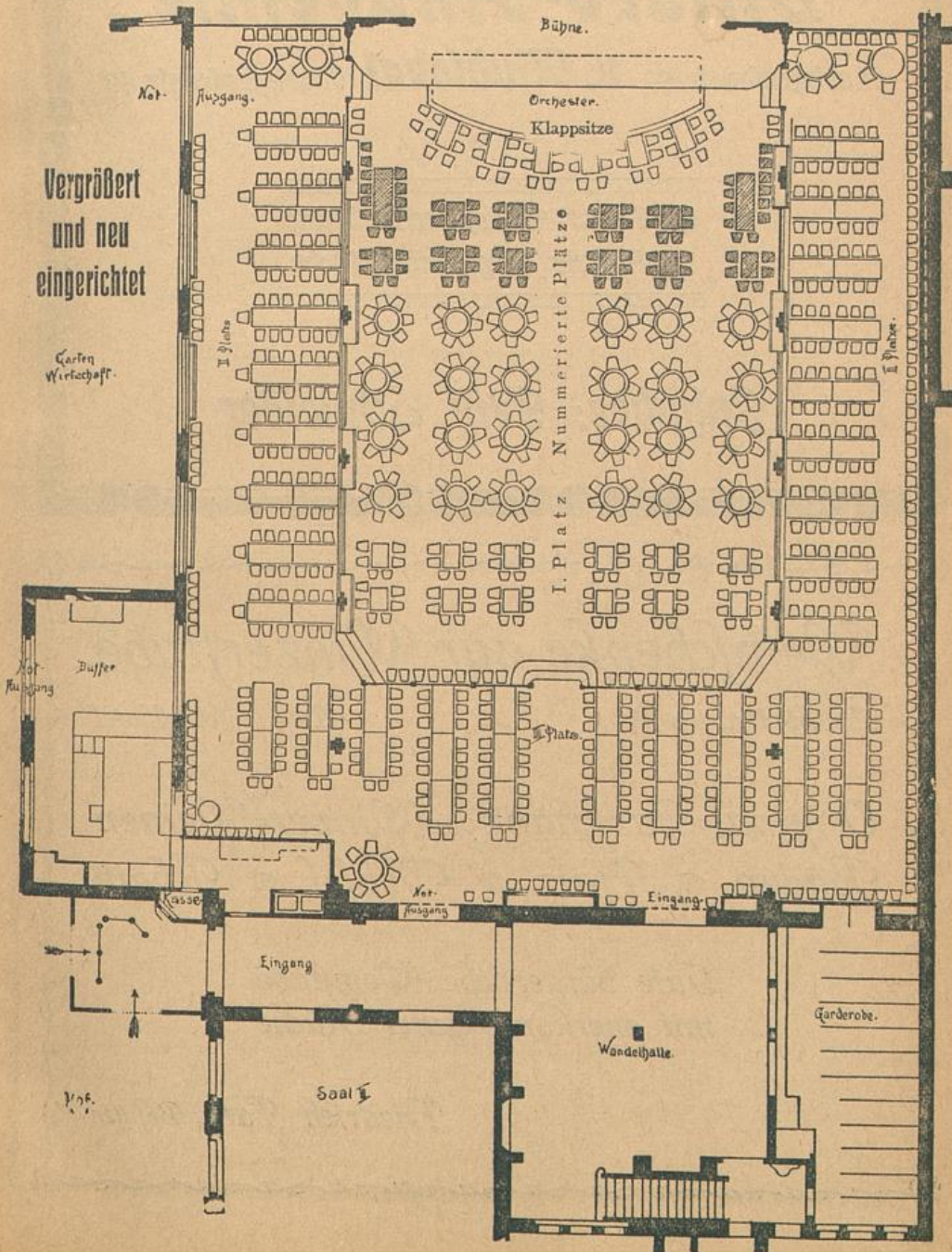


Sonntags **zwei**  
Vorstellungen

Waldstr. 16/18 *Hauptausschank der Brauerei Schremp-Printz* Waldstr. 16/18

Vergrößert  
und neu  
eingrichtet

Karten  
Verkaufsst.



Platzbestellungen Tel. 5590



# Billard-Akademie

Markgrafenstr. 49 u. Klublokal Markgrafenstr. 49

ff. Sinner Biere, reelle Weine  
sowie gute bürgerliche Küche

Inhaber: Fritz Schneider

## Weinschenke zur Winzerstube

Am Stadtgarten 21      Neben Schloßhotel

Original-Ausshank von Winzer-Weinen  
Baden » Pfalz » Mosel » Rhein

Gute bürgerliche Weinstube  
mit anerkannt guter Küche

Friedrich Farr, Besitzer

# Restaurant zum Merkur

Kriegsstr. 96      gegenüber dem alten Bahnhof      Telefon 147

Altbekannt bürgerliches Haus

Es gelangen    ::    ::    Hell und dunkel Export-  
zum Ausschank nur    Bier aus der Brauerei  
gutgepflegte Weine    Beckh in Pforzheim

Ferner empfehle ich meine gute Küche, sowie Wurstwaren  
aus eigener Schlachtung

Gottl. Ehret

# Weißer Berg

Ecke Ludwigsplatz

Telephon 4322

Gemütliches Familienlokal.

Küchenbetrieb von morg. 8 Uhr bis  
abends 10 Uhr :: Reichhaltige Tages-  
karte :: Eigene Schlachtung mit elektr.  
Betrieb :: Vorzügliche reine Weine  
ff. Schrempf-Printz - Bier

## Franz Schneelee

Metzger und Wirt

# CENTRAL-LICHTSPIELE

Karl-Friedrich-Straße 26 ———— Beim Rondellplatz

Vornehmes gemütliches Lichtspielhaus

mit nur erstklassigem Programm — Einwandfreies Künstlerkonzert

Beste Ventilation ———— Jeder Besuch lohnt sich

# RESTAURANT KAISERHOF

Telephon 1485

A M M A R K T P L A T Z

Küchenbetrieb  
von morgens 8 bis abends 11 Uhr

Nur eigene Schlächterei

Reichhaltige Tageskarte

Große Auswahl in prima selbstgez. WEINEN

Hoepfner Spezialbiere

HERMANN NIED

# ZUM WEIHERHOF

WEIHERÄCKER-SIEDLUNG

Ecke Neckar- und Enzstraße nächster  
Nähe vom Hauptbahnhof und Beiertheim

F.F. SCHREMP-PRINTZ-BIERE  
REINE WEINE

Gute kalte und warme Küche  
Gesellschafts-Saal · Metzgerei

Telephon 702

**GEORG HIMMELMANN, METZGER und WIRT**

## Gasthaus „Stadt Pforzheim“

Besitzer: Karl Blum :: Ecke Kaiser- u. Kreuzstraße

Gute bürgerliche Küche  
Eigene Schlachtung mit elektr. Betrieb  
Selbstgezogene reine Weine  
Spezialität: Neuweierer und Bischoffinger  
ff. Sinner - Biere

## Zum Augustiner

Ecke Sofien- u. Lessingstr.

Inhaber: Kaver Marzluff

Telephon 6763



*Vornehme Lokalitäten,*

*ff. Biere aus der Brauerei Ketterer Pforzheim  
auserlesene Weine, vorzügl. bürgerl. Küche*

# Brauerei M. Wolf

Eigene helle und dunkle Biere

---

Erstklassige Küche  
Eigene Schlachtung

---

**Werderstraße 51**

Nähe des Bahnhofs

Haltestelle Schützenstraße

# Gasthaus „zum Lamm“

## R Ü P P U R R

---

Eigene Schlachtung : Gute bürgerl. Küche  
Reine Weine : ff. Schremp-Printz-Bier

---

Großer Saal mit Parkettboden

Nebenzimmer zur Abhaltung von Vereinsfestlichkeiten aller Art

Heinrich Furrer, Wirt

## Karlsruher Sehenswürdigkeiten usw.

### Sammlungen, Ausstellungen, Bibliotheken.

#### Sammlungen = Gebäude, Erbprinzenft. 13 (Friedrichplatz).

Erbaut in italienischem Renaissancestil 1865/73 von Verdmüller.

Zum Sammlungen-Gebäude wurden 1873 die Landesbibliothek, 1875 das Münzkabinett und die Sammlungen für Altertums- und Völkertunde eingerichtet. Seit Ende 1920 sind letztere als Landesmuseum ins Schloßgebäude überführt worden.

Der Besuch der Sammlungen ist unentgeltlich. Öffnungszeiten bei den einzelnen Abteilungen angegeben. Zu anderen Zeiten wende man sich an den Diener (läuten).

#### Enthält:

Badische Landesbibliothek.

Öffnungszeiten siehe Abt. II Seite 50.

Landesammlungen für Naturkunde.

So., Mi. u. Fre. 11—1 u. 2—4. Zu anderen Zeiten nach Meldung beim Diener.

Münzkabinett.

#### Schloß-Gebäude.

Badisches Landesmuseum.

Enthält die Bestände der ehem. „Bereinigten Sammlungen“ am Friedrichsplatz und des ehem. Kunstgewerbemuseums, das Bad. Denkmälerarchiv und die Städt. Sammlungen.

Zugänglich: täglich von 9—6 Uhr; Eintritt 1 M.

Öffentl. zugängl.: Sonntags, Mittwochs, Freitags von 11—1 und 3—5 (Winters 11—1 und 2—4). Eintritt 50 Pf. Schulen und gemeinnützige Vereine haben Werktags freien Eintritt, ebenso Künstler und Studierende der Kunst- u. technischen Schulen gegen Ausweis.

#### Kunsthalle, Hans Thomast. 2.

Unter Großherzog Leopold von Süßsch erbaut 1836/45, in neuerer Zeit mehrmals erweitert.

#### Enthält:

Gemäldegalerie, nebst plastischer Sammlung.

Geöffnet: Mittwoch, Samstag, Sonntag von 11—1, 3—5 (im Winter 2—4) Uhr. Außerhalb der Besuchszeiten ist das Museum gegen besonderes Eintrittsgeld geöffnet. Eintrittsbedingungen sind am Hauptportal angegeben.

Ein Führer mit Erläuterungen, verfaßt von Reichensperger, ist erschienen im Verlag G. Braun in Karlsruhe und zum Preise von M. 1.— am Galerie-Eingang, bei jeder Buchhandlung und beim Verlag erhältlich. Ebenso sind von einer Anzahl der besten Gemälde Postkarten in Kunstdruck ausgegeben worden, Preis je 6 Pf.

Thoma-Museum (Eingang Hauptportal der Kunsthalle).

Bereinigung von etwa hundert Hauptwerken, Zeichnungen und Studien Hans Thomass. Kapellenraum. Geöffnet wie die Gemäldegalerie.

Kupferstich-Kabinett und Handzeichnungen-Sammlung. Eingang an der linken Seite der Kunsthalle.

Lesesaal und Studienraum: Di., Mi., Do. 11—1, 3—5. Unentgeltlich.

Kunsthistorisches Institut.

Lesesaal: Di., Mi., Do. 11—1, 3—5. Unentgeltlich.

Stickerei-Ausstellung.

Di., Do. u. Fre. 10—12.

Badischer Kunstverein, G. V., Waldst. 3. 26.

Erbaut 1900 von Friedrich Kappel.

Moderne Kunstausstellungen.

Regelmäßig Mitte des Monats wechselnde Ausstellungen von Werken der Malerei, Plastik und Graphik, Karlsruher und auswärtiger Künstler.

Geöffnet: So. 11—1 und 2—4 Uhr; an Wochentagen 10—1 und in den Sommermonaten von 3—5 und im Winter von 2—4 Uhr.

Landesgewerbeamt, Karl Friedrichst. 17.

Erbaut von Fr. Weinbrenner.

#### Enthält:

Badische Gewerbebücherei.

Besuchszeiten: Sommerdienst (Anfang April bis Ende September): 10—1 vorm., 3—6 nachm., Winterdienst (Anfang Oktober bis Ende März): 10—1 vorm., 3—6 nachm. (Mo., Mi., Do. und Sa.) 4—8 nachm. (Di. u. Fre.).

Geschlossen: an allen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sowie an den Nachmittagen der Samstage im Sommer und der Montage im Winter, ferner vom 10.—20. August und vom Karfreitag bis Sonntag nach Ostern. Siehe Aushang beim Eingang.

Vorbilder-Sammlung.

Wie Gewerbebücherei.

Ausstellung des Landesgewerbeamts.

Ausstellung (Technologische Sammlungen).

Geöffnet werktags von 10—12 Uhr vorm. u. 2—4 Uhr nachmittags. Sonn- und Feiertags von 11—1 Uhr.

Montag und Samstag nachm. geschlossen.

Führung kann auf Wunsch nachm. zur Verfügung gestellt werden. Eintritt frei.

Kunstgewerbemuseum, Westendst. 81.

Erbaut von Durm 1890, 1901 erweitert.

Die Bestände sind ins Schloßgebäude überführt und dem Landesmuseum einverleibt worden.

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**

Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831

**General-Landesarchiv, Nördl. Bildapromenade 2.**

Leszeit: Sommer: Mo.—Fr., 8—12 u. 3—1/27, Sa. 8—1/22. Winter: Mo.—Fr. 1/29 bis 1/21 und 3—7, Sa. 1/29—2.  
Erbaut von Nagel.

**Archivalische Ausstellung geschlossen.**

**Großherzogliche Majolika-Manufaktur, Kunstkeramische Werkstätten.**

Ausstellungen: Schloßbezirk 17 (hinter dem Schloßgarten) u. Soffst. 7. Werkstätten: Schloßbezirk 17, Buchenweg 3 u. Ettlingen. Kaufgelegenheit.

Mo bis Fre 8—1/25, Sa. bis 1 Uhr.

**Hygiene-Museum „Mutter und Kind“, Kinderkrankenhaus, Karl Wilhelmst. 1.**

Mittwochs und Sonntags von 1/23—4 Uhr u. Samstags von 4—6 Uhr geöffnet. Eintrittspreis 20 Pfg. zugunsten kranker Kinder.  
Seit 15. Juni 1921.

**Eisenbahn-Verkehrsmuseum der Techn. Hochschule, Kaiserst. Ga.**

Geöffnet im Sommer: So. 11—1, Mi. 2—5.

**Botanisches Museum im Porphyrsaal des Botan. Gartens, Hans Thomast, Aufgang bei der Ausgangstür des Warmhauses.**  
Mo., Mi. u. Fre. 10—12 u. 2—4.

**Landeskriminal-Museum, Moltkestr. 12, Eing. Blücherstr.**

**Gemälde- und Graphit-Ausstellung E. Büchle.**  
Jnh. W. Bertsch, Kaiserstr. 128. ☞ 1957.

**Galerie Moos, Kaiserst. 187.**

Mo.—Sa. 10—12 1/2 u. 2 1/2—6. So. 11—1.

**Gemälde-Ausstellung Gerber u. Schawinsky,**  
Kaiserst. 221. ☞ 5081.

**Gemälde-Galerie Ernst Hardeck u. Sohn,**  
Akademiestr. 26.

**Gemälde-Galerie-Jansen, Karl-Friedrichst. 32.** ☞ 2331.

**Kunsthaus Friedrich Sebald, Waldst. 30.**  
☞ 4130.

**Kunstverlag Gebr. Girsch, Waldst. 30.** ☞ 434.

**Weitere öffentliche Bibliotheken:**

siehe unter Wohlfahrts-Einrichtungen  
Seite II 50/51.

## Bauten.

### Schloß- und Palaisbauten.

**Ehemaliges Residenzschloß, Schloßplatz.**

Schloßturm (Aussicht). Eintritt unbestimmt.  
Erbaut in seiner ältesten Gestalt bei Gründung der Stadt 1715 von Friedr. v. Babendorf, umgebaut 1752—82 von L. Ph. de la Guépière und Friedr. v. Kehlau in französischem Barockstil. Vom alten Bau blieb nur der Turm bestehen, das kuppelartige Dach auf diesem stammt von Jerem. Müller (1785). Das Marstallgebäude wurde ebenfalls von Jerem. Müller erbaut. Vom alten Schloßbau bei der Stadtgründung sind noch die jetzigen Magazinengebäude des Landestheaters erhalten. Der Schloßplatz und Schloßgarten wurden 1815 bis 1820 angelegt, später teilweise umgestaltet.

**Ehemaliges Großherzogl. Palais, Kriegsst. zwischen Ritter- und Herrenst.**  
Erbaut von Durm.

**Ehemaliges Palais Prinzessin Wilhelm, Schloßplatz 23 (an der Waldstraße).**

**Ehemaliges Palais Prinz Max, Karlst. 10.**  
Erbaut von Durm in Barock.

**Ehemaliges Markgräflisches Palais, Karlsruherst. 23.**  
Erbaut von Fr. Weinbrenner.

**Fürstenberg-Palais, Erbprinzenst. 17.**

**Schweden-Palais, Hans Thomast. 1.**  
Erbaut von Jerem. Müller.

**Bürklin-Palais, Kriegsst. 168.**  
Erbaut 1879 von Durm.

**Berchtholdisches Palais (jetzt Künstlerhaus), Karlst. 44 beim Karlstor.**  
Erbaut von Weinbrenner.

**Werder-Palais, Bismarckst. 2.**  
Erbaut 1875. Benannt nach dem ersten Stadtkommandanten.

**Schloß Gottesau in der ehemaligen Artilleriefaserne, Durlacher Allee 58 u. Wolfartsweyererst. 5.**

Deutsche Spätrenaissance.

Ehemalige Benediktinerabtei, 1100 durch Berthold v. Hohenberg gegründet. An Stelle des zerstörten Klosters erbaut unter Markgraf Ernst Friedrich 1588 bis 1594 von Paul Murer. 1689 durch Melac geplündert, 1735 teilweise niedergebrannt.

Seit 1818 Artilleriefaserne. 30. Juli 1873 am Karlsruhe angeschlossen.

### Kirchen usw.

#### Evangelische.

**Stadtkirche am Marktplatz.**

(Fr. Weinbrenner. Grundst.-Leg. 8. Juni 1807. Einweih. 2. Juni 1816.)

**Schloßkirche, im Schloß, rechter Flügel.**  
(Einweih. 31. Oktobr. 1717.)

**Christuskirche, Kaiserallee 2.**

(Euseb. u. Moser 1900. Einweih. 14. Oktbr. 1900.) Inneres Mo. 11—1.

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**

Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831

**Kleine Kirche, Kaiserst. 131** bei der Mündung der Kreuzst.

Jerem. Müller, Louis XIV.-Stil, Grundst.-Leg. 1. Sept. 1773. Einweih. 1776.

**Lutherkirche, Ecke Durlacher Allee und Georg Friedrichst.**

(Gurjel u. Moser. Einweih. 10. Nov. 1907.)

**Johanniskirche am Werberplatz (Südstadt).**

(Grundst.-Leg. 28. April 1887, Einweih. 11. April 1889.)

**Karl Friedrich=Gedächtniskirche auf dem Lindenplatz im Stadtteil Mühlburg.**

(1786 erbaut, 1903 erneuert. Einweih. 27. Sept.)

**Prinz Ludwig=Gedächtniskirche (Mausoleum), Fürstl. Grabkapelle, im Fasanengarten.**

(Hemberger, gotisch.)

**Evang. Kirche in Ruppurr.**

(Einweih. 4. Okt. 1908.)

**Evang. Kirche in Rintheim.**

#### Katholische:

**Stadtkirche St. Stephan, Erbprinzenst. 16.**

(Fr. Weinbrenner. Grundst.-Leg. 8. Juni 1808, Einweih. 26. Dez. 1814.)

**Vernharduskirche am Durlacher Tor.**

(Dombaumeister Michel-Freiburg, spätgotisch, Grundst.-Leg. 28. Juni 1896, Einweih. 26. Okt. 1901.)

**Donifatiuskirche, Ecke Schiller- und Sofienst.**

(Schroth, romanisch, Grundst.-Leg. 4. Juni 1905, Einweih. 18. Okt. 1908.)

**Peter- und Paul-Kirche, Peter- und Paul-Platz in Mühlburg.**

(Williard. Einweih. 10. Mai 1889.)

**Liebfrauenkirche, Ecke Augarten- und Marienst. (Südstadt).**

(Einweih. 16. Okt. 1892.)

**Herz=Jesu-Kirche im Garten des früheren Kadettenhauses, Moltkest. 10.**

**Heiliggeist-Kirche im Stadtteil Daylanden.**

(Einweih. 27. Okt. 1912.)

**St. Michaels=Notkirche, Ecke Hohenzollern= u. Gebhardst. (Veiertheim).**

**St. Josephskirche im Stadtteil Grünwinkel.**

(Einweih. 31. Mai 1909.)

**St. Nikolauskirche in Ruppurr.**

(Einweih. 9. Nov. 1908.)

**Kleine kath. Kirche in Ruppurr.**

(Erbaut 1776. Befungen von Max v. Schentendorf.)

**Kirche im Stadtteil Daylanden.**

#### Evang.=Luther:

**Kapelle Kapellenst. b. d. Waldhornst.**

(Gottesdienst seit 1866.)

#### Alt-katholisch:

**Auferstehungskirche, an der Südl. Bildapromenade, Ecke Herzhst.**

(Carl Schäfer, frühgotisch. Einweih. 8. Juni 1897.)

#### Methodisten:

**Friedenskirche, Karlst. 49b.**

(Einweih. 11. Nov. 1900.)

#### Evang. Gemeinschaft:

**Zionskirche, Veiertheimer Allee 4.**

#### Kathol.=apostol.:

**Kapelle, Südentst. 9.**

(Seit 1908.)

#### Synagogen:

**Kronenst. 15.**

(Durm. Einweih. 12. Mai 1875. Israel. Gemeinde staatl. anerkt.)

**Karlsfriedrichst. 16.**

Hintehaus. (Einweih. 28. Nov. 1881. Israel. Religionsgesellschaft, strenggläubig.)

#### Schulen:

**Technische Hochschule, Fredericana,**

Kaiserst. 12.

Begründet 7. Okt. 1825 als Polytechn. Schule, eröffnet 1. Dez. 1825 im Lyzeum bei der Stadtkirche. Gebäude Kaiserst. 12 erbaut von Hübsch, Grundst.-Leg. 1833, 1836 bezogen. Ostliche Hälfte 1864 erbaut von Hochstetter. Seit 1885 Bezeichnung Technische Hochschule, seit 1902 Fredericana.

**Landeskunstschule und Atelierhäuser, Bismarckst. 14 u. 67, Westendst. 81 u. 88,**

und Hoffst. 5.

19. Dez. 1854 gegründet als Akademie der bild. Künste.

**Kunstgewerbeschule, Westendst. 81.**

(Erbaut von Durm.) Jetzt Landeskunstschule.

**Vaugewerkschule (Staats-Technikum), Moltkest. 9.**

(Erbaut von Kircher. 3 Bauabschnitte 1889 bis 1903. Bronzebüste von Volk. 6. November 1878 eröffnet.)

**Lehrerseminar, Comeniuschule, Bismarckst. 10.**

(Erbaut 1869 von Lang. 15. Juni 1870 eröffnet.)

**Landesturnanstalt.**

1868 erbaut von Lang. 1868 eröffnet.

**Gymnasium, Bismarckst. 8.**

1874 erbaut von Leonhard. 3. Oktober 1874 eingew.

**Realgymnasium (Humboldtschule) und Kant=Oberrealschule, Englerst.**

Erbaut: Kant-Oberrealschule 1872 von Lang, Humboldtschule 1876 von Lang.

**Realgymnasium mit gymnas. Abtg. (Goetheschule), Rend= u. August Dürrst.**

Erbaut 1908 von Strieder. 8. Dez. 1908 eingew.

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**

Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831



**Helmholtz-Oberrealschule, Kaiser-**  
allee 6 (Friedrichs-Schulhaus).

Erbaut 1895 von Strieder. 8. Jan. 1896  
eingew.

**Höhere Mädchen- und Mäd-**  
chengymnasium (Lessingschule), So-  
fienst. 147.

**Höhere Mädchen- (Nichteschule),**  
Sofienst. 14.

Erbaut 1878 von Lana.

**Städtische Gewerbeschule, Adler-**  
st. 29.

Erbaut von Prof. Beck.

**Städtische Handelsschule, Zirkel 22.**

**Frauenarbeitschule, Gartenst. 47.**

**Marthaschule, Leopoldst. 22.**

Seit 1872.

#### **Volkschulen:**

**Gartenstraße-Schule, Gartenst. 22. (1882/83.)**  
**Gutenbergschule I, Kaiserallee 55.**

(1898/1900.)

**Gutenbergschule II, Goethest. 34. (1905/08.)**

**Schellschule, Kreuzst. 15. (1868/70.)**

**Karl-Wilhelmschule, Bertholdplatz.**

(1891/92.)

**Leopoldschule, Leopoldst. 9. (1887/88.)**

**Liederschule, Markgrafenst. 28. (1852/53.)**

**Lindenschule, Kriegsst. 118. (1896/97.)**

**Markgrafenschule, Markgrafenst. 42.**

(1878/79.)

**Mühlburger Schule I, Hardtst. 1. (1907/09.)**

**Mühlburger Schule II, Hardtst. 3.**

(1874/76.)

**Rebenius-Schule, Rebeniusst. 84. (1900/02.)**

**Reftalozzischule, Erbprinzenst. 18. (Er-**

baut 1846.)

**Schillerschule, Kapellenst. 1. (1903/06.)**

**Südenschule I, Südensst. 41. (1908/10.)**

**Südenschule II, Graf Henast. 18.**

(1909/10.)

**Tullaschule, Tullast. (1913/18.)**

**Uhländerschule I (früh. Bahnhofschule), Bau-**

meisterst. 22. (1885/86.)

**Uhländerschule II (frühere Schützenstraßenschule),**

Schützenst. 35. (1877/78.)

**Schule Rintheim. (1913.)**

**Schule Rüppurr (1912/13.)**

**In Beiertheim, Darlanden, Grünwinkel ältere**

Schulhäuser.

#### **Krankenhäuser:**

**Städt. Krankenhaus, Moltkest. 14 am**  
Hardtwald.

Von Strieder, März 1903 begonnen, 31. Aug.  
1907 eröffnet. Radium-Korridor-System.

**Diakonissenhaus, Sofienst. 57/59.**  
Evangel.

Einweih. 11. Nov. 1857.

**Neues Vinzentiushaus, Südens-**  
st. 60. Kathol.

Eröffnet 15. Mai 1900.

**Altes Vinzentiushaus (Augenklinik**  
u. Abt. f. Nasen-, Ohren- u. Halskrankh.),

Ecke Kriegs- u. Karlst. Kathol.

Eröffnet 28. August 1861.

**Staatl. Frauenklinik und Landes-**  
hebammenlehranstalt (früheres  
Ludwig-Wilhelm-Krankenhaus), Kaiser-  
allee 10. Frauenklinik, Wöchnerinnenheim.  
Eröffnet 3. Mai 1890.

**Kinderkrankenhaus, Karl Wilhelm-**  
st. 1.

Im Gebäude des früh. Vittoria-Pensionats.  
6. Nov. 1920 eröffnet.

**Städt. Klinik (Ambulator. Klinik), Stein-**  
st. 20.

Eröffnet 1. Dez. 1884.

**Schulzahnklinik, Steinst. 20.**

Eröffnet 1908.

#### **Fürsorgehäuser:**

**Städt. Altersheim (Armenpfünd-**  
nerhaus), Bähringerst. 4.

Erbaut 1875 mit einem Vermächtnis von Alois  
Schlotter.

**Städt. Kinderheim, Ede Wiesen-**  
und  
Schelst.

Eröffnet 10. Sept. 1913.

**b. Offensandt-Berchholz-Stif-**  
tung (Altersheim), Weinbrennerst. 60.  
Einweih. 20. Nov. 1912.

**Karl Friedrich, Leopold- und So-**  
phien-Stiftung, am Mühlburger  
Tor.

Grundst.-Leg. 3. Mai 1831, eröffnet 15. Mai  
1833. Von Fischer.

**Waisenhaus, Stöfferst. 17.**

3. Okt. 1899 eröffnet.

Das alte Waisenhaus Ecke Kriegs- und Karl-  
straße wurde im August 1849 abgebrochen.

**Herberge zur Heimat (Christl. Hospiz),**  
Adlerst. 23.

Begr. 7. Juni 1871.

Zweigstelle Hardtst. 30. 1163.

Eröffn. 31. Okt. 1900.

**Evang. Gemeindehaus, Blücherst. 20.**

Eröffn. 5. Juni 1904.

**Ede Marien- u. Waisenst.**

Eröffn. 16. Juni 1907.

**Evangel. Vereinshaus, Adlerst. 23.**

**Friedrichstift, Otto Sachsst. 2/4.**

**Frommelhaus, Kreuzst. 23.**

**Hans-Thoma-Heim, Hans Thoma-**

st. 15. 4697.

**Hildahaus, Scheffelst. 37.**

1897 eröffnet.

**Luisenhaus (Jugendheim), Ede Bau-**  
meister- und Rüppurrst.

1891 eröffnet.

**Luisenheim, Kaiserallee 10. Evang. Kochst.**

**Marthahaus, Sofienst. 52.**

Seit 1871.

**St. Agneshaus u. St. Elisabethen-**  
haus, Sofienst. 25/29 u. Hirschst. 35 b.

**St. Annahaus, Bernhardtst. 13 u. Rudolf-**  
st. 20.

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**

Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No 831

- St. Antoniusheim, Rheinst. 107.  
Eröffn. 19. Nov. 1908.
- St. Bernhardshaus, Augartenst. 42.
- St. Franziskushaus, Grenzst. 7/11.
- Herz-Jesu-Stift, Peter- und Paul-  
Platz 5.
- St. Josefshaus, Winterst. 29.
- St. Marienhaus, Kriegsst. 49, Eing.  
Karlst.
- Speise- und Wärmehalle, Gartenst.  
gegenüber der Festhalle.  
Erbaut 1894 mit einem Vermächtnis Philippine  
Großholz.
- Volkstüchen:**  
Luisenhaus (f. 1877), Ritterst. 7 (f. 1884),  
Hildbahaus (f. 1897).
- Frühere Militärbauten:**  
Früh. Generalkommando, Wis-  
marktst. 2.  
Kadettenanstalt Moltkest. 10.  
1891 vollendet. 1. April 1892 eröffnet.  
Leibgrenadierkaserne, Moltkest. 12.  
2. Okt. 1894 bezogen.  
Dragonerkaserne, Kaiserallee 12.  
1898 bezogen.  
Artilleriekasernen, Durl. Allee 58  
und Moltkest. 20.  
Telegraphenbataillons- Ka-  
serne, Hardtst. 86.  
Zeughaus, Kaiserst. 6a (jetzt Eisenbahn-  
Verkehrsmuseum).  
Erbaut von Jerem. Müller.

**Anderer sehenswerte Bauten:**

- Kathhaus, am Marktplatz.  
(Das alte, erste Kathhaus, ein Holzbau, stand  
dort, wo jetzt Kaiserst. 141 (Edhaus ist).  
Erbaut von Weinbrenner. Grundst.-Leg. 7. Mai  
1821, Einweih. 28. Jan. 1825. Sockelfigu-  
ren und Giebel schmück von Johs. Sirt. Im Tre-  
ppenhaus ein keram. Wandbrunnen von Fridolin  
Dießche. Großer und kleiner Kathausaal so-  
wie Sitzungssaal des Stadtrats (v. Hoffader),  
ferner Trauzimmer (v. Herm. Göb), zu be-  
nötigen, Gebüh. 20 Pf. (II. St., Zimmer 68).
- Bezirksamt, am Marktplatz.  
Renaissancebau von Durm.
- Bad. Landestheater, am Schloßplatz.  
Erbaut 1851/53 von Hübsch. Das alte Thea-  
ter brannte am 28. Februar 1847 ab, wobei  
83 Personen umkamen (27 Karlsruher, 36  
Fremde).  
Plan und Eintrittspreise s. Seite I 11—13.
- Landgerichtsgebäude (Justizpalast)  
Hans Thomast. 7.  
Erbaut unter Leonhard v. Kircher. Schwur-  
gerichtssaal Neubau Okt. 1872—74. Das übrige  
Umbau oder Vergrößerung des ehem. Wasser- u.  
Straßengebäudes (v. Weinbrenner) 1874—1878.  
Bildhauerarbeiten von Vofz.

- Orangerie im Botan. Garten, Hans  
Thomastraße.  
Von Hübsch erbaut 1853/57.
- Münzstätte, Stefanienst. 28.  
Von Weinbrenner, 1827 vollendet.
- Bezirksgefängnis I/II, Feuerbachst. 4.  
Bezirksgefängnis III, Gottesauer-  
st. 37.
- Oberlandesgericht, Hoffst. 10.  
Von Durm.
- Generallandesarchiv, Nördl. Gilda-  
promenade.  
Von Nagel. 1905 vollendet. Früher im Birkel.
- Verwaltungsgerichtshof, Nördl.  
Gildapromenade 1.  
Von Nagel.
- Bad. Rechnungshof, Stabelst. 12.
- Karlsruher Lebensversicherungs-  
Bank, A.-G., Kaiser-Allee 4.  
Von Hanfer.
- Landesversicherungsanstalt, Kai-  
ser-Allee 8.
- Hauptpostgebäude, Kaiserst. zwischen  
Karl- und Douglasst.  
Erbaut im Barockstil von Walter (Berlin).  
18. Okt. 1900 eröffnet.
- Verwaltungshof, Hans Thomast. 19.
- Reichsbankgebäude, Herrenst. 30.
- Evangel. Oberkirchenrat, Ecke Rit-  
ter- u. Blumenst.  
Von Turjel und Moser. 1910 vollendet.
- Erbprinzenjchlöfchen im Nymphen-  
garten, Ritterst. 7.  
Von Weinbrenner.
- Kathol. Oberstiftungsrat, Beiert-  
heimer Allee 16.
- Ortskrankenkasernen-Gebäude,  
Gartenst. 14.  
Eröffnet 1913.
- Bad. Landtagsgebäude (Ständehaus),  
Ritterst. 22.  
Von Weinbrenner. Grundst.-Leg. 16. Okt. 1820.  
Das alte Ständehaus befindet sich Ecke Karlsfrie-  
drichst.-Erbprinzenst.
- Staatsministerium, Erbprinzenst. 16.
- Ministerium des Innern, am Schloß-  
platz 19.
- Ministerium des Kultus u. Unter-  
richts am Schloßplatz 14/18.
- Finanzministerium am Schloßplatz 3.  
Erbaut von Hübsch.
- Staatsschuldverwaltung am  
Schloßplatz 4/6.
- Ministerium der Justiz, Herrenst. 1.
- Reichsbahndirektion, Friedrichspl. 13.

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**

Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831

- Städt. Bierordt-Bad**, Gartenst. 1 neben der Festhalle.  
Erbaut 1871/73 von Durm im ital. Renaissancestil, aus einer Stiftung der Erben des Karlsruher Bürgers Bierordt. 3. April 1873 eröffnet. Gemälde gestiftet von W. Klose.
- Festhalle**, Gartenst. 3 beim nördl. Stadtgarten-Eingang.  
Erbaut von Durm. Sept. 1875 begonnen, 29. April 1877 eröffnet. Hauptsaal etwa 60 m lang und 30 m breit, faßt 2500 Menschen. Gemälde von R. Gleichauf am Südportal gestiftet von Klose, Wandgemälde von Gleichauf am Nordportal ebenfalls.
- Städt. Ausstellungshalle**, Gartenstraße, gegenüber der Festhalle.  
Von Curjel und Moser, 1915 vollendet.
- Städt. Konzerthaus**, Gartenst. 5 neben der Festhalle.  
Von Curjel u. Moser, 1915 vollendet. Giebelrelief von Karl Albiker. Plan u. Eintrittspreise siehe Seite I. 14 und 15.
- Hauptbahnhof**, südl. des Stadtgartens.  
Erbaut von August Stürzenader, 22./23. Okt. 1913 in Betrieb genommen.
- Städt. Friedrichsbad**, Kaiserst. 136.  
Eröffn. 7. Juli 1888.
- Städt. Arbeitsamt**, Gartenst. 53.
- Gaswerk I**, Schlächthausst. 3.  
Ende Okt. 1886 eröffnet.
- Gaswerk II**, Kaiserallee 11.  
Am 1. Mai 1869 von der Stadt übernommen.
- Wasserwerk**, Durlacher Wald hinterm Rangierbahnhof.  
1868—1872 erbaut. Seit Mai 1871 in Betrieb. Hochbehälter auf dem Lauterberg im Stadtgarten 12. Juni 1893 fertiggestellt, faßt 3200 Kubikmeter Wasser.
- Städt. Schlacht- und Viehhof**, Durlacher Allee 64.  
Erbaut von Strieder. Eröffnet 28. März 1887. Bestätigung 20 Pf.
- Bahnpostamt**, östlich des Hauptbahnhofs.  
Von Adolf Lorenz.
- Alter Bahnhof**, Kriegsst. 7.  
1842/43 von Eisenlohr erbaut in romanisierenden Formen mit Turm.
- Städt. Elektrizitätswerk**, Honjellstraße 39 beim Rheinhafen.  
Seit 10. März 1901 in Betrieb.
- Rheinhafen-Bauten**:  
Eispeicher, Verwaltungsgebäude usw., von Stürzenader, Walder usw.
- Krematorium** im neuen Friedhof, Karl Wilhelmst.  
Von Stürzenader. 7. Dez. 1903 vollendet, seit April 1904 in Betrieb. Eintr. 20 Pf., Gruppe 1 M. (S. Friedhofverwalter).
- Bemerkenswerte Privatbauten**:  
**Hofapotheke**, Kaiserst. Ecke Waldst.  
(1901 erbaut von S. Billing in moderner Deutschrenaissance.)
- Warenhaus G. Tieß**, Kaiserst. 92.  
(Von Curjel u. Moser.)
- Warenhaus Geschw. Knopf**, Kaiserstraße Ecke Lammstraße.  
(Von W. Kreis.)
- Haus Billing** „Goldene Eva“, am Kaiserplatz, Eing. Waischst.  
(Von S. Billing.)
- Zum Moninger**, Ecke Kaiser- u. Karlst.  
(Von Walder u. Kauschenberg erbaut in deutscher Profangothik, künstlerisch ausgestattete Wirtschaftsräume, dekorative Wandfliesen von Prof. Länger.)
- Bankhaus Veit L. Somburger**, Karlst. 11.  
(Von Curjel u. Moser.)
- Grüner Baum**, Kaiserst. 3/7 am Durlacher Tor.  
(Von Wellrod u. Schäfers.)
- Brauerei Hoepfner**, Karl Wilhelmst. 50.
- Villa Keller**, Westendst. Ecke Hoffst.
- Künstlerhaus** (chem. Palais Verdholz), Karlst. 44 beim Karlstor.  
(Von Weinbrenner, ebenso das Eckhaus gegenüber Karlst. 47.)
- Rhein. Creditbank**, Filiale Karlsruhe.  
(Von Pfeifer & Großmann, Karlsruhe), am 14. Okt. 1924 eröffnet.
- Albtal-Bahnhof**, westlich des Hauptbahnhofs an der Reichsst.
- Kühler Krug**, Dannewaldallee.
- Privatbauten** von Billing, Curjel und Moser, Sezauer, Kappel, Pfeifer u. Großmann usw. im Hardtwald-Stadtteil.
- Schükenhaus**, an der Vinkenheimer Allee.  
1891 neu erbaut. Die alte frühere Schießstätte befand sich an der Kaiserallee, wo jetzt der Buntenbergplatz sich befindet.
- Kaiser Wilhelm-Passage**.  
Beginnt Ecke Kaiser- und Waldst. und endet in der Mademiest. Eröffnet 24. Nov. 1887. Flächen-Inhalt etwa 4300 qm. Mit Geschäften, Wohnungen, Wirtschaften usw.
- Alte Häuser** nach Neßlaus Modell (um 1750) am Schloßplatz, im östl. Zirkel, in der mittleren Kronenst. und in der Zähringerst. Altes Bürgerhaus aus der Zeit der Stadtgründung: Kronenst. 20. Alte Zirkelhäuser von 1719 am Schloßplatz zwischen Ritter- und Herrenst.

**Weinbrenner-Bauten:**

Am Marktplatz (Rathaus, ev. Stadtkirche), — Karlsruhfriedrichst. (Landesgewerbeamt und Privatbauten), — Rondellplatz mit Markgräfl. Palais und Altem Ständehaus, —

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**  
Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No 831

Ständehaus Ritterst. 22 (1823 erbaut), —  
kath. Stadtkirche St. Stephan, — Erbprinzen-  
schloßchen Ritterst. 7, — Künstlerhaus Ede  
Karl- u. Sofienst. (ehem. Berchtholz-Palais),  
— ehemal. Welkiersches Haus Karlst. 47,

Ede Herrenst., — Zum weißen Berg am Lud-  
wigsplatz, — Münzstätte Stefanienst. 28, —  
Wachthäuschen am ehem. Linkenheimer Tor, —  
Privathäuser meist in der Stefanienst., nördl.  
Karlst., Kaiserst., Erbprinzenst.

### Denkmäler.

Artilleriedenkmal, in der Linkenhei-  
mer Allee (am Schloßgarten).

Jung=Stilling=Denkmal an dem  
alten Friedhof.

Kaiser Wilhelm I., Mühlburger Tor.

Von Prof. Hermann Billing. Am 29. Juni  
1924 enthüllt.

(Von Prof. Adolf Seer, 18. Okt. 1897 enthüllt.)  
Kriegerdenkmal, Kriegsst., am Ettlin-  
ger Tor.

Bismarckdenkmal, vor der Festhalle,  
Gartenst.

(Von G. Holz, 2. Sept. 1877 enthüllt.)

(Von Friedrich Moest, 3. Juli 1904 enthüllt.)  
Glio im Schloßgarten.

Drais=Denkmal und Grasshof=  
Denkmal, in der Kriegsst., zwischen  
Karlsfriedrich- und Lammt.

Lauter=Denkmal im Stadtgarten, am  
vorderen See.

(Von Moest, 26. Okt. 1896.)

Flora, im Stadtgarten, südlicher Eingang.  
(Von Schrebögg.) Ein anderes Flora-Stand-  
bild am nördl. Eingang zum Rosengarten.

15. Okt. 1895 enthüllt. Büste von Holz, Gra-  
mitsedel von Strieder.

Gefallenendenkmal der Studen-  
ten der Technischen Hochschule.

Leibgrenadierdenkmal, vor der  
Hauptpost.

Von Prof. Dr. Länger, Figur von Bildbauer  
Abtler in Dresden. Am 30. Oktober 1925 ent-  
hüllt.

Von der Architektenfirma Gruber u. Gutmann;  
Entwurf des Grelkes von Bildbauer Brandstetter  
in München. Am 29. Juni 1925 enthüllt.

Zwei Gewandfiguren am Eingang  
zum Rathaus.

Lidell=Denkmal, Eherne Büste des  
Brunnens auf dem Lidellplatze.

1900 von W. Alose geschenkt.

Lübke=Denkmal, Westendst. 65 beim  
Ateliergebäude.

Grasshof=Denkmal, siehe Drais=Denk-  
mal.

12. Juni 1895 enthüllt.

Großherzog Karl Friedrich, auf  
dem Schloßplatz.

Luther=Denkmal an der Lutherkirche,  
Durlacher Allee.

(Von Schwantaler, 22. Nov. 1844 enthüllt.)

Großherzog Karl Friedrich=Büste  
unter kleinem Tempel, im Schloßgarten.

Maul=Denkmal (Schöpfer des badischen  
Schulturnens, Verfasser weitbekannter  
grundlegender Turnbücher), Bismarckst. 12  
vor der Turnhalle.

Großherzog Leopold (Leopoldsbrun-  
nen), auf dem Leopoldsplatz.

(Von Fr. Moest 1911.)

Großherzog Ludwig (Marktbrunnen),  
auf dem Marktplatz vor dem Rathaus.

Nymphengruppe im Nymphen- (Erb-  
prinzen-) Garten.

1833 aufgestellt.

(Von Weltring, 1890. Gestiftet von Komm.-  
Rat W. Lorenz.)

Gutenberg, Fust- und Schöffers-  
Denkmal im Treppenhause des Sammlungs-  
gebäudes.

Orest und Pylades, im Botanischen  
Garten hinter dem Landestheater.

(Von W. Steinhäuser.)

Rob. Haaf=Denkmal, im Veierthimer  
Wäldchen.

Preußen=Denkmal, auf dem alten  
Friedhof.

(Von W. Steinhäuser.)

Hadumoth im Stadtgarten.

(Grabmal der 1849 gegen die bad. Revolutio-  
näre gefallenen Preußen, Statue des Erzengels  
Michael.)

J. P. Hebel=Denkmal, im Schloß-  
garten.

Prinz Wilhelm von Baden, Hans  
Thomast, im Schloßgarten.

18. Nov. 1835 enthüllt.

(Von G. Holz.)

Hermann und Dorothea, im Schloß-  
garten.

Pyramide auf dem Marktplatz.

Marmorgruppe von W. Steinhäuser, auf einem  
vom Wasser beriesten Felsaufbau.

(Grabmal des Gründers der Stadt, Marl-  
grafen Karl Wilhelm, 7. März 1825 vollendet.)

Heinrich Herz=Denkmal im Hof  
der Technischen Hochschule.

Redtenbacher=Denkmal. Im Hofe  
der Techn. Hochschule.

Von Prof. Dr. Länger, Büste entworfen von  
der Tochter des Gelehrten. Am 30. Oktober  
1925 enthüllt.

2. Juni 1863 enthüllt.

Hübisch=Denkmal, Hans Thomast, im  
Botan. Garten.

Scheffeldenkmal, auf dem Scheffel-  
platz.

16. Dez. 1867 enthüllt.

(Von G. Holz, Reliefs mit Szenen aus dem  
Eusebius, 19. Nov. 1892 enthüllt.)

Schnecker=Denkmal, Neue Bahnhof-  
st., gegenüber der Schneckerst.

Bildhauerei von D. Feist, Architektur von W.  
Bittali.

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**

Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831

- Denkmal der beim Theaterbrand 1847 Verunglückten, auf dem alten Friedhof.  
 Tritonengruppe im Schloßgarten, beim Eing. Waldst.  
 Verfassungs-Säule (Großherzog Karl-Denkmal), auf dem Rondell in der Karlsfriedrichst.  
 1826 errichtet, Bildnis Großh. Karl mit Inschrift Ende 1831 oder Anfang 1832 angebracht.  
 Viktoria im Schloßgarten.  
 (Von Rauch.)
- Walz-Denkmal, auf dem Lutherplatz Kapellenst.  
 Denkmal für die im Weltkrieg 1914/18 Gefallenen der Artl. Regtr. 14 und 50 Gte Linkenheimer Allee und Aha-Weg.  
 Winter-Denkmal (Bronzestandbild des Ministers Winter), Kriegsst. beim Ettlinger Tor.  
 Von Reich 1851.

### Brunnen.

- Malschbrunnen, am Eingang der Karlsfriedrichst. rechts.  
 Zum Andenken des Oberbürgermeisters Malsch. 22. Sept. 1874. Gestiftet von W. Aloise. (Architektur von Lang & Barth, Bildhauerei von Moest.)  
 Stephanie-Brunnen auf dem Stephanplatz hinter der Hauptpost.  
 (Architektur von Billing, Bildhauerei von Bins, die Masken nach bekannten Karlsruher Persönlichkeiten.)  
 Brunnen vor der Kleinen Kirche, Kaiserst. 131.  
 (Knabe von Konrad Taugher.)  
 Brunnen auf dem Werderplatz in der Südstadt.  
 (Von Bildhauer Meyerhuber.)  
 Indianer-Kopf im Garten Baumeisterst. 48 (Steffelin).  
 Marktbrunnen (mit Großherzog Ludwig-Standbild), auf dem Marktplatz vor dem Rathaus.
- Siegfriedbrunnen, auf dem Richard Wagnerplatz.  
 (Von Sauer. 1909. Gestiftet von Frhr. S. v. Seldeneck.)  
 Rosengartenbrunnen, im Stadtgarten südlich des Rosengartens.  
 Nach dem aus der Nibelungensage bekannten Rosengartenlied. (Von Feist.)  
 Aloise (Hygieia)-Brunnen, vor dem städt. Bierordtbad.  
 (Von Johs. Hirt 1909. Gestiftet von Aloise.)  
 Leopoldsbrunnen, auf dem Leopoldplatz.  
 Galathea-Brunnen, im Sallenwäldchen.  
 (Von Moest.)  
 Marktbrunnen, auf dem Gutenbergplatz.  
 (Von Nagel.)  
 Keram. Wandbrunnen, im Treppenhause des Rathauses.  
 (Von Fridolin Dietzsch.)

### Öffentliche Gärten und Anlagen.

- Schloßplatz, zwischen Stadt und Schloß.  
 Mit schönen Anpflanzungen und Baumbeständen, Denkmälern, Springbrunnen und Wasserbeden, umstanden von Schloßgebäuden, Ministerien, Landestheater und vornehmen Privathäusern. ... 1815—20 angelegt, später teilweise umgestaltet. Hinter dem Schloß der Schloßgarten  
 mit Weiber, Springbrunnen, plastischem Schmuck und schönen schmiedeeisernen Gittertoren. Besonders bemerkenswert die große Zahl ausländischer Bäume und Sträucher. 1815—20 angelegt, später teilweise umgestaltet. Südwestlich im Anschluß  
 Botanischer Garten (Gingänge vom Schloßgarten her, in der Hans Thomast. und in der Waldst., hinter der Kunsthalle).  
 Außer Sa. und So. täglich 6—12 und 1/2 2 bis 6. Pflanzenhäuser und Botan. Museum Mo., Mi. u. Fre. 10—12 und 2—4.  
 Fasanengarten, Fortsetzung des Schloßgartens nach Osten. Eingang vom Schloßgarten, Zirkel oder Parkst. (zu den Kleingärten auch in der Karl Wilhelmst.)  
 Eine gartenähnliche Waldanlage, seit Gründung der Stadt 1715. Schloßchen, Pavillons und Gartenhäuschen von Jerem. Müller 1784 erbaut; ein besonders reizvolles Gartenhaus an der sog. Zahlenmauer am Wildpark. Beim Klosterweg die Prinz Ludwig-Gedächtniskirche (Fürstliche Grabkapelle, Mausoleum), von Semberger in gotischem Stil errichtet (Besichtigung im Pförtnerhause bei der Kirche zu erfragen).  
 Wildpark, nördlich und nordöstlich vom Schloßgarten.  
 Ehemals reicher Bestand an Hirschen, Wildschweinen usw. wurde im Frühjahr 1919 abgeschossen. Stundenweit sich schnurgerade ziehende Ween.  
 Hardwald, nordwestlich des Schloßgartens.  
 An der Linkenheimer Allee das Schützenhaus, an der Mollst. der Flugplatz.  
 Botan. Garten und botan. Sammlungen der Technischen Hochschule, Kaiserst. 2.  
 Werktags 8—12 u. 2—6.  
 Stadtgarten. Eingang: Gartenst. 3 zwischen Festhalle und Konzerthaus, sowie gegenüber dem Hauptbahnhof.  
 Der Tiergarten, der schon seit 9. Sept. 1865 als Einrichtung des Vereins für Geflügelzucht für Besucher zugänglich war, wurde 1877 von der Stadt übernommen und mit der am 29. April 1877 eingeweihten Festhalle und den Anlagen bei dieser vereinigt als „Stadtgarten“. Das Schwarzwaldhaus wurde am 25. Mai 1890

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**  
 Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831

eröffnet. Die Brücke zwischen dem vorderen und hinteren Stadtgarten, vorher aus Holz, wurde am 30. April 1894 als fester Zementbau fertiggestellt. Der Lauterberg, etwa 40 m hoch, wurde 1889-93 aufgeschüttet und gärtnerisch angelegt. Er trägt im Innern den 3200 cbm Wasser fassenden Hochbehälter der Wasserleitung. Durch die Ausgrabungen zum Lauterberg entstand der Schwannensee. 1915 wurde das Rosarium angelegt.

Tagsüber immer geöffnet. Festhalle, Wirtschaft, Pflanzenhäuser, großer Rosengarten, Tierbrunnen, plastischer Schmud, Seen (Bootfahrten), Kinderspielfeld, Tiergarten, Lauterberg, Schulgarten, Alpinium.

**Eintritt.**

	Werktags:		Mit Dyme Konzert	
Nichtabonnenten:	Erwachsene	50 Pfg.	30 Pfg.	
	Kinder	25 "	15 "	
Abonnenten:	Erwachsene	30 "		
	Kinder	15 "		
	Sonntags:			
Nichtabonnenten:	Erwachsene	60 Pfg.	30 Pfg.	
	Kinder	30 "	15 "	
Abonnenten:	Erwachsene	40 "		
	Kinder	20 "		
	Sonntags-Vormittags:			
	Erwachsene	20 "		
	Kinder	5 "		
	Dauerkarten:			
Hauptkarte			6 Mt.	
Beisitzer			3 "	
Reisnerkarte			2 "	
Studentenkarte			2 "	
Schülerkarte			2 "	
Ferienkarte			1 "	
Kartensette (10 Karten)			2 "	

Sallenwäldchen an der Ettlingerst. hinter dem Städt. Bierordtbad.

Mit Salathäa-Brunnen.

Garten des Städt. Bierordthades, Ecke Garten- u. Ettlingerst.

Mit Mose-Brunnen.

Weiherheimer Wäldchen, vom Konzerthaus an die Weiherheimer Allee entlang bis Weiherheim.

Mit Rob. Haas-Denkmal.

Erbprinzengarten (Nymphengarten), zwischen Kriegs-, Lamm- u. Ritterst. hinter dem Sammlungsgebäude.

Mit Nymphengruppe und Erbprinzenschlößchen.

Friedrichsplatz, vor dem Sammlungsgebäude, Erbprinzenst.

1865 angelegt, eine Schöpfung Jos. Beckmüllers.

Stephanplatz, hinter der Hauptpost.

Mit Stephaniebrunnen.

Scheffelplatz (früherer Kunstschulplatz), Bismardst.

Mit Scheffel-Denkmal.

Archibplatz und Sonntagplatz an der Mathst.

Lidellplatz, zwischen Markgrafen-, Stein- und Adlerst.

Bahnhofplatz und Umgebung beim Hauptbahnhof.

Einseitlich ausgebaut nach einem Entwurf von B. Vitali.

Marktplatz, inmitten der Karlsfriedrichst.

Mit Rathaus, Evang. Stadtkirche, Handelshof usw. Eine Schöpfung Weinbrenners.

Mendelssohnplatz, Ecke Kriegs- und Kronenst.

Schuhplatz, an der Nördl. Bildapromenade.

Angelegt von Heinr. Segauer.

Gutenbergplatz, an der Gutenberg- und Goethest.

Lullaplatz, an der Lullast.

Lutherplatz, an der Kapellenst. b. alten Friedhof.

Alter Friedhof, Ostendst. beim Lutherplatz.

Mit verschiedenen Denk- und Grabmalen. Der erste Friedhof seit 1718 war hinter der damaligen luth. Kirche, südlich der Stelle, wo jetzt die Pyramide steht. Der zweite Friedhof wurde 1780 am Lohfeld beim Südenbe der Waldhornst. angelegt. Ein Teil davon ist der jetzige Alte Friedhof.

Neuer Friedhof, Karl Wilhelmst. 15.

Alter Teil angelegt und erbaut 1874-76 (Durm), neuer Teil von 1904. Umfaßt jetzt 247 071 qm. Mit Krematorium (von Stürzenacker 1903) und Campo Santo (von Durm).

Friedhof der israel. Gemeinde, Karl Wilhelmst. 61.

Seit 1895.

Friedhof der israel. Relig.-Gesellschaft, Karl Wilhelmst. 57.

Bannwald, längs der Alb beim Westbahnhof.

Stadtwald bei Ruppurr.

Messplatz an der Durlacher Allee, neben dem Schlacht- und Viehhof.

Sportplätze.

Im Japanengarten, im Bildpark, an der Nordst. in Mühlburg bei der Telegraphenlaterne, an der Houselst. in Mühlburg beim Rheinbafen, an der Karstst. auf dem Schmiederschen Gelände, an der Durlacher Allee beim Messplatz, in Weiherheim beim Weherwald, hinter dem Hauptbahnhof in der Nähe des Wasserwerks, auf den Rennwiesen bei Ruppurr, auf dem Rinheimer Feld, in Grünwinkel bei der Sinner-Fabrik, Eislauf- und Tennisplatz beim Mühlten Krug.

Schöne Privatgärten in der Kriegs-, Westend-, Zahnst. usw.

**Verchiedenes.**

Städt. Straßenbahn. Verwaltung u. Wagenpark Lullast. 71.

Städt. Lokalbahnen (Durmersheim-Spöck und Karlsruhe-Grünwinkel), Bahnhof, Kapellenst. 9.

Albtalbahn. Bahnhof Reichst. beim Hauptbahnhof.

Rheinhafen, westlich der Stadt, mit dem Rhein durch 1900 m langen Stichkanal verbunden.

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**

Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831

Mit vier Hafeneden, Getreidelagerhaus, Werkhallen, Verwaltungsgebäude von Stürzenader, Walder usw. Bau Sept. 1898 begonnen, 1. Mai 1901 in Betrieb genommen. Gesamtfläche 135 ha. Schiffsverkehr in den letzten Jahren etwa 1 1/4 Millionen Tonnen. Siehe Übersicht und Plan Seite I. 16–18.

Städt. Licht-, Luft- und Sonnenbad, am städt. Elektrizitätswerk beim Rheinhafen.

Luft- und Sonnenbad des Naturheilvereins am Dammerstockweg.  
Eingeweiht 26. Juli 1908.

Städt. Rheinbad bei Mayau.  
1863 eröffnet, 1876–80 umgebaut.

Ehemal. Militärschwimm- und Kühle beim Krug. Jetzt Vereinsbad des Karlsruher Schwimmvereins 1899.

Gartenstadt im Stadtteil Müppurr und im Stadtteil Grünwinkel.

Wohnhausfiedlung der Mieter- und Handwerker-Baugenossenschaft im Hardtwald beim Flugfeld (hinter dem fr. Kadettenhaus).

Weltpanorama in der Kaiser-Passage.  
Verst. vorm. 9–12, nachm. 2–8, Sonn. 1 bis 8 nachm.

Kolosseum, Waldst. 16/18.  
Plan siehe Seite I. 10.

Lichtspiele: Residenztheater, Waldst. 30.  
— Palasttheater, Herrenst. 11. — Lugeum, Kaiserst. 168. — Eden-Lichtspiele, Kaiserst. 5. — Union-Theater, Kaiserst. 211. —

Weltkino, Kaiserst. 133. — Zentral-Kino-Theater, Karl-Friedrichst. 26.

Städt. Gut Schöneck auf dem Turmberg bei Durlach. Aussicht, Wirtschaft, Drahtseilbahn.

Verkehrsverein, Geschäftsstelle: Rathaus, 2. Stock, Zimmer 55. Rathhaus. Hauptauskunftsstelle: Bahnhofsplatz 6, gegenüber dem Hauptbahnhof. 1420.

Führer, Stadtpläne, Auskunft, Gepäc-Verpackung, Fahrkarten. Zweigstelle: Zeitungshäusern beim Hotel Germania.

Landgraben.

1588 von Markgraf Ernst Friedrich begonnen, im 17. Jahrhundert vollendet, um die große Niederung südlich des Gebietes, wo jetzt Karlsruhe liegt, zu entsumpfen. Seit Gründung der Stadt als offener Abwassergraben benutzt, verschlammte er immer mehr. Die innerhalb der Gemarkung gelegene 7,5 km lange Strecke machte eine Korrektur nötig, die 1879 begonnen wurde. Die Vertiefung war 1884, die Überwölbung 1885 beendet, die Neukanalisierung erfolgte 1883–88. Das Kanalnetz umfaßt rund 114 km.

Hirschbrücke über die Kreuzung der Math- und Jollhst. beim Sonntagplatz.  
August 1891 vollendet.

Rangierbahnhof am Durlacher Wald.  
Seit 1895.

Appenmühle kurz vor Daxlanden.

Alle Mühle, schon 1369 in einer Urkunde erwähnt. Erst Zwangsmühle einiger Hardtorte, später im Besitz des Markgrafen Max, seit einigen Jahren städtisches Eigentum. Schöne Gartenwirtschaft.

## Post- und Telegraphenwesen.

## Posteinrichtungen in Karlsruhe.

Bemerkungen: Im nachfolgenden Text ist unter „Sommer“ die Zeit vom 1. April bis 30. September und unter „Winter“ die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zu verstehen.

## Postamt 1 (Hauptpost), Kaiserstr. 217.

Geöffnet an Werktagen:

8 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends.

Geöffnet an Sonn- und Feiertagen\*:

8 bis 9 $\frac{1}{2}$  Uhr vormittags.

Der Brief-Ausgabeschalter für Behörden sowie der Zugang zu den Postschließfächern ist bereits 7 $\frac{1}{4}$  Uhr vormittags geöffnet.

Außerhalb der Schalterdienststunden können gegen eine besondere Gebühr von 20 Pf. aufgegeben werden: Einschreibbriefsendungen am Telegramm-Aufnahmeschalter, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete nur werktags bis 9 Uhr abends, Sonn- und Feiertags nur dringende Pakete von 9 $\frac{1}{2}$ —12 Uhr in der Packkammer, Eingang durch den Hof, in der übrigen Zeit beim Postamt 2 (Hauptbahnhof).

In den Bereich des Ortsbriefverkehrs für Karlsruhe fallen folgende Orte und Häusergruppen: Karlsruhe-Stadt, Mühlburg, Heiertheim, Bulach, Rappurr, Grünwinkel, Rintheim, Darlanden, Schützenhaus, Rosenhof, Appenmühle, Rappenswörth, Karlsruhe-Gartenstadt und Elektrizitätswerk bei Ettlingen

Vom Postamt 1 aus erfolgt die Zustellung der Briefe und Zeitungen, der Wertbriefe, der Paketarten zu Postpaketen, der Einschreibbriefe, der Postaufträge, der Briefe mit Nachnahme, der Postanweisungen und Zahlungsanweisungen der Postschekämter nach dem Ortszustellbezirk, ferner die Zustellung der Sendungen nach dem Landzustellbezirk, ausgenommen Scheibhardt, Bahnwartshaus 61, Betriebswerkmeisterei und Schalthaus bei

\* Als allgemeine Feiertage mit der bezeichneten Wirkung gelten folgende: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Christi, Stephanstag.

† Der Landzustellbezirk von Karlsruhe umfasst das Schützenhaus, den Rosenhof, Lackfabrik Behrens, Strembs & Stumpf, Baumanns Sandgrube, die Häuser der Witwe Schäfer, des Gärtners Sornberger, des Wilhelm Maier, des Hrn. Ewald, Kämpfer, Weber und Ludenbach. — Scheibhardt, Bahnwartshaus 61, Betriebswerkmeisterei, Schalthaus bei Bulach, gehören zum Zustellbezirk des Postamts 2.

Bulach. Beim Postamt 1 erfolgt die Ausgabe der postlagernd Karlsruhe (ohne Bezeichnung des Postamts) gestellten Sendungen; daselbst findet auch die Auszahlung der Renten der Unfall-, Invaliditäts- u. Altersversicherung statt.

Vollmachten und Wohnungsanzeigen sind ausschließlich bei dem Postamt 1 abzugeben.

## Postamt 2 (Hauptbahnhof). — Sommer und Winter.

Geöffnet an Werktagen:

a) Briefannahme, Verkauf von Wertzeichen jeder Art und Briefausgabe von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

b) Annahme von Paketen, von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

c) Paketausgabe von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

Geöffnet an Sonntagen:

für Einschreibbriefe, dringende Pakete, telegraphische Postanweisungen und telegr. Zahlarten von 7 bis 9 $\frac{1}{2}$  Uhr vormittags. Für Telegramme 7 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags (gleichzeitig Gelegenheit zur Auslieferung von Einschreibsendungen gegen eine besondere Einlieferungsgebühr.

## Öffentliche Fernsprechstelle.

Vom Postamt 2 aus werden die Pakete mit und ohne Wertangabe nach dem Ortszustellbezirk und die Eilsendungen sowie sämtliche Sendungen nach Karlsruhe Heiertheim und Bulach mit Betriebswerkmeisterei, Bahnwartshaus 61, Scheibhardt und Schalthaus zugestellt.\*\*

Dem Postamt 2 ist die Posthalterei unterstellt.

## Postamt 3, Walhornstr. 21. (Zweigstelle des Postamts 2). — Sommer und Winter.

Geöffnet an Werktagen:

a) Briefannahme, Verkauf von Wertzeichen jeder Art von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

\*\* Auslieferung von Einschreibbriefen, gew. eingeschriebenen und unbesiegelten Wertpaketen, sowie von Telegrammen nach Schalterchluss (Sonn- und Werktagen) am östlichen Gittertor (Poststr.) möglich.



b) Annahme von Paketen von 8 Uhr vormittags bis 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr nachmittags und von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr bis 6 Uhr nachmittags.

An Sonntagen geschlossen.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt 4, Marienstr. 28. (Zweigstelle des Postamts 2.) — Geöffnet werkt. von 8—12 Uhr vorm. und von 2—6 Uhr nachm. für alle Arten von Sendungen.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt 5, Sofienst. 160a. (Zweigstelle des Postamts 1.)

Geöffnet an Werktagen:

von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends.

An Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt Veiertheim, Breitestraße 88.

(Zweigstelle des Postamts 2.)

Geöffnet werkt. von 9—12 Uhr vorm. und 3 bis 6 Uhr nachm. für alle Arten von Sendungen.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Telegraphenamt, Kaiserst. 217 (Hauptpostgebäude, westlicher Eingang).

Ohne Unterbrechung Tag und Nacht für den Telegramm- und Fernsprechverkehr für das Publikum geöffnet.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postschekamt, Stephanstraße.

Geöffnet nur an Werktagen:

Zahlstelle: 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Auskunft (Tel. 8148): 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags.

Schluß für Zahlkarten und sonstige Buchungen 8 Uhr vorm., für Kassenschecks um 1 Uhr nachm.

Postamt Mühlburg, Raitzst. 6.

Geöffnet an Werktagen:

von 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr nachmittags und von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends.

Geöffnet an Sonn- und Feiertagen:

von 8 bis 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vormittags.

Annahme von Telegrammen an Werktagen von 6 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends ununterbrochen. An Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr bis 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vormittags.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt Grünwinkel, Durmersheimerst. 55.

Geöffnet an Werktagen:

von 8 bis 12 Uhr vorm. und 2 bis 5 Uhr nachm.

Geöffnet an Sonn- und Feiertagen:

von 8 bis 9 Uhr vormittags.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden, außerdem von 6 bis 7 Uhr vormittags, 1—2 und 5—6 Uhr nachm.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt Ruppurr, Rastatterst. 52.

Geöffnet an Werktagen:

von 8 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 6 Uhr nachmittags.

Geöffnet an Sonn- und Feiertagen:

von 8 Uhr vormittags bis 9 Uhr vormittags.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden und von 6<sup>45</sup> bis 8 Uhr vormittags, ferner an Werktagen von 1<sup>45</sup>—3 und 6 bis 7 Uhr nachmittags und an Sonn- und Feiertagen von 12<sup>00</sup>—12<sup>45</sup> nachm.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Ämtliche Verkaufsstellen von Postwertzeichen befinden sich:

Karlst. 74: Otto Fischer.

Karlst. 95: Fritz Schleich.

Ritterst. 22 (Landtag): Ida Constantin.

Zullaft. 82: Julie Böller.

Gerwigst. 48, -Gustaf Döbert.

In Mühlburg bei:

Kaufmann Wilhelm Längin, Kaiserallee 74.

Kaufmann Karl Gröber, Hardtst. 13.

Kaufmann Fritz Sped, Rheinft. 62.

In Daglanden bei:

Martin Kutterer, Pfalzst. 9.

In Grünwinkel bei:

Fr. Burkhardt, Bäcker, Mörscherst. 10.

In Ruppurr bei:

Kaufmann Heinrich Watter, Ostendorfsplatz 3 (Gutenstadt).

Kaufmann v. Venrooy, Rastatterst. 58.

Kaufmann Jakob Blum, Göhrenst. 18.

Bäcker Gustav Mall, Langest. 66.

Die wichtigsten Post- und Telegraphengebühren (Stand 1. Okt. 1925)

Gebühren in Reichsmark.

Bezeichnung der Sendungen	Gewicht	Ortsverkehr	Fernverkehr	Ungarn und Tschechoslow.	übriges Ausland	Bemerkungen
Briefe . . . . .	bis 20 g	0.05	0.10	0.20	0.25	Die Ferngebühren für Brief- und Wertsendungen, Postanweisungen gelten auch nach dem Saargebiet und Danzig. Die Gebühren für Briefsendungen gelten ferner nach Luxemburg, Österreich, Litauen und dem Memelgebiet. (Päckchen nach diesen Ländern unzulässig.)
"	250 g	0.10	0.20	jede weiteren 20 g	jede weiteren 20 g	
"	500 g	0.15	0.30	0.15	0.15	
Postkarten . . . . .		0.03	0.05	(n. Ung. 0.10)	Reisigewicht 2 kg	
Drucksachen . . . . .	bis 50 g	0.03	0.03	0.10	0.15	
Klasse A (Volldruckf.)	" 100 g	0.05	0.05	je 50 g	je 50 g	
"	" 250 g	0.10	0.10	Reisigewicht 2 kg;		
"	" 500 g	0.20	0.20	für einzeln versandte un-		
"	" 1 kg	0.30	0.30	teilbare Druckbände 3 kg		
"	" 2 kg*	0.30	0.30	(nach Ungarn je 100 g 0.05 für Volldruck-		
Klasse B (Teildruckf.)	bis 50 g	0.05	0.05	sachen bis 50g 0.03.)		
"	" 100 g	0.05	0.05			
"	" 250 g	0.10	0.10			
"	" 500 g	0.20	0.20			
"	" 1 kg	0.30	0.30			
"	" 2 kg*	0.30	0.30			
* Nur für einzeln versandte ungeteilte Druckbände.						
Geschäftspapiere . . . . .	bis 250 g	0.10	0.10	je 50 g	je 50 g	* Nach Ungarn je 100 g 0.05 mindestens 0.20.
"	" 500 g	0.20	0.20	mindestens	mindestens	
"	" 1000 g	0.30	0.30	0.25*	0.30	
Warenproben . . . . .	bis 250 g	0.10	0.10	je 50 g**	je 50 g	** Nach Ungarn je 100 g.
"	" 500 g	0.20	0.20	mindestens	mindestens	
Päckchen . . . . .	bis 1000 g	0.30	0.30	0.10	0.10	
				Reisigewicht 500 g		

Postanweisungen	Zahlkarten	Pakete	Sitzstellung
bis 25 RMart . . . RM. 0.20	(Inland)	1. 2. 3.	nach dem Orts- Land-
" 100 " . . . " 0.40	einschl. Saargebiet	Zone Zone Zone	zustellbez. zustellbez.
" 250 " . . . " 0.60		km 75 bis 375 üb. 375	Briefe RM. 0.30 RM. 0.60
" 500 " . . . " 0.80	bis	(Luftlinie)	Pakete " 0.50 " 1.—
" 750 " . . . " 1.20	25 RM. 0.10	bis 5 kg RM. 0.40 RM. 0.80 RM. 0.80	Briefe (Ausland) " 0.60
" 1000 " . . . " 1.60	100 " 0.15	" 6 kg " 0.45 " 0.90 " 1.20	
<b>Wertbriefe und Pakete:</b>	250 " 0.20	" 7 kg " 0.50 " 1.— " 1.60	<b>Telegramme</b>
Die Gebühr für gleichartige gewöhnliche Sendung und Versicherung RM. 0.05 für je 100 RMart (mindestens 0.10 RMart) sowie Bearbeitungsgebühr bis 100 RM. 0.10 RM. über 100 RM. 0.50 RM. Unveriegelte Pakete: Versicherung RM. 0.05 für je 100 RM. (mindestens RM. 0.10), Bearbeitungsgebühr 0.25 RMart.	500 " 0.30	" 8 kg " 0.55 " 1.20 " 2.—	Jedes Wort: Fernverk. RM. 0.10, Ortsverkehr RM. 0.05, mindestens 10 Worte.
	750 " 0.40	" 9 kg " 0.60 " 1.40 " 2.40	<b>Nachnahmen</b>
	1000 " 0.50	" 10 kg " 0.65 " 1.60 " 2.80	Inland
	über 1000 " 0.60	" 11 kg " 0.70 " 1.80 " 3.20	Vorzeigegebühr . RM. 0.10
(Höhe unbeschränkt.)		" 12 kg " 0.80 " 2.— " 3.60	Ausland
		" 13 kg " 0.90 " 2.20 " 4.—	Briefe Vorzeigegebühr " 0.05
		" 14 kg " 1.— " 2.40 " 4.40	dazu Einschreibgebühr
		" 15 kg " 1.10 " 2.60 " 4.80	(Pakete) Nachnahmege-
		" 16 kg " 1.20 " 2.80 " 5.20	bühr für je 50.— RM. " 0.50
		" 17 kg " 1.30 " 3.— " 5.60	(mit Ausnahmen)
		" 18 kg " 1.40 " 3.20 " 6.—	
		" 19 kg " 1.50 " 3.40 " 6.40	
		" 20 kg " 1.60 " 3.60 " 6.80	
	Inland . RM. 0.30		
	Ausland . " 0.30		

Postorte der Nahzone (bis 75 km Luftlinie).

Abstatt (Württ.).  
 Achern (Baden).  
 Affaltrach (D.-N. Weinsberg).  
 Affolterbach.  
 Aglasterhausen.  
 Achthalben (D.-N. Obernorf).  
 Adlungen.  
 Aftaiig.  
 Albershausen (Württ.).  
 Albersweiler.  
 Albsheim (Pfalz).  
 Albdingen (D.-N. Ludwigsburg).  
 Allerheiligen (Kloster).  
 Allfeld (N. Mosbach).  
 Alpirsbach.  
 Alsenborn.  
 Altbach.  
 Altdorf (D.-N. Wöblingen).  
 Altdorf (Pfalz).  
 Altenheim (N. Offenburg).  
 Altensteig (Württ.).  
 Altheim (Pfalz).  
 Altheim (D.-N. Horb).  
 Althengstett.  
 Althütte (Bg.).  
 Altingen (D.-N. Herrenberg).  
 Alttunheim.  
 Altmendorf (N. Heibelsberg).  
 Altripp.  
 Altschweier.  
 Annweiler.  
 Appenweiler.  
 Arzheim (Pfalz).  
 Assach (Baden).  
 Asperg (Württ.).  
 Asselheim.  
 Au (Rhein).  
 Auenheim (N. Lehl).  
 Auenstein.  
 Auerbach (N. Mosbach).  
  
 Babstadt.  
 Bachnang.  
 Bad Dürkheim.  
 Baden-Baden.  
 Baden-Baden-Lichtental.  
 Bad Peterstal (Renschtal).  
 Badersbronn.  
 Baiertal (N. Wiesloch).  
 Balingen.  
 Balthmannsweiler (Bg.).  
 Bammental.  
 Barbelrot.  
 Bargen (N. Sinsheim).  
 Bauerbach (N. Bretten).  
 Bauschlott.  
 Bebenhausen.

Beerfelden.  
 Belchingen (Nekar).  
 Beilstein (Württ.).  
 Beindersheim.  
 Bellheim.  
 Bempflingen.  
 Benningen (Nekar).  
 Bensheim.  
 Berg (Pfalz).  
 Berghausen (N. Karlsruhe).  
 Berghausen (Pfalz).  
 Bergzabern.  
 Bertheim (D.-N. Eßling).  
 Berschingen.  
 Bernhausen.  
 Berwang (N. Sinsheim).  
 Besenfeld.  
 Besigheim.  
 Besingen.  
 Beuren (D.-N. Muringen).  
 Beutelsbach.  
 Biberach (Baden).  
 Biberach (D.-N. Heilbr.).  
 Biebermühle.  
 Biebesheim.  
 Bieringen (D.-N. Horb).  
 Bieringen (D.-N. Minszelau).  
 Bietigheim (N. Rafstatt).  
 Bietigheim (Württ.).  
 Billigheim (N. Mosbach).  
 Billigheim (Pfalz).  
 Binau.  
 Binsdorf.  
 Birkenau (Obenwald).  
 Birkenfeld (Württ.).  
 Birkenhördt.  
 Bissingen (Hohenzollern).  
 Bissingen (Bg.).  
 Bissingen (Württ.).  
 Bilsfeld (Württ.).  
 Blantentloch (N. Karlsruhe).  
 Bobenheim (Rhein).  
 Bobental.  
 Bockingen (Württ.).  
 Bödingen (Pfalz).  
 Böblingen.  
 Böchingen.  
 Bodenheim (Pfalz).  
 Bödingen.  
 Bodelshausen.  
 Bodelsweiler.  
 Böblitz-Jagelheim.  
 Bolanden.  
 Bondorf (D.-N. Herrenberg).  
 Bonlanden (D.-N. Stuttgart).  
 Bönnigheim.  
 Böttstadt.  
 Botznang.  
 Bottenbach.  
 Bradenheim.  
 Bretlach (D.-N. Neckarsulm).  
 Bretten (Baden).

Breckfeld (Württ.).  
 Bronnweiler.  
 Bruchsal.  
 Bruchweiler-Bärenbach.  
 Brühl (N. Mannheim).  
 Büchelberg (Pfalz).  
 Büchenbronn.  
 Büchenau (N. Bruchsal) - lial (Baden).  
 Bühlertal (Baden).  
 Bundenthal.  
 Burg Hohenzollern.  
 Burgthal (D.-N. Marbach).  
 Burladingen (Hohenzollern).  
 Burrweiler.  
 Bürrstadt (Hessen).  
 Busenberg.  
  
 Calmbach.  
 Calw.  
 Canstatt.  
 Carlsberg b. Grünstadt.  
 Clauten.  
 Cleebronn.  
 Comweiler.  
  
 Dahn.  
 Dallau.  
 Dalsheim (Rheinhesen).  
 Dannensfeld.  
 Dannstadt.  
 Darmsheim (Württ.).  
 Deckenpfronn (Württ.).  
 Degertloch.  
 Degmare (Württ.).  
 Deidesheim.  
 Deizsau (Württ.).  
 Denkendorf (D.-N. Eßlingen).  
 Derendingen (D.-N. Tübingen).  
 Dettenhausen.  
 Dettingen (Hohenzoll.).  
 Dettingen (u. Led.).  
 Deufringen.  
 Diebsheim (N. Bretten).  
 Diebesfeld.  
 Diesbach (D.-N. Maulbronn).  
 Dielheim (N. Wiesloch).  
 Diersburg.  
 Diersheim.  
 Dietlingen.  
 Dilsberg (N. Heibelsbg.).  
 Dirmitzen.  
 Disingen.  
 Döbel (D.-N. Neuenbürg).  
 Döppingen.  
 Domsieders.  
 Dornhan.  
 Dornhatten.  
 Dörrenbach.  
 Dossenheim (Baden).  
 Dotternhausen.  
 Dreiffen.

Dubenhofen (Pfalz).  
 Dühren (N. Sinsheim).  
 Dundenheim.  
 Dunningen (Württ.).  
 Durbach (N. Offenburg).  
 Durlach.  
 Durlach-Nue.  
 Durmersheim (N. Rafst.).  
 Dürrenz.  
 Düren (N. Pforzheim).  
 Duffingen.  
 Duttweiler.  
  
 Eberbach (Baden).  
 Eberdingen.  
 Ebersbach (D.-N. Göppingen).  
 Eberstadt (Württ.).  
 Ebersheim.  
 Eghausen.  
 Echterdingen.  
 Ebenkoben.  
 Ebesheim (Pfalz).  
 Edigheim.  
 Edingen (Nekar).  
 Eßlingen (Württ.).  
 Eggstein.  
 Ehningen (D.-N. Wöbling).  
 Eichersheim.  
 Eichenberg (Pfalz).  
 Eiental.  
 Einingen (N. Pforzheim).  
 Eichsheim (N. Rafstatt).  
 Elterstadt.  
 Elthofen (Württ.).  
 Elmendingen (N. Pforzheim).  
 Elsenz.  
 Eßlingen (Württ.).  
 Emmingen (Württ.).  
 Empfingen.  
 Endersbach.  
 Engkhatt.  
 Enningen (u. Achalm).  
 Entenbach.  
 Enzingen (Württ.).  
 Entringen.  
 Enzberg.  
 Enzklösterle.  
 Enzweihingen.  
 Eppelbach.  
 Eppendorf.  
 Eppelheim (N. Oblbg.).  
 Eppenbrunn.  
 Eppingen.  
 Erdmannhausen.  
 Erfenbach.  
 Erhweiler b. Dahn.  
 Ergeningen.  
 Ertenbach (D.-N. Neckarsulm).  
 Erlenenbach b. Dahn.  
 Erlenenbach b. Kanbel.  
 Ernsbach (Württ.).  
 Erpolzheim.  
 Eßlingen (N. Pforzheim).

Eschbach (Pfalz).  
 Eschelbach.  
 Eschelbronn.  
 Eschenau (D.-N. Weinberg).  
 Eselsfürth.  
 Essingen (Pfalz).  
 Eßlingen (Nekar).  
 Estal.  
 Ettlingen (Baden).  
 Essertal.  
 Eutingen (Baden).  
 Eutingen (Württ.).  
 Eych.  
  
 Fahrenbach.  
 Fautenbach.  
 Feidrennach (Württ.).  
 Fellbach.  
 Feuerbach.  
 Fischbach (Pfalz).  
 Flaich (Württ.).  
 Flehingen.  
 Flein.  
 Flemlingen.  
 Flomersheim-Eppstein.  
 Fluorn.  
 Florbach (Baden).  
 Forchheim (N. Ach.).  
 Forchtenberg.  
 Forst (Baden).  
 Forst (Pfalz).  
 Frankenbach (Württ.).  
 Frankeneck.  
 Frankenstein (Pfalz).  
 Frankental (Pfalz).  
 Frankweiler.  
 Freckenfeld.  
 Freimersheim.  
 Freinsheim.  
 Freisbach.  
 Freudenstadt.  
 Freudenstein (Württ.).  
 Freudental (Württ.).  
 Fridenhausen (Württ.).  
 Friedelsheim.  
 Friedrichsfeld (Baden).  
 Friedrichsruhe (Württ.).  
 Friedrichstal (Baden).  
 Friedt.  
 Friesenheim (Pfalz).  
 Friolzheim.  
 Frommern.  
 Fürfeld (Württ.).  
 Fürth (Obenwald).  
 Fußgönnheim.  
  
 Gaggenau (Murgtal).  
 Gaisburg-Stuttgart.  
 Gamsfurt (bei Achern).  
 Gärtringen.  
 Geddingen (D.-N. Galtst.).  
 Geinsheim (Pfalz).  
 Geislingen (D.-N. Esslingen).  
 Geislarhardt.  
 Gemmingen.  
 Gemtrigheim (Württ.).  
 Gengenbach.

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**  
 Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831

- Genkingen.  
Gerabstetten.  
Gerlingen (Württ.).  
Germersheim.  
Gernsbach (Murgtal).  
Gernsbach (Pfalz).  
Gimmelbingen.  
Glatten (Württemberg).  
Gleisweiler.  
Göbriken (Amt Pforzheim).  
Gochsen (Württemberg).  
Gochsheim (Baden).  
Göcklingen.  
Gödrumstein.  
Göllheim.  
Gomaringen (O.-A. Neutlingen).  
Gommersheim.  
Gondelsheim (Amt Bretten).  
Gönnheim.  
Gönnlingen.  
Göppingen.  
Göttersingen (O.-A. Neuenstadt).  
Grab (Württemberg).  
Graben (A. Karlsruhe).  
Gräfenhausen (Württemberg).  
Gretzen.  
Griesbach (Nenchtal).  
Grombach.  
Grombach (Württemberg).  
Gronau (Württemberg).  
Großaspach.  
Großbottwar.  
Großholzheim (Amt Adelsheim).  
Großhellingen.  
Großhertlach.  
Großgartach.  
Großheppach.  
Großingersheim.  
Großkarlbach.  
Großniedersheim.  
Großschafen (A. Weinheim).  
Großschafenheim.  
Großsteinhausen.  
Grödingen (A. Karlsruhe).  
Grödingen (O.-A. Müritingen).  
Grumbach (O.-A. Schornborn).  
Grünstadt.  
Grünwettertsbach.  
Gruol.  
Güglingen.  
Gültlingen (Württemberg).  
Gültheim (Württemberg).  
Gundelsheim (Württemberg).  
Gündringen.  
Gutach (A. Wolfach).
- Gaardt (Pfalz).  
Gagenbach.  
Gagelsfeld.  
Gaiserloch.  
Gainfeld (Pfalz).  
Gaiterbach.  
Gambach (Pfalz).  
Gambriiden.  
Gammelbach.  
Gandofen.  
Gardenburg.  
Garihauhen.  
Garrheim (Pfalz).  
Gasploch (Pfalz).  
Gaspersheim (Nekar).  
Gagenbühl.  
Gaubersbronn.
- Gauenberstein.  
Gauenstein (Pfalz).  
Gaulach.  
Gausen (Stiftertal).  
Gayna.  
Gehlingen.  
Geddesheim (Baden).  
Gedelfingen.  
Geidelberg.  
Geidelberg-Sandshühheim.  
Geidelberg-Kirchheim.  
Geidelberg-Schlierbach.  
Geidelberg-Wieslingen.  
Geidelsheim (A. Bruchsal).  
Geisbrunn (Nekar).  
Geilgenbrunn (Württemberg).  
Geilgenstein (Pfalz).  
Geilgfreussteinach (A. Heidelber).  
Geimerdingen (Württemberg).  
Geimsheim (Württemberg).  
Geinsheim (Baden).  
Geislingen (Baden).  
Geitersberg.  
Gemmingen (Württemberg).  
Gemsbach (Bergstr.).  
Geypenheim (Bergstr.).  
Geypenheim (Rheinheff.).  
Germersberg.  
Gerrenalb.  
Gerrenberg.  
Gerrnsheim (Kreis Worms).  
Gerzberg.  
Gerzingshausen.  
Gerzheim.  
Geslach (Stuttgart).  
Gersheim.  
Gessigheim.  
Getteneidelheim.  
Geuchelheim b. Frankental.  
Gildriehausen (Württemberg).  
Gilsbach.  
Ginterweidental.  
Girrlingen.  
Girsau (O.-A. Gailw).  
Girsahorn (Nekar).  
Girslanden (Württemberg).  
Girschberg (O.-A. Walzb.).  
Girschdorf (O.-A. Gorb).  
Girschdorf (O.-A. Waislingen).  
Girschdorf (O.-A. Kirchheim).  
Girschdorf (Pfalz).  
Girschpeyer.  
Gochenheim.  
Göfen (Enz-Württ.).  
Goffenheim.  
Goffheim (Kr. Benzheim).  
Göfingen.  
Gofweier (A. Offenbg.).  
Göheimöb.  
Göhrföchen.  
Gohenheim.  
Goggerlingen.  
Gonau (Württemberg).  
Gopfau.  
Gorb (Nekar).  
Gorchheim (Rheinheff.).  
Görden (Murgtal).  
Gördt (Pfalz).  
Gornbach.  
Gornberg (Schwarzwaldbahn).  
Gorrenberg (A. Wiesloch).  
Gortheim (Württemberg).  
Guchenfeld.
- Hüffenhardt (A. Mosb.).  
Hügelshausen (A. Raftatt).  
Huttensheim (A. Bruchsal).  
Hagelsfeld.  
Hagshausen (O.-A. Neckarjaln).  
Hachenheim.  
Haffenheim (A. Raftatt).  
Hagelheim. -  
Halsheim (b. Landau Pfalz).  
Halingen (Württemberg).  
Halsfeld.  
Halsheim (A. Mannheim).  
Hannau.  
Hansbach.  
Hansheim (Pfalz).  
Hansheim.  
Hockgrim.  
Höhlungen (A. Karls.).  
Hörringen.  
Hörsbach (Baden).  
Höttingen.  
Hötingen (Hohenzoll.).
- Kailbach (Odenwald).  
Kaiserslautern.  
Kailstabt.  
Kaltenbach.  
Kaltental.  
Kandel (Langen).  
Kappelrodeck.  
Kappelwindeck.  
Kapsweyer.  
Karlsdorf (A. Bruchsal).  
Karlsruhe-Beiertheim.  
Karlsruhe-Darlanden.  
Karlsruhe-Gümmwinkel.  
Karlsruhe-Mühlburg.  
Karlsruhe-Rintheim.  
Karlsruhe-Rippurr.  
Kehl.  
Kerzenheim.  
Ketsch (A. Mannheim).  
Kiehlbronn.  
Kilchberg (Württemberg).  
Killer.  
Kindenheim.  
Kirchardt.  
Kirchberg (Murr).  
Kirchentellinsfurt.  
Kirchhausen.  
Kirchheim (a. d. El.).  
Kirchheim (Nekar).  
Kirchheim (unter Teck).  
Kirrlach.  
Kirrweiler.  
Kirshausen (Odenw.).  
Kleinaspach.  
Kleinbottwar.  
Kleinholzheim.  
Kleinföschlingen.  
Kleingartach.  
Kleinhausen.  
Kleinkarlbach.  
Kleinsheinbach (Amt Karlsruhe).  
Klingenberg (Württemberg).  
Klingen-Henchelheim.  
Klingenmünster.  
Klosterreichenbach.  
Kniebis (Württemberg).  
Knieflingen (A. Karlsruhe).  
Kneitelsheim.  
Kneitlingen.  
Kneitlingen.  
Kneitlingen.  
Knochendorf (Württemberg).  
Knochersteinsfeld.  
Kochertirn (Württemberg).
- Kohlberg (Württemberg).  
Kollweiler.  
Köngen (Württemberg).  
Königsbach (Baden).  
Königsbach (Pfalz).  
Korb (O.-A. Waiblingen).  
Korf.  
Kornthal (Württemberg).  
Kornwestheim.  
Kronau (Baden).  
Kuhardt.  
Kuppenheim (Murgtal).  
Kuppigen (Württemberg).  
Kürnbach.  
Lachen (Pfalz).  
Ladenburg.  
Lambrecht.  
Lambshelm.  
Lampertheim.  
Lampertsbühle - Otterbach.  
Lampoldshausen.  
Landau (Pfalz).  
Langenbeutingen.  
Langenbrand (Württemberg).  
Langenbrücken (Baden).  
Langenkandel.  
Langensteinbach (Amt Ettlingen).  
Langmeil.  
Laudenbach (A. Weinb.).  
Lauf (A. Wüth.).  
Lauffen (Nekar).  
Laumersheim.  
Lautenbach (Nenchtal).  
Lauterbach (Württemberg).  
Lautersheim.  
Legeleshursi.  
Lehrensteinsfeld.  
Leimen (Baden).  
Leimen (Pfalz).  
Leimersheim.  
Leinsfelden (Württemberg).  
Leinsfetten.  
Leistadt.  
Lemberg (Pfalz).  
Leonberg (Württemberg).  
Leonsbronn.  
Leutershausen (Baden).  
Leutesheim.  
Lichtenau (Baden).  
Lichtental siehe Baden-Baden.  
Lieberzell.  
Liedolsheim (A. Karlsruhe).  
Lienzingen.  
Limbach (A. Buchen).  
Lindenfels.  
Lingenfeld.  
Linsenheim.  
Linsenhofen.  
Linz.  
Lippoldsweller.  
Löchgau.  
Loffenau.  
Lohrbach (A. Mosbach).  
Lorsch (Hessen).  
Lohsburg.  
Löwenstein (Württemberg).  
Ludwigsburg.  
Ludwigshafen (Rhein).  
Ludwigswinkel.  
Lustadt.  
Luitman (Württemberg).  
Lügelsachsen.  
Lügenhardt (O.-A. Gorb).  
Magstadt.  
Machingen.  
Maikammer.
- Maikammer-Kirrweiler.  
Mainhardt.  
Mainsheim.  
Malsch (Amt Ettlingen).  
Malsch (Amt Wiesloch).  
Mannheim.  
Mannheim-Feudenheim  
" -Kofertal  
" -Nekarau  
" -Rheinau  
" -Sandhofen  
" -Salzbhof  
Marbach (Nekar)  
" (Pfalz)  
Markgröningen.  
Marlen.  
Marnheim.  
Marzell.  
Massenbachhausen.  
Mehweiler.  
Mandach.  
Mauer (A. Heidelb.).  
Maulbronn.  
Mayau (A. Karlsruhe).  
Maydorf (Pfalz).  
Maximiliansau.  
Medtersheim.  
Medenheim (Pfalz).  
Medesheim (Baden).  
Mehlingen-Neufkirchen.  
Meimsheim.  
Memprechtshofen (Amt Kehl)  
Mengingen (A. Bruchl.).  
Merfingen (O.-A. Leonberg).  
Metzingen (Württemberg).  
Mezingen.  
Michelbach (A. Raftatt).  
Michefeld (A. Sinshelm).  
Minfeld.  
Mingolsheim.  
Mittelhaslach.  
Mittelstadt.  
Mittelatal.  
Möckmühl.  
Möglingen (O.-A. Ludwigsburg).  
Möhringen (a. d. Elb.).  
Monsheim (Hessen).  
Mönsheim.  
Moortautern.  
Moos (A. Wüth.).  
Mörtenbach (Odenwald).  
Mörsh (A. Ettlingen).  
Mörzheim.  
Mösbach (Baden).  
Mösbach bei Aghern.  
Möfingen.  
Mödingen (O.-A. Herrenberg).  
Muggenturm.  
Mühlacker.  
Mühlbach (A. Bretten).  
Mühlhen (Nekar).  
Mühlhenbach.  
Mühlhausen (O.-A. Gannstatt).  
Mühlhausen (A. Pforzheim).  
Mühlhausen (A. Wiesloch).  
Mühlhausen (A. Zabern).  
Mühlingen.  
Münchingen (Württemberg).  
Münchweiler (Obalb).  
Mumbelsheim (Württemberg).  
Mundenheim.  
Münster (O.-A. Gannstatt).  
Münzesheim.

Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut

Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No 831

Murr.	Oberachern.	Bfebelbach.	Rumbach.	Sondernheim.
Murrhardt.	Oberboihingen.	Pfeffingen (D.-N.	Ruhheim.	Sondelfingen (Württ.)
Mußbach.	Oberbüchelthal (Baden).	Balingen).	Rutesheim.	Sonthem (D.-N. Heilbronn).
Mutterstadt.	Oberderdingen.	Bifflligheim.	Salzstetten.	Speichbach (Amt Heilbronn).
Nagold.	Oberdielbach (Baden).	Bforzheim.	St. Ilgen (N. Hdbg.).	Speyer.
Nehringen.	Oberelsheim.	Bforzheim-Brschivgen.	St. Leon (N. Wiesloch).	Speyerdorf.
Nedarbischhofshcim.	Oberfintenbach.	Bforzheim-Dillweissenstein.	St. Martin (Pfalz).	Spiegelberg (Württ.).
Nedarburten (N. Mosb.).	Obergimpern.	Bfullingen.	Sand (N. Bühl).	Spirfelbach.
Nedarels.	Oberharmerzbach.	Philippshurg (Baden).	Sandhausen (Amt Heibelberg).	Spöck (N. Karlsrube).
Nedarems.	Oberhausen (N. Bruchf.).	Birmasens.	Sandweier.	Stammheim (D.-N. Galtw).
Nedargartach.	Oberjettingen.	Blattenhardt.	Sasbach bei Achern.	Stammheim (D.-N. Lubwigsbrugg).
Nedargemünd.	Oberkloswangen (D.-N. Galtw).	Reibelsheim.	Sasbachwaben.	Stein (N. Bforzheim).
Nedargerach (Baden).	Oberlenningen.	Blieningen.	Schafhausen (Württ.).	Steiu (Kocher).
Nedargrdningen.	Oberndorf (Nedar).	Bliezhansen.	Schalbt.	Stein (Pfalz).
Nedarhausen (Amt Mannheim).	Oberotterbach.	Blitterdorf (N. Rastatt).	Schapbach.	Steinalben.
Nedarhausen (Hohenzollern).	Oberöwisheim.	Blochingen.	Scharnhausen (Württ.).	Steinach (Baden).
Nedarhausen (D.-N. Nürtingen).	Oberprechtal.	Büberhausen.	Schatthausen (Amt Wiesloch).	Steinbach (Kr. Baden).
Nedarsteinach.	Oberrieringen (Württ.).	Poppenweiler.	Scheibshardt (Pfalz).	Steinbach (Kr. Baden).
Nedarfulm.	Obersasbach bei Achern.	Ramburg (Pfalz).	Schentenzell.	Steinberg (D.-N. a. Donnersberg).
Nedarfallfingen.	Oberscheffenz (N. Mosbach).	Ranjen.	Scherzheim (N. Kehl).	Steinberg (D.-N. Schorndorf).
Nedartenzlingen.	Oberschoffheim.	Rangenbingen.	Schifferstadt.	Steinbrunn.
Nedarweihingen.	Obersteinbach.	Rappenau (Bz. Karlsr.).	Schiltach.	Steinfeld (Pfalz).
Nedarwestheim.	Oberstenfeld.	Rastatt.	Schlatt (Hohenzollern).	Steinheim (a. d. Murr).
Nedarzimmern.	Obertal (D.-N. Freudenstadt).	Rauenberg (Amt Wiesloch).	Schlierstadt (N. Adelsheim).	Steinmauern (N. Rastatt).
Nehren.	Obersrot (Murgtal).	Rechbergshausen.	Schluchtern (Baden).	Stensfurt.
Neibssheim.	Obertürkheim.	Rechtenbach (Pfalz).	Schmalenberg.	Steinweiler.
Neidenfels.	Obrigheim (Baden).	Reichartshausen (Amt Sinsheim).	Schniden.	Sternenfels.
Neidenstein.	Obrigheim (Pfalz).	Reichenbach (Amt Ettlingen).	Schnaith.	Stetten (N. Heddingen).
Neibulach.	Ochsenbach (Württ.).	Reichenbach (N. Lahr).	Schödingen (Württ.).	Stetten am Heuchelberg.
Neuburg (Rhein).	Odenheim (Baden).	Reichenbach (a. d. Fils).	Schöllbrunn (D.-N. Ettl.).	Stetten (Renssthal).
Neubenan.	Obheim.	Reifenberg (Pfalz).	Schönau (N. Baden).	Stettfeld (N. Bruchsal).
Neuborf (N. Bruchsal).	Offenau.	Reihen.	Schönau (Amt Heibelb.).	Stollhofen.
Neuenbürg (Württ.).	Offenbach (a. Queich).	Reilingen (N. Mannheim).	Schönau (Pfalz).	Strümpfelbach (D.-N. Baißingen).
Neuenhaus (Württ.).	Offenburg (Baden).	Reichen (N. Mannheim).	Schönberg (Baden).	Strümpfelbrunn (Bad.).
Neuentadt (Kocher).	Offingen (Württ.).	Reichen (N. Mannheim).	Schönberg (Hessen).	Stuttgart.
Neuenstein.	Offstein (Kr. Worms).	Reichen (N. Mannheim).	Schönberg (Württemberg).	Stuttgart-Gablenberg.
Neuffen.	Ofterdingen.	Reichen (N. Mannheim).	Schönlach (Württ.).	Stuttgart-Gaisburg.
Neufreistett (N. Kehl).	Oftersheim.	Reichen (N. Mannheim).	Schooploch (D.-N. Freudenstadt).	Stuttgart-Ostheim.
Neuhausen (N. Bforz.).	Oggersheim.	Reichen (N. Mannheim).	Schoopp.	Sulgau (D.-N. Ober-Sulz).
Neuhausen (a. d. Fild.).	Oghmenhausen.	Reichen (N. Mannheim).	Schorbach.	Sulzbach (N. Mosbach).
Neuhemsbach.	Ohringen.	Reichen (N. Mannheim).	Schorndorf (Württ.).	Sulzbach (Murr).
Neufob (Pfalz).	Oibronn.	Reichen (N. Mannheim).	Schriesheim (Bergstr.).	Sulzfeld (Baden).
Neuhütten (Württ.).	Oibhausen.	Reichen (N. Mannheim).	Schutterwald (Amt Diefenburg).	Sundheim (Baden).
Neulautern.	Odensbach bei Achern.	Reichen (N. Mannheim).	Schwaigern (Württ.).	Tailfingen (D.-N. Balingen).
Neuleiningen.	Odenmettingen.	Reichen (N. Mannheim).	Schwalheim.	Taleishweiler.
Neulshheim.	Dos.	Reichen (N. Mannheim).	Schwannheim (Pfalz).	Talheim (D.-N. Heilbr.).
Neunkirchen (N. Mosbach).	Dppau.	Reichen (N. Mannheim).	Schwannheim (Pfalz).	Tamm (Württ.).
Neu-Offstein (Pfalz).	Dppelsbohm.	Reichen (N. Mannheim).	Schwanzach (N. Bühl).	Teinach.
Neupfok.	Dppenau (Renchtal).	Reichen (N. Mannheim).	Schwegenheim.	Tentchenreut.
Neulag (Baden).	Dppenweiler.	Reichen (N. Mannheim).	Schweigen (Pfalz).	Tiefenbach (Baden).
Neuladt (a. Saarbt.).	Drenberg (Baden).	Reichen (N. Mannheim).	Schweigen (Pfalz).	Tiefental (Pfalz).
Neuweier (N. Bühl).	Drschelbrunn.	Reichen (N. Mannheim).	Schweisingen.	Tiefenbrunn.
Neuweiler (D.-N. Galtw.).	Dhweil.	Reichen (N. Mannheim).	Schwieberdingen.	Trillingen (Hohenz.).
Niederharsheim (Rheinbessen).	Dhringen (N. Bruchsal).	Reichen (N. Mannheim).	Schwinbragheim.	Trippstadt.
Niederhochstadt.	Dtlingen (Württ.).	Reichen (N. Mannheim).	Sedach.	Truchelstingen (D.-N. Balingen).
Niederkirchen b. Deidesheim.	Dtigheim.	Reichen (N. Mannheim).	Sedenheim.	Trulben.
Niedernau.	Drisheim.	Reichen (N. Mannheim).	Seebach bei Achern.	Tübingen.
Niederflethenbach.	Dttenau.	Reichen (N. Mannheim).	Seebach (N. Lahr).	Ubstadt.
Niederhofshcim.	Dttenhausen (Württ.).	Reichen (N. Mannheim).	Seimbach.	Ullingen.
Niederhofshcim.	Dttenhöfen (b. Achern).	Reichen (N. Mannheim).	Sersheim (Württ.).	Ulm (Baden).
Niederhütten.	Dttersberg.	Reichen (N. Mannheim).	Sieglbach (N. Sinsch.).	Umbingen.
Niefem (N. Bforzheim.).	Dttersdorf (Baden).	Reichen (N. Mannheim).	Siglingen.	Ungingen.
Nordheim (Hessen).	Dttersheim b. Germerzhcim.	Reichen (N. Mannheim).	Sillenbach (Württ.).	Unteraihen.
Nordheim (Württ.).	Dttersweiher.	Reichen (N. Mannheim).	Silz (Pfalz).	Unterboihingen.
Nordbrach.	Ditmarsheim (Württ.).	Reichen (N. Mannheim).	Simmersfeld.	Unterfodenbach (Ober).
Nordstetten.	Dnwen (Württ.).	Reichen (N. Mannheim).	Simmozheim (Württ.).	Untergriesheim (wald).
Nürtingen.	Dwingen (Hohenzoll.).	Reichen (N. Mannheim).	Sindelfingen.	Untergrombach (Amt Bruchsal).
Nürtingen.	Perouse (Württ.).	Reichen (N. Mannheim).	Sindringen.	
Nußhof (Pfalz).	Pfaffenhofen (Württ.).	Reichen (N. Mannheim).	Singen (N. Bforzheim).	
Nußhof (Württ.).	Pfalzgrafcnweiler.	Reichen (N. Mannheim).	Sinsheim (Elsenz).	
Nußloch.	Pfauhausen (Württ.).	Reichen (N. Mannheim).	Sinzheim (Amt Bühl).	
	Pfeddersheim (Kreis Worms).	Reichen (N. Mannheim).	Stoversfeld.	
		Reichen (N. Mannheim).	Söllingen (N. Karlsr.).	

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**  
Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831

Untergruppenbach.	Wöhlingen (Wg.).	Wallstadt (Baden).	Wesheim (Pfalz).	Worms.
Unterhausen (Württ.).	Wölkersbach (N. Grling.).	Wangen (Gemeinde	Wenher.	Worms-Pfiffelgheim.
Unterheimbach.	Worberweidenthal.	Stuttgart).	Widdern.	Wörth (Rhein).
Unterheimrieth.	Wachenheim (Pfalz).	Wannweil (Württ.)	Wiernsheim.	Wöschbach.
Unterjettingen.	Wachenheim (Kreis	Wattenheim (Pfalz).	Wiesenbach (N. Heibels-	Wöppingen (N. Bretten).
Unterlenningen.	Worms.).	Weidenthal.	berg).	Wurmberg.
Unterlöwisheim.	Waghäusel.	Weifer (N. Bruchsal).	Wiesental (Baden).	Würm (N. Forzheim).
Unterreichenbach (D.-N.	Waghshurf.	Weil der Stadt.	Wiesloch.	Wüstenrot.
Salz).	Wahlheim (Württ.)	Weil i. Dorf (Württ.).	Wiltbad (Württ.).	
Unterschöffenz (Baden)	Walblingen.	Weil (im Schönbuch).	Wiltberg (Württ.).	
Unterschönmattenwag.	Walbstadt.	Weiler (N. Forzheim).	Wilderdingen.	Zaberfeld.
Unterschwarzach (Amt	Waldangelloch.	Weiler (N. Sinshheim).	Wiltgartswiesen.	Zaisenhäusen.
Mosbach)	Waldbach (Württ.)	Weingarten (Baden).	Wilsbach.	Zaisersweiler.
Unterfelmingen.	Walddorf (D.-N.	Weingarten (Pfalz).	Willstätt (N. Kehl).	Zetskam.
Unterheinbach (Württ.).	Tübingen).	Weinheim (Bergstraße).	Wimpfen.	Zell (Härnersbach).
Untertürkheim.	Waldbenbuch (Württ.).	Weinsberg.	Wimsheim (Württ.)	Zell (Pfalz).
Unterweissach.	Waldfischbach.	Weisenbach (Murgtal).	Winden (Pfalz).	Zell-Weierbach (Amt
Ursföfen.	Waldbhausen (Baden).	Weisenheim (a. Berg).	Windsberg.	Offenburg)
Urbach (Württ.).	Waldbhausen (D.-N.	Weisenheim am Sand	Windschlag.	Zentern.
Urbach (Oberurbach).	Welzheim).	Weiffach.	Winnenden.	Ziegelhausen (Neckar).
	Waldmichelbach.	Weihenstein (Baden).	Winterbach (Württ.).	Zollern.
	Waldmörsingen.	Weikersweiler (Pfalz).	Wintersdorf (Baden).	Zogenbach (Obenwald).
	Waldfsee (Pfalz).	Weitingen (Württ.)	Witzeln (Pfalz).	Zuffenhäusen.
	Waldrimmerbach.	Welzheim.	Witzeln (Württ.).	Zunsweiler.
	Walldorf (N. Wiesloch).	Weißberg-Zieselberg.	Wolfsach.	Züttlingen.
	Wallhalben.	Weßernhausen (D.-N.	Wolfschlagen.	Zuzenhäusen.
		Künzelsan).	Wollmesheim.	Zwingenberg (Baden).

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**  
Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831

## Bestimmungen für die Benützung der Fernsprechanhänge.

Für jeden Fernsprechanhänger werden erhoben:

- a) **Einrichtungsgeld** für Hauptanschlüsse 80 RM., für Nebenstellen 80 RM., hierzu treten noch die Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe.
- b) **Ortsgesprächsgebühr** 0,15 RM. Mindestens sind für jeden Hauptanschluß die Gebühren für 40 Ortsgespräche monatlich zu entrichten.

## Gesprächsgebühren für den Fernverkehr:

Für ein Gespräch von 3 Minuten bei einer Entfernung

bis zu 5 km einschl.	0,15 RM.
von mehr als 5 bis 15 km	0,30 RM.
"   "   "   15   "   25   "	0,45 RM.
"   "   "   25   "   50   "	0,90 RM.
"   "   "   50   "   100   "	1,20 RM.

über 100 km für jede angefangenen weiteren 100 km 0,30 RM. mehr. Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschüssige Zeit bei Entfernungen bis zu 100 km nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten, bei Entfernungen von mehr als 100 km nach einzelnen Minuten berechnet; in diesem Fall wird für jede volle oder angefangene Minute  $\frac{1}{3}$  der für die erste Gesprächseinheit festgesetzten Gebühr erhoben.

Die Zahl der von einem Anschluß aus zulässigen Ferngesprächsanmeldungen ist unbeschränkt. Gespräche können schon am Nachmittag des Vortags gegen eine besondere Gebühr v. 0,15 RM. unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit bestellt werden. (Vortagsanmeldungen.)

Für Auskünfte, die sich auf vorliegende oder erledigte Gesprächsanmeldungen beziehen, wird eine Gebühr von 0,15 RM. erhoben. Die gleiche Gebühr wird für die Streichung einer Gesprächsanmeldung auf Verlangen des Aufgebers berechnet. Dagegen steht es dem Aufgeber frei, bei der Anmeldung des Gespräches anzugeben, daß die Gültigkeitsdauer zu einer bestimmten Zeit erlöschen soll (kein Gebührenaufschlag).

Die Bestimmung, daß der Teilnehmer bei der Anmeldung einer Verbindung deren Trennung nach 3, 6 usw. Minuten verlangen kann, ist aufgehoben. Gesprächsverbindungen sind nach allen Orten innerhalb des deutschen Reichs zulässig.

Xp- und V-Gebühr 0,60 RM. für 1 Person, für jede weiterer 0,30 RM.

N-Gespräche dienen dazu, kurze Nachrichten durch Postagenten und Inhaber von Hilfsstellen und gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen einer bestimmten Person zustellen zu lassen; Gebühr 0,60 RM. für 1 Person, für jede weitere 0,30 RM.

Die Ausgabe von Nachrichten durch den Fernsprecher zur Weiterbeförderung mit der Post ist nicht mehr zulässig. Für die durch Fernsprecher aufge-

gebenen Telegramme werden die bestimmungsmäßigen Gesprächsgebühren und Telegraphengebühren, sowie die Stundungsgebühren erhoben.

Ungekommene Telegramme werden auf Antrag gebührenfrei ausgesprochen.

Für ein Ferngespräch auf Entfernungen von mehr als 15 km, das nicht zustandekommt, weil der Antrag des Amtes am Ursprungs- und am Bestimmungsort oder an einem von ihnen nicht beantwortet wird, obwohl die Anschlüsse betriebsfähig sind, wird  $\frac{1}{3}$  der Gebühr für ein Dreiminutengespräch der bestellten Gattung erhoben.

## Verbindungen zur Nachtzeit.

Zu Karlsruhe findet ununterbrochener Dienst statt. Die Gebühren für Orts- und Ferngespräche sind tags und nacht gleich.

## Dringende Gespräche

sind im Ortsverkehr nicht zulässig; im Fernverkehr wird die dreifache Gebühr erhoben.

## Blitzgespräche.

Hierfür wird die 30-fache Ferngesprächsgebühr erhoben.

## Reihenfolge und Dauer der Gespräche.

Die Gesprächsverbindungen werden nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung hergestellt. Blitzgespräche gehen den dringenden, dringende Gespräche den gewöhnlichen vor. Die Dauer eines Gesprächs darf nicht bis zu 6 Minuten betragen. Auch über 6 Minuten darf ein Gespräch ausgedehnt werden, wenn die Leitung nicht von anderer Seite beansprucht wird. Liegt aber eine Anmeldung für ein Blitzgespräch oder ein dringendes Gespräch vor, so wird das im Gange befindliche Gespräch nach 6 Minuten oder, wenn dies bereits überschritten sind, nach Ablauf der für die Gebührenberechnung maßgebenden Zeiteinheit, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt, unterbrochen. Liegt dagegen eine Anmeldung für ein nichtdringendes Gespräch vor, so darf das im Gange befindliche Gespräch bis zu 15 Minuten ausgedehnt werden, wenn es als Blitzgespräch oder als dringend angemeldet war oder wenn vom Ablauf der Zeiteinheit an, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt, die Gebühr für dringende Gespräche entrichtet wird.

## Öffentliche Sprechstellen.

Zu den bisherigen Formen treten die gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen und die öffentlichen Sprechstellen in Geschäftsräumen von Privaten hinzu. Die Gebühr für ein Ortsgespräch beträgt für solche Stellen 0,15 RM.

## Fernsprechautomaten.

Die Gebühr für diese Gespräche beträgt 0,15 RM. Wegen Mangel der Wertmarken werden zu den Automaten besondere Wertmarken herausgegeben, die an allen Postkassernen und auch anderswo käuflich sind. Die Automatenstellen erhalten Hinweise auf die nächste Verkaufsstelle dieser Wertmarken.

## Wichtigere Bestimmungen über den Postcheck- und Überweisungsverkehr innerhalb des Deutschen Reichs.

Der Postcheckverkehr bezweckt, den bargeldlosen Zahlungsausgleich zu fördern und den Zahlungsverkehr zu vereinfachen und zu verbilligen. Zur Eröffnung eines Postcheckkontos wird jedermann (auch Ausländer) zugelassen. Er kann das Postcheckamt bezeichnen, bei dem er sein Konto zu halten wünscht. Am vorteilhaftesten ist es, das Postcheckamt zu wählen, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt. Er kann sich auch Konten bei mehreren Postcheckämtern eröffnen lassen. Anmeldungen zum Beitritt nehmen auch alle Postanstalten entgegen. Sie erteilen Auskunft und verabsorgen den Bordrud zur Anmeldung unentgeltlich.

Auf jedem Konto muß eine Stammeinlage von 3. Bl. 5 Reichsmark gehalten werden, die bei Abbuchungen nicht angegriffen werden darf. Bei Anweisung von Schecks darf nicht über den gesamten die Stammeinlage übersteigenden Betrag verfügt werden, weil auch noch Buchungsgebühren in Abzug kommen. Höhe des Guthabens eines Kontos unbegrenzt.

### Gutschriften.

#### a) Zahlarten.

Zu Einzahlungen in beliebiger Höhe dient die Zahlkarte, auf der die Freigebühr in Freimarken aufzulieben ist. Bordrude zu Zahlarten können an den Postcheckaltern oder vom Postcheckamt bezogen werden. Die Zahlkarte ist mit der Schreibmaschine usw. oder handschriftlich mit Linde auszufüllen.

#### b) Überweisungen von anderen Postcheckkonten.

Die für den Postcheckkunden von anderen Kontoinhabern überwiesenen Beträge werden seinem Konto gebührenfrei gutgeschrieben. Das Postcheckamt übersendet dem Postcheckkunden die Abschnitte der Überweisungen mit dem Kontoauszug gebührenfrei.

### Lastschriften.

Der Postcheckkunde kann über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage übersteigt, durch Überweisung auf ein anderes Postcheckkonto oder durch Postcheck verfügen.

#### a) Überweisungs- und Scheckhefte.

Die Überweisungs- und Scheckhefte sowie die Ersatzüberweisungen und Zahlungsanweisungen für Sammelaufträge erhält der Postcheckkunde von seinem zuständigen Postcheckamt geliefert, die Kosten hierfür werden dem Konto zur Last geschrieben. Diese Bordrude dürfen nicht von der Privatindustrie bezogen werden. Die Auftragsbordrude sind entweder

durch Druck mit der Schreibmaschine usw. oder handschriftlich mit Linde auszufüllen. Die Unterschrift ist stets handschriftlich mit Linde oder Tintenstift anzugeben. Die Marksumme muß in Ziffern und in Buchstaben ausgebrückt werden. Wird der für die Angabe des Betrags in Ziffern und in Buchstaben bestimmte Raum nicht ganz ausgefüllt, so sind die leeren Stellen durch starke liegende Striche zu schließen. Der Postcheckkunde muß die Bordrude zu Überweisungen, Ersatzüberweisungen, Schecks und Zahlungsanweisungen sorgfältig und sicher aufbewahren; etwaige Nachteile durch Außerachtlassung dieser Vorschrift hat der Kontoinhaber selbst zu tragen.

#### b) Überweisung auf ein anderes Postcheckkonto.

Die Überweisung eines Betrags durch buchmäßig Übertragung von einem Konto auf ein anderes ohne Bargeldbewegung ist die Zahlungsform, deren weiteste Ausbreitung die Hauptaufgabe des Postcheckverkehrs bildet. Da sie gebührenfrei erfolgt, liegt es im eigenen Nutzen des Postcheckkunden, sich zu vergewissern, ob der Empfänger ein Postcheckkonto hat. Es empfiehlt sich auch für alle Kontoinhaber, auf ihren Geschäftspapieren, Briefbogen, Rechnungen usw. ihr Postcheckamt und die Kontonummer mit ausdrucken zu lassen. Im übrigen geben die Verzeichnisse der Postcheckkunden Auskunft, die für den Bezirk eines jeden Postcheckamts ausgegeben und bei allen Postanstalten käuflich sind. Der Postcheckkunden werden auf Antrag die Verzeichnisse regelmäßig von ihrem Postcheckamt geliefert; der Preis wird jeweils vom Konto abgebucht.

#### c) Auszahlung durch Postcheck.

Der Höchstbetrag eines Postchecks ist unbeschränkt. Bei Ausfüllung des Schecks hat der Postcheckkunde darauf zu achten, daß der Scheck nachträglich nicht geändert werden kann. Der Zahlungsempfänger ist auf der Rückseite anzugeben. Soll der Betrag durch eine Postanstalt an den Postcheckkunden selbst gezahlt werden, so hat dieser auf der Rückseite des Schecks seine Anschrift anzugeben. Wenn die für ihn bei seiner Bestellpostanstalt eingehenden Zahlungsanweisungen sonst seinem Postcheckkonto gutgeschrieben werden, hat er am oberen Rande der Rückseite den Vermerk „Barzahlung“ deutlich und in die Augen fallend mit grellfarbiger Linde (rot oder grün) oder einem ebenfolchen farbigen Stempeldruck oder einen grellfarbigen Klebettel mit dem Aufdruck „Barzahlung“ anzubringen.



Soll der Betrag eines Schecks vom Postscheckkunden oder von einer anderen Person bei der Kasse des Postscheckamts bar abgehoben werden, so hat der Postscheckkunde nur die Vorderseite des Schecks auszufüllen, also im Scheck außer dem Betrag nur Ort und Zeit der Ausstellung sowie die Unterschrift einzutragen (Kassenscheck). Ein Zahlungsempfänger darf weder auf der Rückseite des Schecks noch auf dem anhängenden Laufschriftzettel angegeben werden. Da die Kasse des Postscheckamts bei solchen Schecks nicht prüft, ob der Überbringer zur Abhebung des Betrags berechtigt ist, muß der Inhaber dafür sorgen, daß ein Kassenscheck nicht in unrechte Hände kommt.

Der Inhaber eines Kassenschecks kann verlangen, daß der Betrag

1. einem Postscheckkonto gutgeschrieben oder
2. durch eine Postanstalt bar gezahlt wird.

Im Fall 1 hat er auf der Rückseite des Schecks die Anschrift des Empfängers und hinter dem Bestimmungsort auch die Nummer des Kontos und das Postscheckamt, bei dem es geführt wird, anzugeben; im Fall 2 hat er auf der Rückseite des Schecks die Anschrift des Empfängers einzutragen. Der Scheck ist in beiden Fällen — ohne Begleitschreiben — an das Postscheckamt zu senden, das auf der Vorderseite des Schecks angegeben ist.

Jeder Scheck ist binnen 10 Tagen nach der Ausstellung bei dem Postscheckamt, das das Konto des Scheckausstellers führt, zur Einlösung vorzulegen. Schecks mit Übertragungsvermerk (Indossament) werden nicht eingelöst.

#### Gebühren.

1. Für Einzahlungen mit Zahlkarte:

Bei Beträgen bis 25 Reichsmark	10 Pfennig
über 25 „ 100 „	15 „
„ 100 „ 250 „	20 „
„ 250 „ 500 „	30 „
„ 500 „ 750 „	40 „
„ 750 „ 1000 „	50 „
„ 100 Reichsmark (unbeschränkt)	60 „

Die Gebühren sind vom Einzahler durch Aufkleben von Freimarken auf der Zahlkarte zu entrichten.

#### 2. Auszahlungen.

a) für jede von der Zahlstelle eines Postscheckamts bargeldlos und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank beglichene Auszahlung  $\frac{1}{10}$  vom Tausend des Scheckbetrags;

b) für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle eines Postscheckamts oder eine Postanstalt  $\frac{1}{2}$  vom Tausend des Scheckbetrags und außerdem eine feste Gebühr von 15 Pfennig.

Die Gebühren zu a und b werden vom Konto des Auftraggebers abgebucht.

#### Gebührenfreiheit.

Die Sendungen der Postscheckämter und Postanstalten an die Postscheckkunden sowie die Briefe

der Postscheckkunden an die Postscheckämter werden in Postscheckangelegenheiten gebührenfrei befördert. Für die Beförderung der Briefe der Postscheckkunden an die Postscheckämter sind besondere gelbe Briefumschläge zu benutzen, die vom Postscheckamt zum Preise von 5 Pf. für 10 Stück bezogen werden können. Benutzt der Postscheckkunde andere als die amtlich vorgeschriebenen gelben Umschläge, so sind die Briefe freizumachen.

#### Kontoauszug.

Werden auf einem Postscheckkonto im Laufe eines Tages Buchungen ausgeführt, so erhält der Postscheckkunde vom Postscheckamt einen Kontoauszug, dem die Abschnitte der Zahlkarten, Überweisungen usw. beifügen und aus dem er den bisherigen und den neuen Stand seines Guthabens sieht.

#### Postscheck- und Reichsbankverkehr.

Will der Postscheckkunde einer Person, die ein Reichsbankkonto hat, eine Zahlung leisten, so kann er den Betrag von seinem Postscheckkonto auf das Reichsbankkonto der Reichsbank gebührenfrei überweisen. Auf dem Abschnitt der Überweisung ist anzugeben, welchem Konto die Reichsbank den Betrag gutbringen soll.

Postscheckkunden, die mit der Zahlstelle des Postscheckamts verkehren, können einen Kassenscheck ausstellen und sich von der Zahlstelle des Postscheckamts statt baren Geldes eine vom Postscheckamt ausgestellte, auf ein Reichsbankkonto lautende rote Reichsbanküberweisung geben lassen. Die Überweisung kann dann sofort an die Reichsbank zur Gutschrift abgegeben werden.

Die Postscheckämter sind Mitglieder der Abrechnungsstelle der Reichsbank. Im Abrechnungsverfahren werden Postschecks ausgeglichen, die einer zur Abrechnungsstelle gehörenden Bank zur Einziehung übergeben worden sind. Die Schecks müssen mit dem quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „Nur zur Verrechnung“ versehen sein.

Kunden der Reichsbank können von ihrem Konto Beträge auf ihr eigenes Postscheckkonto überweisen lassen.

#### Postkreditbriefe.

Die Postkreditbriefe ermöglichen es den auf Reisen Befindlichen, sich unterwegs leicht und bequem mit Bargeld zu versorgen. Sie werden von den Postscheckämtern auf alle durch 100 teilbaren Summen bis 5000 Reichsmark ausgestellt und sind 6 Monate gültig. Bestellungen auf Postkreditbriefe nimmt jede Postanstalt entgegen. Hat der Besteller ein Postscheckkonto, so kann er den Betrag des Postkreditbriefes auf das anzulegende Kreditbriefkonto gebührenfrei überweisen. Auf dem Abschnitt der Überweisung oder Zahlkarte, mit der die Ausstellung eines Kreditbriefes beantragt wird, muß

die Art des Ausweises, mit dem der Besteller bei der Abhebung von Beträgen bei den Postanstalten sich auszuweisen wünscht, die Behörde, die den Ausweis ausgestellt hat und der Tag der Ausstellung des Ausweises angegeben sein. Sämtliche Gebühren — auch die Auszahlungsgebühren — werden bei der Bestellung des Postkreditbriefs mit Zahlkarte bar erhoben oder bei Bestellung mit Überweisung vom Konto des Antragstellers abgeschrieben.

Der Inhaber kann gegen Vorlegung des Postkreditbriefs und des von ihm gewählten amtl. Ausweises bei jeder Postanstalt des Deutschen Reichs während der Schalterdienststunden Beträge abheben, die durch 100 teilbar sind; tägliche Abhebungen sind bis  $\frac{1}{10}$  der Gesamtkreditbriefsumme zulässig gegen Empfangsbcheinigung auf einem der im Postkreditbrief enthaltenen Bordrude, der vom Auszahlungsbeamten bei der Zahlungsleistung aus dem Post entnommen wird. Die Bordrude dürfen handschriftlich nur mit Tinte ausgefertigt werden. Die Postverwaltung haftet für die auf Kreditbriefkonto gutgeschriebenen Beträge in gleicher Weise wie für Postanweisungen. Der Inhaber muß im eigenen Interesse den Postkreditbrief — getrennt von den Ausweispapieren — sorgfältig aufbewahren.

An Gebühren werden bei der Ausstellung des Kreditbriefs erhoben:

1. für das Kreditbriefheft 30 Pfennig,
2. für die mit Zahlkarte zu leistende Bareinzahlung — Überweisung von einem Postscheckkonto gebührenfrei — die Zahlkartengebühr,
3. für Auszahlungen von je 100 Reichsmark 10 Pfennig, mindestens 1 Reichsmark.

#### Änderungen in den Verhältnissen eines Postscheckkunden.

Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Postscheckkunden, die für sein Konto von Bedeutung sind, müssen dem zuständigen Postscheckamt mitgeteilt und durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt rechtzeitige Mitteilung, so hat die Postverwaltung den aus der Unkenntnis der eingetretenen Änderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten. Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verliert der Konto-inhaber die Befugnis, über sein Konto beim Postscheckamt zu verfügen.

Stirbt ein Postscheckkunde, so kann das Konto auf Antrag bis zu 6 Monaten — vom Tode des Postscheckkunden ab — weitergeführt werden. Zur Stellung des Antrags sind die Erben berechtigt, die sich durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung usw. ausweisen müssen. Ein Antrag ist nicht erforderlich, wenn zur Weiterführung eine Person oder mehrere Personen ermächtigt sind.

#### Austritt aus dem Postscheckverkehr.

Der Postscheckkunde kann jederzeit aus dem Postscheckverkehr scheiden. Die Postverwaltung kann das Konto bei mißbräuchlicher

Überziehung des Guthabens aufheben.

#### Haftung der Postverwaltung.

Die Postverwaltung haftet dem Postscheckkunden für die ordnungsmäßige Ausführung der beim Postscheckamt eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Sie haftet nicht für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge.

#### Sonstige mit Vorteil zu benutzende Einrichtungen des Postscheckverkehrs.

##### a) Sammelüberweisung.

Gutschriften für mindestens 5 Empfänger können in einer Überweisung (Sammelüberweisung) zusammengefaßt werden. In der Überweisung ist an der für die Angabe des Empfängers vorgesehenen Stelle der Vermerk „laut Anlage“ zu schreiben.

Der Postscheckkunde hat der Sammelüberweisung eine Anlage beizufügen, in dieser die einzelnen Überweisungen aufzuführen und für jede Eintragung eine Ersatzüberweisung zu fertigen. Zu den Ersatzüberweisungen sind, je nachdem es sich um Überweisungen auf ein Konto des eigenen oder eines fremden Postscheckamts handelt, Bordrude mit grüner oder gelber Farbe zu verwenden. Die Bordrude zu den Anlagen und den Ersatzüberweisungen werden auf Bestellung dem Postscheckkunden vom Postscheckamt geliefert. Die Schlusssumme der vom Postscheckkunden zu unterschreibenden Anlage muß mit dem in der Sammelüberweisung angegebenen Betrag übereinstimmen.

Eine Sammelüberweisung darf nur Überweisungen auf Konten beim eigenen Postscheckamt oder nur Überweisungen auf Konten bei den anderen Postscheckämtern des Deutschen Reichs enthalten. Liegen beide Arten von Überweisungen vor, so hat der Postscheckkunde seinem Postscheckamt zwei getrennte Sammelüberweisungen zu senden.

##### b) Sammelscheck.

Der Postscheckkunde kann mit einem Scheck Auftrag zu Zahlungen an mindestens 5 Empfänger erteilen (Sammelscheck). Im Scheck ist an der für die Angabe des Empfängers vorgesehenen Stelle der Vermerk „laut Anlage“ zu schreiben. Der Postscheckkunde hat dem Sammelscheck eine Anlage beizufügen, in dieser die einzelnen Beträge, die sämtlich zur Auszahlung in bar bestimmt sein müssen, aufzuführen und für jede Eintragung eine Zahlungsanweisung zu fertigen. Die Bordrude zu den Anlagen und den Zahlungsanweisungen werden ihm auf Bestellung vom Postscheckamt geliefert. Die Schlusssumme der vom Postscheckkunden zu unterschreibenden Anlage muß mit dem im Sammelscheck angegebenen Betrag übereinstimmen.

Aufträge zu Barzahlungen an Empfänger im Ausland dürfen nicht zusammen mit Aufträgen für das Inland in einen Sammelscheck aufgenommen werden.

c) Einlieferungsbescheinigungen über die durch Sammellüberweisung (a) oder Sammelscheck (b) gegebenen Einzelaufträge erteilt das Postscheckamt dem Postscheckkunden auf Wunsch durch Lastschriftzettel, aus denen Name und Wohnort des Empfängers ersichtlich sind. Jeder Eintragung im Verzeichnis muß ein ausgefüllter Lastschriftzettel beigefügt sein. Die Bordrude gibt das Postscheckamt ab.

#### d) Telegraphische Zahlkarten.

Zahlkarten werden auf Verlangen des Einzahlers dem Postscheckamt, das das Konto des Empfängers führt, telegraphisch übermittelt. Der Postscheckkunde wird durch das Postscheckamt von der Gutschrift in der gewöhnlichen Weise durch Kontoauszug benachrichtigt, wenn nicht der Absender bei der Aufgabepostanstalt telegraphische Benachrichtigung des Empfängers beantragt hat.

#### e) Telegraphische Überweisungen.

Überweisungen auf ein bei einem anderen Postscheckamt geführtes Konto werden telegraphisch übermittelt, wenn es in der Überweisung durch den Vermerk „Telegraphisch“ verlangt ist. Soll außerdem der Empfänger schriftlich beschleunigt, also schneller als durch Kontoauszug, oder soll er telegraphisch benachrichtigt werden (s. auch unter h), so muß der Vermerk lauten: „Telegraphisch überweisen, Empfänger schriftlich (telegraphisch) benachrichtigen“. Diese Vermerke sowie der Vermerk „Telegraphisch“ sind mit roter Tinte, mit Farbstift oder mit schwarzer Tinte anzugeben und mit Farbstift zu unterstreichen.

#### f) Telegraphische Zahlungsanweisungen.

Scheckbeträge werden auf Antrag dem Empfänger durch telegraphische Zahlungsanweisung übermittelt. Der Vermerk „Telegraphisch“ ist auf der Vorderseite des Schecks links unten mit roter Tinte, mit Farbstift oder mit schwarzer anzugeben, vom Antragsteller zu unterschreiben und mit Farbstift zu unterstreichen.

Gewöhnliche Zahlungsanweisungen werden auf Antrag des Scheckausstellers oder des Empfängers als Postanweisung telegraphisch nachgesandt.

#### g) Eilbestellung bei Zahlungsanweisungen.

Das Verlangen der Eilbestellung ist auf der Rückseite des Schecks am oberen Rande durch den Vermerk „Durch Eilboten“ auszubilden. Will der Scheck-

aussteller das Eilzugsgeld tragen, so hat er „Vote bezahlt“ hinzuzufügen. Das Eilbestellgeld wird dann von seinem Konto abgebucht.

h) Besondere Benachrichtigung des Empfängers einer Überweisung durch das Postscheckamt des Auftraggebers.

Wünscht der Postscheckkunde, daß sein Postscheckamt einen Gutschriftsempfänger von der Überweisung unmittelbar benachrichtigt, also schneller, als es durch Kontoauszug geschehen kann, so hat der Postscheckkunde dies — je nachdem die Benachrichtigung brieflich oder telegraphisch erfolgen soll — auf der Überweisung links unten durch den Vermerk zu beantragen „Empfänger schriftlich benachrichtigen“ oder „Empfänger telegraphisch benachrichtigen“. In beiden Fällen ist in der Überweisung die vollständige Anschrift des Empfängers (einschließlich Straße usw.) anzugeben. Bei schriftlicher Benachrichtigung fügt das Postscheckamt seinem Benachrichtigungsschreiben den Abschnitt der Überweisung bei. Bei telegraphischer Benachrichtigung werden die auf dem Abschnitt niedergeschriebenen Mitteilungen in das Benachrichtigungstelegramm aufgenommen. Wird das Konto des Gutschriftsempfängers bei demselben Postscheckamt geführt, so ist nur telegraphische Benachrichtigung zulässig.

#### i) Zahlungen nach dem Ausland.

Wohnt der im Postscheck bezeichnete Zahlungsempfänger im Ausland, so wird ihm der Betrag durch Postanweisung oder Wertbrief gesandt. Vom Konto des Scheckausstellers werden der Betrag des Schecks und die Gebühr für die Postanweisung oder den Wertbrief abgebucht. Die Auszahlungsgebühr wird nicht berechnet. Soll der Empfänger die Gebühr tragen, so ist der Vermerk „Gebühr trägt Empfänger“ auf den Scheck zu schreiben. Der Scheckbetrag wird dann um die Gebühr gekürzt. Der Postscheckkunde kann dem Postscheck eine ausgefüllte „Postanweisung nach dem Ausland“ beifügen und auf diese Weise den Abschnitt zu Mitteilungen an den Empfänger benutzen, wenn solche an sich zulässig sind. Auf dem Scheck ist unterhalb der Tagesangabe der Vermerk „Postanweisung anbei“ niederzuschreiben.

#### k) Überweisungen nach dem Ausland.

Zwischen dem Deutschen Reich, der Freien Stadt Danzig, der Schweiz, Oesterreich, Ungarn und Dänemark besteht ein Postüberweisungsverkehr in der Weise, daß jeder Inhaber eines Kontos bei einem deutschen Postscheckamt Beträge auf ein Scheckkonto beim Postscheckamt in Danzig, bei den schweizerischen Postscheckbüros, beim Postsparkassenamt in Wien, bei der ungar. Postsparkasse in Budapest oder beim königl. Postgirokonto in Kopenhagen, überweisen kann; ebenso kann der Inhaber eines Scheckkontos, das bei einer dieser ausländischen Verwaltungen

geführt wird, Überweisungen auf ein deutsches Post-  
scheckamt in Auftrag geben.

Zu Überweisungen nach dem Ausland dienen die  
Vordrucke des inländischen Verkehrs. Der Betrag  
kann in Reichsmark oder — unter Änderung des  
Vordrucks . . . . . RM. . . . . Pf. — in der Wäh-  
rung des Bestimmungslandes angegeben werden.

Die Abschnitte der Überweisungen dürfen zu Mit-  
teilungen an den Empfänger benutzt werden.

Den Kurs, zu dem eine Überweisung nach der  
Freien Stadt Danzig, der Schweiz, Oesterreich, Un-  
garn oder Dänemark, ausgeführt worden ist, vermerkt  
das Postcheckamt auf dem für den Auftraggeber be-  
stimmten Lastschriftzettel.

## Städtische Straßenbahn.

Beförderungsbedingungen gültig ab 25. Sept. 1924.

**Verwaltung:** Städtisches Bahnamt Lullast. 71.  
☛ 5330/31; Sundbüro ☛ 5330/31.

**Verkaufsstellen für Zeit- und Wochenkarten:** D i -  
s t a d t: Lullast. 71 (Bahnkasse) Barterraum Dur-  
lachertor. M i t t e l s t a d t: Barterraum Mühlburger  
Tor. M i t t e l s t a d t: Städt. Sparkasse (nur Halb-  
monatskarten bezw. Monatskarten). Selbststadt Ver-  
kehrsverein Hauptbahnhof. M ü h l b u r g: Zigarren-  
geschäft Kernen, Philippsstraße. D u r l a c h: Fri-  
seur Brüdel, Hauptstraße 77. D a g l a n d e n: Fahr-  
bediensteter Kaffeehaus, Kastentwörthstraße 16.

**Teilstrecken:** Das Bahnnetz ist in die aus dem  
Teilstreckenplan am Schluß dieses Abschnittes er-  
sichtlichen Teilstrecken eingeteilt (● — ● =  
eine Teilstrecke). Die Grenzen der einzelnen Teilst-  
recken sind durch besondere weiße Schilder mit der  
Aufschrift: „Teilstrecke“ örtlich kenntlich gemacht.

**Sonderwagen:** Fahrpreis für jede Teilstrecke 1.50  
Mark, mindestens 6.— Mark und Verkehrssteuer.

In der Zeit von 12 Uhr nachm. bis 6 Uhr vorm.  
beträgt der Fahrpreis das Doppelte. Bestellung muß  
6 Stunden vor Benützung, und mindestens 2 Stun-  
den vor Büroschluß erfolgen.

**Gepädbeförderung:** Für Gepädstücke, soweit solche  
einen besonderen Platz beanspruchen, ist ein Fahr-  
schein zu lösen. Für Hunde ist der gleiche Fahrpreis  
wie für Personen zu entrichten. (Beförderung nur  
auf vorderer Plattform).

**Ausnahmebestimmungen für Kinder.** Jeder Fahr-  
ausweis, mit Ausnahme der Wochenkarte, berech-  
tigt den Inhaber, ein Kind unter 6 Jahren unent-  
geltlich mitzunehmen, sofern für dieses kein beson-  
derer Sitzplatz beansprucht wird.

Wer mehrere Kinder unter 6 Jahren mitnimmt,  
hat für je 2 von diesen den Fahrpreis für 1 Erwach-  
senen zu entrichten; für eine ungerade Zahl wird  
hierbei die nächsthöhere gerade Zahl berechnet.

**Umsteigen.** 1. Inhaber von Monatskarten sind be-  
rechtigt, innerhalb der Strecken, auf die ihre Karten  
lauten, ohne weiteres vom Wagen einer Strecke auf  
den einer anschließenden Strecke umzusteigen.

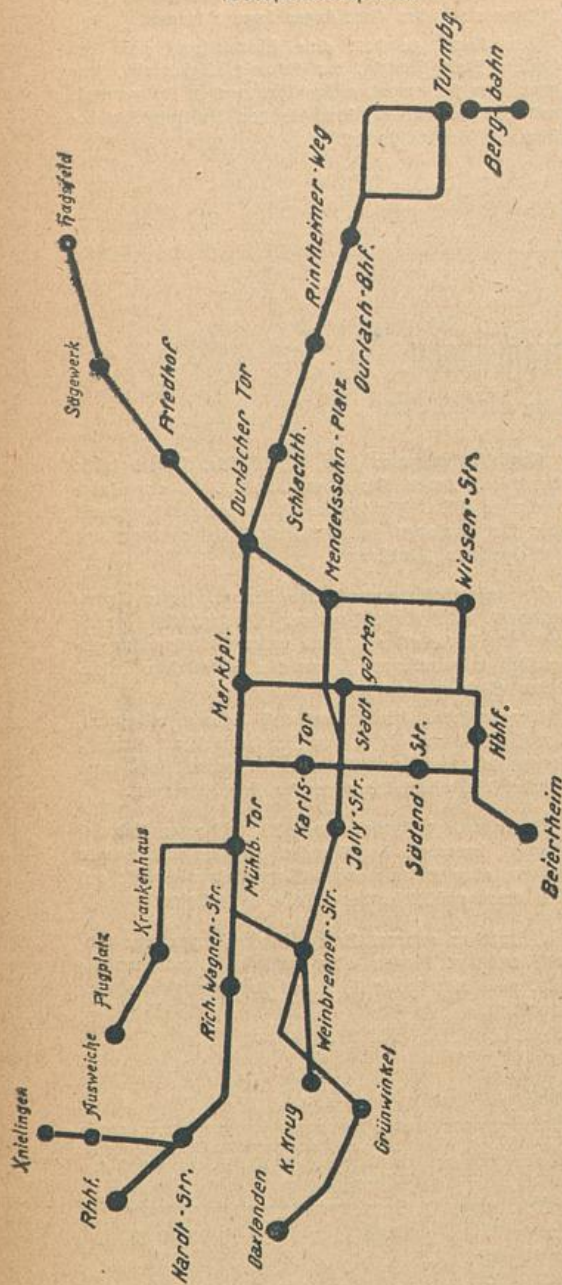
2. Inhaber anderer Fahrausweise dürfen nur ein-  
mal auf den Wagen einer anderen Strecke umstei-  
gen, aber nur wenn dies auf dem Fahrchein ver-  
merkt ist.

### Fahrpreise:

Vartarif (einfache Fahrscheine)	Ermäß. Fahrscheine (Fahrscheinehefte)	Monatskarten	Schülerwochenkarten	
			von der Wohnung zur Schule bezw. umgekehrt täglich 2 Fahrten	täglich 4 Fahrten
bis 5 Teilst. 15 Pfg. über 5 Teilst. 20 Pfg. Kinder von 6—14 Jahren 5 Pfg.	bis 2 Teilstrecken (12 Scheine) 1.20 M. ( 6 „ 0.60 „ bis 5 Teilstrecken (12 Scheine) 1.40 M. ( 6 „ 0.70 „ über 5 Teilstrecken (8 Scheine) 1.40 M.	bis 3 Teilst. 8 M. bis 6 Teilst. 12 M. bis 9 Teilst. 16 M. ganzes Netz 24 M.  Die Ausgabe erfolgt auch für den halben Monat z. halben Preis.	50 Pfg.	70 Pfg.
			<b>Lehrlingskarten</b>	
			von der Wohnung zur Lehrstelle bezw. umge- kehrt mit den entsprechenden Zuschlägen für die einzelnen Lehrjahre	

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**  
Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No 831

## Teilstreckenplan.



3. Nur an Haltestellen darf der Wagen gewechselt werden, die als Umsteigestellen vom Bahnamt bezeichnet und bekanntgegeben sind.

4. Zur Weiterfahrt muß der nächste Wagen der zweiten Strecke benutzt werden. Längstens nach Ablauf einer halben Stunde seit Entwertung des Fahrscheins ist dessen Gültigkeit erloschen.

5. Im Gemeinschaftsverkehr (mit den Karlsruher Lokalbahnen, der Albtabahn und der Turmbergbahn) gilt der Übergang von der Straßenbahn auf die Anschlußbahn und umgekehrt nicht als „Umsteigen“ im Sinne dieser Bestimmungen.

Bestimmungen für die Fahrgäste. 1. Jeder Fahrgast, der einen Wagen besteigt und seinen Fahrausweis besitzt, hat unaufgefordert beim Schaffner einen Fahrschein zu verlangen, als Ziel seiner Fahrt die Haltestelle, an der er auszusteigen wünscht, deutlich zu bezeichnen und den Fahrpreis zu entrichten.

2. Fahrgäste, die im Besitze von Fahrausweisen sind, haben diese nach Besteigen des Wagens unaufgefordert dem Schaffner vorzuzeigen.

3. Die Fahrausweise sind auch dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Wer ohne gültigen Fahrausweis im Wagen betroffen wird, hat für die zurückgelegte Strecke eine Gebühr in Höhe des zehnfachen Tarifs zu zahlen und für die weitere Fahrt einen Fahrausweis zu lösen.

5. Wer auf einen vollbesetzten Wagen aufsteigt und diesen trotz Aufforderung des Schaffners nicht alsbald verläßt, hat, abgesehen von der polizeilichen Bestrafung und der Ausweisung an der nächsten Haltestelle, für die zurückgelegte Strecke eine Fahrgebühr von 2 M. zu bezahlen.

6. Wer sich wiederholt der mißbräuchlichen Benutzung von Fahrausweisen oder der Zuwiderhandlung gegen die Betriebsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Benutzung von Wochen- und Monatskarten zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

Gemeinschaftsverkehr. Im Gemeinschaftsverkehr mit der Straßenbahn steht die Albtabahn. Fahrausweise sind bei den Schaffnern erhältlich. Die Fahrpreise unterliegen besonderen Vereinbarungen. Personentarif der Lokalbahnen vom 1. Februar 1924 siehe Preistafel. Die für die Straßenbahn gegebenen Bestimmungen finden auch im Gemeinschaftsverkehr entsprechende Anwendung.

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**  
Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831

Karlsruher Lokalbahnen.  
 Fahrpreistafel, gültig ab 1. Februar 1924 (Fahrpreise in Reichsmark).

Station	Tarif km	Einfacher Fahrpreis	Arbeiter- Wochenarten			Lehrlings- Wochenarten						Schüler- Wochenarten	Gepäck		
			I. Lehrjahr			II. Lehrjahr			III. Lehrjahr						
			6-tägig	3-tägig	4-tägig	6-tägig	3-tägig	4-tägig	6-tägig	3-tägig	4-tägig			6-tägig	
<b>Von Durmersheim</b>															
nach Mörch . . . . .	4	0,15				0,85	0,75	0,65	1,25	1,10	0,90	1,65	1,45	1,20	15 P
" Forchheim . . . . .	6	0,20				0,90	0,80	0,70	1,30	1,15	0,95	1,70	1,50	1,25	15 "
" Grünwintel . . . . .	11	0,35	2,50	2,20	1,80	0,85	0,75	0,65	1,25	1,10	0,90	1,65	1,45	1,20	10 "
" Kühler Krug . . . . .	12	0,40	2,60	2,30	1,90	0,90	0,80	0,70	1,30	1,15	0,95	1,70	1,50	1,25	30 "
" Waffenfabrik . . . . .	13	0,45	2,70	2,40	2,00	0,95	0,85	0,75	1,35	1,20	1,00	1,75	1,55	1,30	50 "
" Lokalbahnhof Karlsruhe . . . . .	16	0,50	2,80	2,50	2,10	1,00	0,90	0,80	1,40	1,25	1,05	1,80	1,60	1,35	"
<b>Von Mörch</b>															
nach Forchheim . . . . .	2	0,10				0,80	0,70	0,55	1,15	1,00	0,80	1,50	1,30	1,05	
" Grünwintel . . . . .	7	0,25	2,30	2,00	1,60	0,80	0,70	0,55	1,15	1,00	0,80	1,50	1,30	1,05	
" Kühler Krug . . . . .	8	0,30	2,40	2,10	1,70	0,85	0,75	0,60	1,20	1,05	0,85	1,55	1,35	1,10	0,85
" Waffenfabrik . . . . .	9	0,35	2,50	2,20	1,80	0,90	0,80	0,65	1,25	1,10	0,90	1,60	1,40	1,15	0,90
" Lokalbahnhof Karlsruhe . . . . .	12	0,40	2,60	2,30	1,90	0,95	0,85	0,70	1,30	1,15	0,95	1,65	1,45	1,20	0,95
<b>Von Forchheim</b>															
nach Grünwintel . . . . .	5	0,20	1,90	1,60	1,30	0,65	0,55	0,45	0,95	0,80	0,65	1,25	1,05	0,85	
" Kühler Krug . . . . .	6	0,25	1,95	1,65	1,35	0,70	0,60	0,50	1,00	0,85	0,70	1,30	1,10	0,90	0,70
" Waffenfabrik . . . . .	7	0,30	2,00	1,70	1,40	0,75	0,65	0,55	1,05	0,90	0,75	1,35	1,15	0,95	0,75
" Lokalbahnhof Karlsruhe . . . . .	10	0,35	2,05	1,75	1,45	0,80	0,70	0,60	1,10	0,95	0,80	1,40	1,20	1,00	0,80

Städtisches Bahnamt.

## Meldungen bei Ein- und Auszug oder Wegzug.

§ 1. Jeder Ein- und Auszug in und aus einer hiesigen Wohnung muß binnen 3 Tagen gemeldet werden.

Vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Bekannten sind meldefrei. Desgleichen der Ein- und Auszug von Personen, die Zweck einer militärischen Dienstleistung oder als Teilnehmer an einem Unterrichtskurs oder einer anderen derartigen Veranstaltung hier sich aufhalten, sofern der Aufenthalt die Dauer von 2 Monaten nicht überschreitet.

Für die Meldung von Fremden, welche bei Gastwirten, Inhabern von Hotel-garnis, Fremdenpensionen und anderen Unterkunftsanstalten, sowie bei andern vorübergehend Fremde gegen Entgelt beherbergenden Personen nächtigen, gelten die Bestimmungen der Fremdenmeldevorschrift (siehe unten).

§ 2. Verpflichtet zu den in § 1 vorgeschriebenen Meldungen sind diejenigen, welche die ein- oder ausziehende Person als Mieter, Untermieter, Diensthote, Geselle, Gehilfe, Lehrling oder in sonstiger Eigenschaft in die Wohnung aufnehmen oder aufnehmen hatten.

Die Meldung hat sich auf die Ehefrau des zu Meldenden und seine Kinder jeden Alters zu erstrecken.

Somit haben zu melden:

1. die Hausbesitzer oder ihre Verwalter den Ein- und Auszug
  - a) ihrer eigenen Person und aller in ihrem Haushalt wohnenden Personen,
  - b) ihrer Mieter, sowie der Frau und Kinder ihrer Mieter, soweit diese Personen gleichzeitig mit den Mietern ein- oder ausziehen;
2. die Mieter den Ein- und Auszug
  - a) ihrer Frau und Kinder, sofern dieselben nicht gleichzeitig mit ihnen ein- oder ausziehen,
  - b) aller anderen Personen, denen sie Wohnung geben.

§ 3. Personen, welche ununterbrochen über 6 Wochen in einem Gasthaus wohnen, unterliegen vom Beginn der 7. Woche an der Meldepflicht gemäß §§ 1 und 2 dieser Vorschrift.

§ 4. Zu den Meldungen sind die vorgeschriebenen bei der Meldestelle (Bezirksamt, Eingang von der Hebelstraße) und allen Polizeiwachen erhältlich Formulare zu benutzen. Jede Meldung ist von der Meldepflichtigen und dem Gemeldeten zu unterschreiben.

Für jede Person ist die Meldung auf ein besonderes Formular zu schreiben; nur bei Meldungen die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrau und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

§ 5. Jeder, in bezug auf dessen Person oder Angehörige nach Maßgabe dieser Vorschrift eine Meldung erstattet werden muß, ist gehalten, den zu Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Ausfüllung des Meldeformulars erforderlichen Angaben zu machen.

Auf Verlangen der Meldestellen haben die Anzumeldenden die in ihrem Besitz befindlichen zum Nachweis über ihre Person dienlichen Papiere vorzuzeigen.

Reichsausländer müssen sich durch Beurkundungen ihrer Heimatsbehörde über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen.

Den Anmeldungen von zuziehenden Personen ist die am bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort des Gemeldeten erteilte Abmeldebefreiung anzuschließen.

Für zuziehende Kinder unter 12 Jahren ist der Nachweis über die erfolgte Impfung durch Vorlage der Impfscheine zu erbringen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese ortspolizeiliche Vorschrift werden gemäß § 49 Polizeistrafgesetzbuch bestraft.

Fremdenmeldebücher.\*

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 28. August 1912.

§ 1. Gastwirte, sowie Inhaber von Hotel-garnis, Fremdenpensionen, Herbergen und anderen Unterfunftsanstalten sind verpflichtet, ein Fremdenbuch zu führen, in welches sie Zu- und Vorname, Geburtszeit, Geburtsort, Wohnort, Staatsangehörigkeit, Stand sowie Tag der Ankunft und Abreise eines jeden bei ihnen nächtigenden Fremden einzutragen haben. Ehefrauen, Kinder, Begleitpersonal sind getrennt aufzuführen.

Das Fremdenbuch muß dem vorgeschriebenen Muster entsprechen; es ist dem Bezirksamt — Polizeidirektion — vor Ingebrauchnahme zur Bestätigung unter Beglaubigung der Seitenzahl vorzulegen.

Fremde, welche ununterbrochen 6 Wochen in einem Gasthause, Hotel-garni usw. wohnen, unterliegen vom Beginne der 7. Woche an der Meldepflicht nach den allgemeinen Meldebestimmungen.

§ 2. Die Einträge in das Fremdenbuch — mit Ausnahme des Eintrags über den Tag der Abreise — sind auf Grund der ausgefüllten Fremdenzettel zu fertigen. Diese Fremdenzettel, welche dem vorgeschriebenen Muster entsprechen müssen, sind von dem zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichteten bereit zu halten und dem Fremden zur Ausfüllung vorzulegen.

Die Fremden sind verpflichtet, die Fremdenzettel persönlich mit leserlicher Schrift auszufüllen und die zur Ausfüllung erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu machen.

Weigert sich der Fremde, den Zettel selbst auszufüllen, oder ist er des Schreibens unfähig, so hat der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete den Fremdenzettel auf Grund der Angaben des Fremden auszufüllen und auf dem Zettel zu vermerken, aus welchem Grunde die Ausfüllung durch den Fremden unterblieb.

Außerdem darf der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete von der Vorlage des Fremdenzettels an den Fremden zum Zwecke der Ausfüllung absehen, wenn er den Fremden von früherer Beherbergung her kennt. Er hat auch in diesem Falle den Fremdenzettel auf Grund der Angaben des Fremden auszufüllen und zu vermerken, aus welchem Grunde die Ausfüllung durch den Fremden unterblieb.

\* Die Paß-Bestimmungen für Ausländer unterliegen von Zeit zu Zeit Veränderungen und werden zeitweilig in den Karlsrüber Tageszeitungen veröffentlicht.

Für vollständige Ausfüllung der Fremdenzettel ist der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete verantwortlich, er hat insbesondere etwa nötig werdende Ergänzungen durch den Fremden zu veranlassen.

§ 3. Die Fremdenzettel für die Fremden, welche im Laufe des Tages bis nachts 12 Uhr angekommen sind, sind bis spätestens 3 Uhr morgens bei der nächsten Polizeiwache einzureichen. Findet die Einreichung später als 12 Uhr nachts statt, so sind die Fremdenzettel für alle Fremden einzureichen, die bis zur Zeit der Einreichung der Zettel angekommen sind.

§ 4. Personen, die, ohne zu den in § 1 Absatz 1 genannten Personen gehören, Fremde gegen Entgelt vorübergehend beherbergen, sind verpflichtet, bis spätestens 7 Uhr morgens Vor- und Zunamen, Geburtszeit, Geburtsort, Wohnort, Staatsangehörigkeit und Stand der Fremden, die bei ihnen genächtigt haben, auf der Polizeiwache im Bezirksamtgebäude auf einem dem vorgeschriebenen Muster entsprechenden Zettel schriftlich anzuzeigen.

Fremde, die bei den in Absatz 1 genannten Personen ununterbrochen 6 Wochen wohnen, unterliegen mit Beginn der siebenten Woche der Meldepflicht nach den allgemeinen Meldebestimmungen.

§ 5. Die Einsicht in die Fremdenbücher steht den Polizeibehörden jederzeit zu.

Fremdenbücher, welche nicht mehr benötigt werden, sind von dem zur Führung Verpflichteten noch fünf Jahre, vom Zeitpunkt des letzten Eintrags ab, aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht besteht auch dann, wenn der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete den Betrieb aufgegeben hat. Der Aufbewahrungspflicht kann sich der Verpflichtete durch Abgabe des Fremdenbuchs an das Bezirksamt — Polizeidirektion — entziehen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese ortspolizeiliche Vorschrift werden gemäß § 49 Polizeistrafgesetzbuch bestraft.



## Die An- und Abmeldung zur Krankenversicherung.

1. Die An- und Abmeldung zur Krankenversicherung hat neben der Anmeldung des Aufenthalts- oder Wohnungswechsels (auf dem Meldebüro) besonders zu erfolgen, und zwar bei der Meldestelle für Krankenversicherung Gartenstraße 14/16.

2. Die Verpflichtung zu dieser Meldung liegt dem Arbeitgeber ob, welcher allein für die Unterlassung oder Verspätung verantwortlich ist. Dieser Verpflichtung wird nicht schon dadurch Genüge getan, daß der Arbeitgeber den Arbeiter oder Dienstboten beauftragt, sich zu melden, sondern der Arbeitgeber muß sich auch von der Erfüllung eines solchen Auftrags überzeugen. Um ihm dies zu ermöglichen, wird von der Meldestelle über jede An- und Abmeldung eine schriftliche Bescheinigung erteilt.

3. Die An- und Abmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Arbeiter oder Dienstbote schon vor Ablauf der dreitägigen Frist zur Anmeldung wieder ausgetreten oder entlassen worden ist.

4. Eine Anmeldung, welche gesetzlich nicht geboten war, hat keine nachteiligen Folgen. In allen zweifelhaften Fällen soll die Entscheidung der Kassenverwaltung eingeholt werden.

5. Dagegen bringt die Unterlassung oder Verspätung einer vorgeschriebenen

Anmeldung unter Umständen sehr schwerwiegende Nachteile für den säumigen Arbeitgeber mit sich:

- a) Wer seiner Pflicht zuwider Versicherungspflichtige nicht anmeldet, oder wer die Vorschriften über die Meldung Versicherungspflichtiger in anderer Weise verletzt, oder wer seiner Pflicht zuwider die Benachrichtigung nach § 521, Abs. 1, § 522 der R.-V.-D. unterläßt, kann mit Ordnungsstrafe in Geld, die das Versicherungsamt verhängt, bestraft werden.
- b) Unabhängig von der Strafe holt der Vorstand die rückständigen Beiträge nach. Der Vorstand kann den Bestraften außerdem die Zahlung des Ein- bis Fünftfachen der rückständigen Beiträge auferlegen.
- c) Die Beiträge sind bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung fortzuzahlen. (§ 397 der R.-V.-D.)

Der Beitragseinzug und die Markenklebung für die Invalidenversicherung durch die Krankenkassen findet nicht mehr statt. Es müssen deshalb alle Arbeitgeber, die invalidenversicherungspflichtige Personen beschäftigen, die Beitragsmarken aus eigenen Mitteln bei einer in Baden gelegenen Postanstalt kaufen und bei der Lohnzahlung nach den Lohnklassen der Versicherten in die Quittungsmarken kleben und entwerfen.

## Die Anmeldung zur Angestellten-Versicherung.

(Ortsausschuß der Vertrauensmänner).

Auskunfts- und Beratungsstelle: Zähringerstraße 96 II Zimmer 191. Tel. 6480.  
Montag und Freitag abends 6—7 Uhr.

Revisionsstelle für Beitragsentrichtung: Zähringerstraße 96 II Zimmer 191.  
Samstag vormittags von 9—11 Uhr. Tel. 6480.

Ausgabestelle für Versicherungskarten: Zähringerstraße 96 II Zimmer 192.  
Täglich 8—1/21 und 1/23—5 Uhr.

Versicherungsamt (Ausschuß für Angestelltenversicherung), Bezirksamt, Zimmer 48—49.  
Täglich 8—12 und 3—6 Uhr.

## Bestattungswesen in der Stadt Karlsruhe.

(Auszug aus der ortspolizeilichen Vorschrift.)

### Allgemeines.

§ 1. Die städtischen Friedhöfe dienen:

a. zur Beerdigung

1. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe gestorbenen Personen,
2. der auswärts gestorbenen Einwohner von Karlsruhe,
3. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe aufgefundenen Leichen;

b. zur Beisetzung der überreste eingescherteter Personen.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch die Leichen anderer als der unter a bezeichneten Personen auf den städtischen Friedhöfen beerdigt werden.

§ 2. Die Friedhöfe der Stadtteile Mühlburg, Heierheim, Rintheim, Ruppurr, Grünwinkel und Daglanden dienen zur Bestattung der Leichen und Aschenreste von Bewohnern dieser Stadtteile.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch die Leichen und Aschenreste anderer hier wohnhafter Personen auf diesen Friedhöfen bestattet werden, wenn die Hinterbliebenen dies aus triftigen Gründen verlangen.

Die Leichen und Aschenreste von Bewohnern der Stadtteile Mühlburg, Heierheim, Rintheim, Ruppurr, Grünwinkel und Daglanden sind auf dem Hauptfriedhofe zu bestatten, wenn die Hinterbliebenen dies verlangen und die vorgeschriebenen Taxen entrichtet werden.

Als Stadtteil Mühlburg im Sinne dieses Statuts gilt den Stadtteil westlich der Dorf- und Blücherstraße, die beiderseitigen Häuserreihen dieser Straßen ausgenommen.

§ 3. Für die Bestattungen auf den Friedhöfen der Stadtteile Heierheim, Rintheim, Ruppurr, Grünwinkel und Daglanden gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofordnungen dieser Stadtteile. Alle auf das Beerdigungswesen in diesen Stadtteilen bezüglichen Anträge sind bei dem zuständigen Gemeindefunktionär anzubringen, welches das Erforderliche nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofordnung und der Ortsübung veranlaßt.

§ 7. Die Errichtung von Denkmälern und die Einfassung der Bestattungsplätze bedürfen der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Denkmäler und Einfassungen den

wegen der baulichen Sicherheit zu stellenden Anforderungen nicht genügen, wenn sie den Friedhof verunzieren, oder wenn sie Darstellungen oder Inschriften tragen sollen, die der guten Sitte zuwiderlaufen.

Einfassungen müssen aus Stein oder Metall hergestellt werden.

Bei Einholung der Genehmigung ist ein Plan des Denkmals und der Einfriedigung, welcher von dem Besteller oder dem Ausführenden unterzeichnet sein muß, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine Ausfertigung bleibt bei den Akten, die andere wird mit dem Bescheid der Gemeindebehörde zurückgegeben.

§ 8. Die Denkmäler und Einfassungen, sowie die Anpflanzungen auf den Bestattungsplätzen müssen in gutem Stande gehalten werden; andernfalls kann die Gemeindebehörde deren Entfernung verlangen und sie, wenn diesem Verlangen nicht stattgegeben wird, von sich aus vornehmen lassen, wobei sie berechtigt ist, über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen zu verfügen.

§ 10. Die Verschonungszeit (§ 5 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882) beträgt für das Grab eines Erwachsenen 20, für das eines Kindes 15 Jahre.

Für Bestattungsplätze, in denen nur Aschenreste beigelegt sind, beträgt die Verschonungszeit durchweg 20 Jahre.

§ 11. Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Bestattungsplatzes sind auf öffentliche Aufforderung der Gemeindebehörde hin innerhalb der von dieser zu bestimmenden Frist, welche mindestens 3 Wochen betragen soll, die auf den Bestattungsplätzen befindlichen Denkmäler, Einfassungen und Pflanzungen zu beseitigen, widrigenfalls die Gemeindebehörde die Beseitigung vornehmen und über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen verfügen kann.

Die Gemeindebehörde kann jedoch die weitere Verschonung des Platzes gestatten, wenn die geordneten Taxen hierfür entrichtet werden.

§ 12. Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Bestattungsplatzes verfügt die Gemeindebehörde über die weitere Behandlung des Sarges oder des Aschenbehälters und der darin befindlichen Überreste.

### Verfahren bei Bestattungen.

§ 24. Die Leichen sind innerhalb 36 Stunden nach eingetretenem Tode jedoch nicht vor Ausstellung des Sterbescheines, mittels Leichenwagens auf kürzestem Wege in die Leichenhalle des Friedhofs zu verbringen, auf welchem die Bestattung erfolgen soll, und sind dort bis zur Bestattung zu verwahren.

Während der Fahrt in die Leichenhalle muß der Deckel auf dem Sarge aufgelegt sein; doch darf der Sarg nicht luftdicht geschlossen werden.

Die Bestattung der Leichen findet von der Leichenhalle aus statt.

Die Verbringung der Leiche vom Sterbehause in die Leichenhalle hat früh morgens oder spät abends während der von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Stunden zu erfolgen.

Die erste Leichenschau (§ 4 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) wird im Sterbehause, die zweite (§ 8 daselbst) in der Leichenhalle vorgenommen.

Ausnahmen von obigen Bestimmungen, welche in dieser Vorschrift nicht vorgesehen sind, dürfen nicht gestattet werden.

Angehörige eines Verstorbenen, die gleichwohl verhindern, daß die Leiche gemäß obigen Bestimmungen rechtzeitig in die Leichenhalle verbracht wird, haben polizeiliches Einschreiten zu gewärtigen (§§ 30 und 96 des Polizeistrafgesetzbuches); außerdem erhöhen sich für sie die Bestattungskosten auf den doppelten Betrag.

Leichen, die auswärts beerdigt werden sollen, unterliegen der Bestimmung des Absatz 1, wenn sie nicht innerhalb 36 Stunden nach dem Tode nach auswärts befördert werden.

§ 25. Die Leichen von Kindern unter einem Jahr werden durch die Kinderleichenkammer in die Leichenhalle verbracht. Dabei ist die Frist des § 24 Abs. 1 und die Zeitbestimmung des § 24 Abs. 1 und die Zeitbestimmung des § 24 Abs. 4 zu beobachten.

§ 26. Die Bestattung soll tunlichst bald nach Ausstellung des Erkaunnißscheins (§§ 5—8 und 11 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) erfolgen.

§ 27. Jeder Todesfall ist in den üblichen Wärtstunten dem städtischen Bestattungsamt (Rathaus) schriftlich oder mündlich (telephonisch) anzuzeigen.

Das Bestattungsamt benachrichtigt umgehend den Leichenschauer\* und trifft alsdann die sonstigen zur Vornahme der Bestattung erforderlichen Vorkehrungen.

Es erinnert die Hinterbliebenen daran, daß das Familienhaupt oder die sonst dazu verpflichteten Personen alsbald nach Vollzug der Leichenschau den Todesfall unter Übergabe des vom Leichenschauer ausgestellten Sterbescheins dem Standesbeamten zwecks Eintragung im Standesregister persönlich anzuzeigen haben.

Es verhandelt mit den Beteiligten über die Art der Bestattung nach Maßgabe der Bestattungsordnung.

Es bestimmt die Zeit des Verbringens der Leiche in die Leichenhalle, bestellt auf Wunsch der Hinterbliebenen den Geistlichen und bestimmt im Benehmen mit diesem, sowie mit ersteren die Zeit der Bestattung.

Es benachrichtigt, wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sind, von sich aus den zuständigen Geistlichen der Konfession des Verstorbenen von der Bestattung.

Es benachrichtigt den Friedhofverwalter, daß dieser

\* Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.

für die rechtzeitige Verbringung des Sarges in das Erbebehause, für die Leichenträger, den Leichenwagen und überhaupt für die ordnungsgemäße Erledigung aller Leistungen, welche die Gemeinde gemäß dieses Statuts zu übernehmen oder freiwillig übernommen hat, sorgt.

Wenn Angehörige des Verstorbenen nicht vorhanden sind, oder um die Bestattung sich nicht kümmern, so hat das Bestattungsamt im Benehmen mit solchen Personen, welche etwa die Bestattungskosten tragen wollen, oder im Benehmen mit der zuständigen Behörde das Erforderliche für die Bestattung vorzutreten.

§ 28. Zur ordnungsgemäßen Beforgung der in § 27 bezeichneten Obliegenheiten ist dem Friedhofverwalter ein Bestattungsordner beigegeben.

Dieser erhält seine Aufträge im einzelnen Falle vom Friedhofverwalter.

Er hat stets ein Exemplar dieses Statuts sowie der ortspolizeilichen Friedhof- und Bestattungsordnung bei sich zu führen und auf Verlangen den bei einer Bestattung Beteiligten zur Einsicht vorzulegen.

§ 29. Die Art der Bestattung ist bei allen Verstorbenen gleich.

§ 30. Leichen, welche von auswärts hierher geführt werden, sind sofort in die Leichenhalle des Hauptfriedhofs oder — wenn die Beerdigung auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg erfolgt — in die Leichenhalle dieses Friedhofs zu verbringen.

Kommen Leichen mit der Eisenbahn an, so wird deren Verbringung auf den Friedhof durch die Gemeindebehörde besorgt.

§ 31. Wenn Leichen mit der Eisenbahn von hier nach auswärts geführt werden sollen, so erfolgt deren Verbringung an den Bahnhof durch die Gemeindebehörde.

§ 32. Das Verfahren bei Bestattungen im Dienststehender Militärpersonen wird durch Vereinbarung der Gemeindebehörde mit der Militärbehörde bestimmt.

§ 33. Die Veranstaltung von Trauermusik, wozu auch Gesangsvorträge genehmigt werden, auf den städtischen Friedhöfen bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde.

Ausgenommen hiervon ist Trauermusik, die bei einer Leichenfeier in der Friedhofkapelle oder im Krematorium veranstaltet werden will.

§ 34. Vor Entfernung einer Leiche aus der Leichenhalle ist der Sarg zu schließen. Die Aufstellung des offenen Sarges in den für Leichenfeierlichkeiten von der Gemeindebehörde bestimmten Räumen ist untersagt.

#### Feuerbestattung.

§ 35. Zur Vornahme der Feuerbestattungen ist ausschließlich die auf dem städtischen Friedhof errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 36. Die Einäscherung dahier verstorbener Personen darf unbeschadet der auf die Bestattung der

† Siehe Abs. II unter „Sanitätspersonal“.

Leichen durch den Leichenschauer bezüglichen Vorschriften nur mit schriftlicher Genehmigung des Bezirksamts als Ortspolizeibehörde sowie der städtischen Friedhofskommission erfolgen.

Die letztere wird die Genehmigung zur Vornahme von Feuerbestattungen erst dann erteilen, wenn die polizeiliche Erlaubnis dazu erwirkt ist.

§ 37. Auswärts verstorbene Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen ebenfalls nur dann eingäschert werden, wenn die nach § 36 dieses Statuts erforderlichen Genehmigungen zur Feuerbestattung erteilt sind.

Solche Leichen sind ebenso wie die zur Beerbigung bestimmten unmittelbar nach der Ankunft in die Leichenhalle zu verbringen; deren Verbrennung wird, wenn möglich, noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage vorgenommen.

§ 38. Die Einfegnungsfeierlichkeiten finden in der Regel in der Friedhofkapelle statt, worauf die Leiche nach der Feuerbestattungsanstalt verbracht wird.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Feierlichkeiten auch in der Feuerbestattungsanstalt, wohin in diesem Falle die Leiche vorher zu verbringen ist, abgehalten werden.

§ 39. Die bei der Feuerbestattung zu verwendenden Särge dürfen nur entweder aus Zink (von höchstens  $\frac{3}{4}$  mm Stärke) oder aus weichem Holz (von höchstens 18 mm Stärke) bestehen. Zinksärge müssen im Innern mit Weichholzlatten verkleidet sein. Holzsärge dürfen nicht mit metallenen Zutaten versehen und müssen mit Holznägeln verschlossen sein.

Die Leichen sollen leicht angekleidet und auf Sägen, Pränen oder Holzwohle gebettet sein. Federtissen und Posten sind unzulässig.

Die Größe des Sarges (einschließlich etwaiger Füße oder Querleisten) darf folgende Dimensionen nicht überschreiten:

Länge . . . . .	2,10 m
Breite . . . . .	0,75 m
Höhe . . . . .	0,68 m

§ 40. Während des Feuerbestattungsvorgangs dürfen sich außer den mit der Ausführung und Überwachung beauftragten Personen nur die erwachsenen Angehörigen des Verstorbenen im Vorraum des Verbrennungsofens aufhalten.

Die Beobachtungen des Verbrennungsaftes selbst ist in der Regel nur dem oben genannten Dienstpersonal und für die Fälle, in welchen die fragliche Beobachtung durch einen Sanitätsbeamten aus besonderem Anlaß dringend geboten ist, dem Bezirksarzt gestattet.

Ausnahmsweise kann die Erlaubnis hierzu von der Friedhofskommission auch den nächsten Leidtragenden sowie mit Zustimmung der letzteren solchen Personen erteilt werden, welche an der Beobachtung ein wissenschaftliches oder technisches Interesse haben.

§ 41. Die Aschenreste werden den Hinterbliebenen auf ihren Wunsch entweder in geschlossenen, einfachen

Holzkrüthen oder zugedöhten Blechbüchsen übergeben.

Die Aschenbehälter können entweder auf den städtischen Friedhöfen beigelegt oder von den Hinterbliebenen in eigene Verwahrung genommen werden, je nach dem Wunsch derjenigen Personen, welche für die Bestattung sorgen.

§ 42. Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Hinterbliebenen nichts anderes bestimmt ist, werden die Aschenreste auf dem Hauptfriedhof in den hierzu vom Stadtrat besonders zu bestimmenden allgemeinen Feldern 0,60 m tief unter der Bodenfläche beigelegt, und zwar mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.

Jeder solche Bestattungsplatz ist 70 Zentimeter lang und 60 Zentimeter breit. Die Einfassung des Platzes ist verboten. Als Grabmäler dürfen nur liegende Sandsteinplatten angebracht werden.

Besondere Aschenplätze können gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Lage in der von der Stadtgemeinde angelegten und unterhaltenen Beisetzungsanlage beim Krematorium benützt werden.

Auch auf bereits belegten allgemeinen und besonderen Grabstätten können Aschenreste von Familienmitgliedern beigelegt werden, und zwar in das Grab eines Erwachsenen bis zu 4, in das eines Kindes bis zu 2. Zu diesem Zwecke darf das Grab auch schon vor Ablauf der Verschönungsfrist, aber nur bis zu einer Tiefe von 60 Zentimeter geöffnet werden. Die Verschönungsfrist wird dadurch nicht berührt. Für die Beisetzung von Aschenresten auf belegten besonderen Grabstätten ist die Beisetzungstage zu entrichten.

Die oberirdische Aufstellung von Aschenbehältern (Urnen) ist nur auf besonderen belegten Bestattungsplätzen und zwar nur mit Genehmigung der Friedhofskommission, welcher vorher Zeichnungen mit genauer Maßangabe in Doppelfertigung einzureichen sind, gestattet.

§ 45. Im Falle der Feuerbestattung kann die zweite Beisetzung der Leiche durch den Leichenschauer (§§ 6 ff. der Verordnung vom 16. Dezember 1875, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 369) unterbleiben, sofern eine Sektion der Leiche vorgenommen und ein ärztlicher Sektionsbericht vorgelegt wurde oder die Zeichen des eingetretenen Todes durch einen Arzt beszeugt sind.

#### Bestattungsplätze.

§ 54. Unter den allgemeinen Grabstätten hat die Gemeindebehörde besondere Abteilungen für die Beerbigung Erwachsener und für die von Kindern zu bestimmen. Hinsichtlich der Aschenbeisetzungsplätze wird ein solcher Unterschied nicht gemacht.

Die Abgabe von allgemeinen Bestattungsplätzen erfolgt der Reihe nach. Bestattungen außer der Reihe sind nicht zulässig.

§ 55. Als besondere Bestattungsplätze können auf dem Hauptfriedhof zu Benützung erworben werden:

1. Gräben von dreierlei Größe (erster, zweiter und dritter Größe), soweit vorhanden.
2. Plätze auf Rabatten, und zwar:
  - a. an den Fußwegen,
  - b. an den Seitenwegen,
  - c. an den Hauptwegen,
  - d. an den Umfassungsmauern,
  - e. an den von der Gemeindebehörde zu bestimmenden bevorzugten Stellen.
3. Plätze in der Beisetzungsanlage beim Krematorium (siehe Anlage), und zwar:
  1. Beerdigungsplätze; 2. Aschenplätze.

Auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg können als besondere Bestattungsplätze erworben werden:

- a. Rabattenplätze an den Wegen.
- b. Plätze an den von der Gemeindebehörde zu bestimmenden bevorzugten Stellen.

§ 56. Das Benützungrecht muß für Rabattenplätze erstmals auf mindestens 20 Jahre, für Gräben erstmals auf mindestens 50 Jahre erworben werden.

Die Benützung von Rabattenplätzen darf nicht auf länger als 50 Jahre, die von Gräben nicht auf länger als 100 Jahre zugesagt werden.

Innerhalb dieser Grenzen (Absatz 2) kann das Benützungrecht nach dessen Erwerb von den Berechtigten durch Zahlung der jeweiligen Taxen jederzeit auf beliebige Dauer verlängert werden.

§ 57. Wenn bei einer Beerdigung das erworbene Benützungrecht von 20 Jahren vom Beerdigungstage an abläuft, so muß dessen Verlängerung auf 20 Jahre erwirkt werden, andernfalls die Beerdigung in der betreffenden Grabstätte nicht zugelassen wird.

§ 58. Rabattenplätze müssen sogleich nach Erwerb des Benützungrechts vom Erwerber mit Bordsteinen eingefast und gärtnerisch angelegt werden und sind während der Dauer des Rechts von demselben in geordnetem Zustand zu halten.

§ 59. Die Kosten des Öffnens und Schließens einer Gruft hat der Benützungsberechtigte zu tragen; ihm bleibt auch die innere Einrichtung und Ausschmückung der Gruft überlassen.

#### Gebührenordnung.

Die Gebühr für die Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmals beträgt 5 Prozent vom Wert des Denkmals (auf 100 abgerundet), und zwar ohne Unterschied, ob es sich um allgemeine oder besondere Bestattungsplätze handelt. Gebührenfrei sind sogenannte Volkreuz.

In jedem besonderen Aschenbeisetzungsplatz dürfen bis zu 4 Aschenreste beigesetzt werden. Die 1. und 2. Beisetzung ist unentgeltlich. Für die 3. u. 4. Bei-

setzung wird neben der geordneten Platztaxe (Ziffer V) eine Beisetzungsstaxe von je 50 M. erhoben.

#### Neue Fassung des § 69 der Bestattungsordnung.

##### B. Bestattungsgebühren.

##### § 69.

1. Für die einfache Bestattung stadtweiser Einwohner auf den Friedhöfen der Stadt Karlsruhe wird eine Gebühr nicht erhoben.

Zur einfachen Bestattung gehören:

- a) die Vornahme der Leichenschau,
- b) die Lieferung eines Leichenkleides und eines einfachen Sarges, das Reinigen und Ankleiden der Leiche und das Einlegen in den Sarg,
- c) das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle mittels Leichenwagens,
- d) die Stellung eines einsp. Trauerwagens für den Geistlichen,
- e) die Aufbahrung und Bewachung der Leiche in der Leichenhalle,
- f) die Herstellung des Grabes und die Erdbestattung oder die Einäscherung der Leiche im Krematorium,
- g) die Überlassung eines Platzes im allgemeinen Leichenfeld oder allgemeinen Aschenbeisetzungs-feld für die Dauer der Verschonungszeit.

2. Auf Wunsch der Beteiligten übernimmt die Stadt neben den zur einfachen Bestattung gehörenden Leistungen gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr folgende Sonderleistungen:

Lieferung eines Sarges aus Tannenholz:

III. Stufe für Erwachsene . . . . .	25.— M.
III. " " Kinder unter 15 Jahren . . . . .	12.50 " "
II. " " Erwachsene . . . . .	50.— " "
II. " " Kinder unter 15 Jahren . . . . .	25.— " "
I. " " Erwachsene . . . . .	90.— " "
I. " " Kinder unter 15 Jahren . . . . .	65.— " "

Lieferung eines Sarges aus Eichenholz:

für Erwachsene . . . . .	210.— M.
" Kinder unter 15 Jahren . . . . .	120.— " "

Die Särge I. Stufe und Eichensärge sind mit Papierstoff ausgeschlagen. Es können jedoch ausgeschlagen werden:

die Särge für Erwachsene mit Schirting . . . . .	36.— M.
" " " " " Atlas . . . . .	70.— " "
" " " Kinder unter 15 Jahren mit Schirting . . . . .	22.— " "
" " " Kinder unter 15 Jahren mit Atlas . . . . .	36.— " "
Stellung des Leichenwagens I. Stufe . . . . .	50.— " "
Stellung eines einspännigen Trauerwagens . . . . .	4.— " "
Stellung eines zweispännigen Trauerwagens . . . . .	8.— " "
Orgelspiel in der Friedhofkapelle und Harmoniumspiel im Krematorium . . . . .	10.— " "
Gärtnerische Ausschmückung der Friedhofkapelle und des Krematoriums für jeden Pflanzentübel . . . . .	2.— " "

## Gebühr für die Bestattung „Auswärtiger“ auf den hiesigen Friedhöfen:

Kinder unter 1 Jahr . . . . .	10.— M.
Kinder unter 6 Jahren . . . . .	20.— „
Kinder unter 15 Jahren . . . . .	30.— „
Erwachsene . . . . .	40.— „

Hierzu kommen noch die Selbstkosten für Lieferung von Särgen und zwar für:

Kinder unter 1 Jahr . . . . .	4.50 M.
Kinder unter 6 Jahren . . . . .	5.— „
Kinder unter 15 Jahren . . . . .	10.— „
Erwachsene . . . . .	12.50 „

Leichenwagen für Erwachsene und Kinder von 6 bis 15 Jahren . . . . .	6.50 M.
Kinder-Leichenwagen Kinder 1 bis 6 Jahren . . . . .	5.50 „
Kinderleichen-Einspänner Kinder unt. 1 Jahr . . . . .	3.50 „
Einspänner für den Geistlichen . . . . .	4.— „
Leichenschaugebühr . . . . .	2.75 „

## Bestattungen nach auswärts.

## § 78.

Soll eine Leiche mit der Bahn nach auswärts verbracht werden, so wird die Leiche vom Sterbeort (ausgenommen die Krankenhäuser mit eingerichteten Leichenhallen) nach der Leichenhalle und von hier aus an die Bahnbehörde verbracht.

## Desinfektion.

Die Desinfektionsanstalt befindet sich im städt. Krankenhause (Moltkest. 14). Anträge auf Vornahme von Desinfektionen der Wohn- bzw. Krankenzimmer nach ansteckenden Krankheiten sind bei der Verwaltung des städt. Krankenhauses (Nr. 5430, 5431 und 5432) zu stellen, unter Angabe von Vor- und Zuname, Stand bzw. Gewerbe und Wohnung des Gefuchstellers, sowie der zu desinfizierenden Räume oder Gegenstände.

Mit der Wohnungsdesinfektion kann die Desinfektion von Betten u. dgl. Gebrauchsgegenständen mittelst des Dampfdesinfektionsapparates verbunden werden. Der Transport dieser Gegenstände zu und von dem Apparat wird durch das Desinfektionspersonal besorgt.

Über die Erhebung von Gebühren, die durch die Stadthauptkasse erfolgt, ist durch Gemeindecbeschlus vom 1. Juni 1922 folgendes bestimmt:

I. Für die Vornahme von Entkeimungen durch die städtische Entkeimungsanstalt werden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist, folgende Gebühren erhoben:

1. für die Entkeimung von Räumen für den Kubikmeter 10 Pfg., mindestens jedoch . 5 M.
2. für die Benützung der Dampfapparate oder des Dampflochfasses;
  - a) für ein ganzes Bett, ein Sofa, 2 Polsterstühle, einen Krankenliegestuhl oder einen sonstigen großen Gegenstand 3.50 M.
  - b) für Bettroste, Matratzen, Deckbetten, Kinderbetten, eiserne zusammenlegbare Bettstellen, einen Polsterstuhl, Kinderwagen, große Boden Teppiche, einen Bad Korbhaar, Seegras, Federn dergleichen, einen großen Wäschebeutel mit kleinen Wäschegegenständen (Strümpfen, Taschentüchern, Krügen usw.) und dergleichen Gegenstände für das Stück 90 Pfg., mindest. jedoch 1.50 M.

- c) für Wäsche- und Kleidungsstücke, Stopfstissen, Keilkissen und sonstige kleine Kissen, kleine Teppiche und dergleichen für das Stück 10 Pfg., mindestens aber . . . . . 1.30 M.
- d) für sonstige Gegenstände wird die Gebühr im Verhältnis zu den oben genannten Gebühren im Einzelfalle festgesetzt.

Bei den Wohnungsentkeimungen und den in Verbindung damit nötigen Entkeimungen von Gegenständen im Dampfapparat oder Dampflochfass ist die Vergütung für die Beförderung der Entkeimungsgeräte und der zu entkeimenden Gegenstände durch die Anstaltswagen in diesen Gebühren inbegriffen. Werden Gegenstände, ohne daß eine Wohnungsentkeimung damit verbunden ist, abgeholt und nach der Entkeimung wieder zurückverbracht, so ist die Abholung und Zurückverbringung mit 5 Mark besonders zu zahlen.

II. Die vorstehenden Gebühren werden in Fällen, in denen die Entkeimung vorgeschrieben ist, auf Antrag des Betroffenen, wenn sein Haushalt zur Gruppe der Minderbemittelten — Gruppe B — der Bekanntmachungen des Bürgermeisterramts vom 23. April 1920/17. September 1920 gehört, auf drei Fünftel ihres Betrages ermäßigt. Gehört der Haushalt des Betroffenen zur Gruppe der Minderbemittelten — Gruppe A, so tritt in diesen Fällen vollständige Gebührenfreiheit ein.

III. Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Entkeimung wegen einer der in § 1, Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 genannten gemeingefährlichen Krankheiten, Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern) angeordnet wird.

IV. Auch in anderen Fällen kann der Stadtrat, wenn besondere Umstände vorliegen, auf Antrag die Gebühren ermäßigen oder nachlassen.

## Die automobilen städtischen Krankenwagen

stehen zur Tag- und Nachtzeit zum Transport Erkrankter und Verunglückter innerhalb der Stadt starkstraße sowie von und nach auswärts zur Verfügung. Für Transporte von und nach von über 50 Kilometer einfacher Wegstrecke ist die Genehmigung Krankenhausdirektion nötig. Die Wagen werden je von einem Fahrer und einem Feuerwehrmann begleitet, welche im Sanitätsdienst ausgebildet sind. Die Wagen sind mit Tragbaren und dem nötigen Verbandzeug ausgerüstet sowie mit Wolldecken und Tüchern versehen. Wer einen Wagen herbeizurufen wünscht, wendet sich telephonisch (über die Telephonzentrale Rathaus) oder schriftlich an die Feuerwache. Genaue Angaben über die Zahl der zu befördernden

Personen, über die Art der Erkrankung oder Verletzung und über den Ort, wohin der Wagen geschickt werden soll, sind dringend erforderlich. Die Gebühr für Stadt- und Landtransporte beträgt 1 Mark für den abgefahrenen Kilometer, mindestens aber 3 M. Bei gleichzeitigem Transport mehrerer kranker oder verletzter Personen für einen und denselben Zahlungspflichtigen wird für die erste Person die volle Gebühr, für jede weitere Person die Hälfte der Gebühr berechnet.

Wird auf die Benützung des Wagens, nachdem er seine Unterkunft verlassen hat, verzichtet, so ist trotzdem die Gebühr zu zahlen.

## Dienstmann-Tarif.

(Verordnung Bad. Bezirksamts, Polizeidirektion, vom 22. Dezember 1923).

Für bestimmte Gänge:

1. Für Geschäftsreisende und fürs Publikum:

	Goldpfennig
Die erste Viertelstunde . . . . .	50
Jede weitere Viertelstunde . . . . .	40

Mit Gepäck ohne Wagen:

Die erste Viertelstunde . . . . .	60
Jede weitere Viertelstunde . . . . .	40

Mit Wagen:

Die erste Viertelstunde . . . . .	70
Jede weitere Viertelstunde . . . . .	50

Für den Rückweg ist zu entrichten für Goldpfennig jede Viertelstunde und jede angefangene Viertelstunde . . . . . 40

2. Für Verbringung von Gebäud. von der Bahnhofshalle nach der Haltestelle der elektr. Straßenbahn oder umgekehrt bei einer Zeitdauer von weniger als einer Viertelstunde . . . . . 20

3. Bei Beförderung von über 100 Kilo und bei Möbeltransport bekommt der Dienstmann für jede Viertelstunde einen Zuschlag von 50 Proz.

4. Wird die Bestellung nicht zur Ausführung gebracht und liegt ein Verschulden des Dienstmannes nicht vor, so kann der Dienstmann den Hin- und Rückweg als Votengang berechnen.

## Tarif für Kraftdroshken mit Fahrpreisangeigern.\*

(Ortspolizeiliche Vorschrift vom 19. Januar 1925)

Tage 1 rotes Feld	Tage 2 schwarzes Feld	Tage 3 blaues Feld
Bis 300 m Wegstrecke M. 0.80 ferner je 150 m Wegstrecke M. 0.10	Bis 250 m Wegstrecke M. 0.80 ferner je 125 m Wegstrecke M. 0.10	Bis 200 m Wegstrecke M. 0.80 ferner je 100 m Wegstrecke M. 0.10
Es kostet d. 1 km M. 1.30 jeder weitere km M. 0.66	Es kostet d. 1 km M. 1.40 jeder weitere km M. 0.80	Es kostet d. 1 km M. 1.70 jeder weitere km M. 1.00
Mindesttage für jede angefangene Fahrt M. 2.00.		
Besell- od. Vorjahrgebühr bei Tag und Nacht	1—2 Personen bei Tage	3—5 Personen bei Tage 1—5 Personen bei Nacht

Nachtzeit im Sommer vom 16. April bis 15. Oktober 9—6 Uhr.

Nachtzeit im Winter vom 16. Oktober bis 15. April 8—7 Uhr.

Wartezeit bei Tag und Nacht für alle drei Tagen vor Beginn der Fahrt: bis 4 Minuten 0,80 M., im übrigen je 2 Minuten 0,10 M.

Für leere Rückfahrten aus den Bororten Darlanden, Grünwinkel, Rintheim, Rüppurr, von dem Stadteil Mühlburg westlich der Händelstraße sowie aus dem Hannwaldgebiet südwestlich der A16 und von dem Schützenhaus wird die Hälfte des Fahrpreises für die Hinfahrt berechnet.

Gandgepäck und sonstige kleine, leicht tragbare Gegenstände sind frei, für größere Gepäckstücke und Sunde ist 0,40 M. pro Stück zu berechnen.

Beförderung von Gepäck nach und von der Wohnung zum Fahrzeug wird besonders berechnet.

Fahrten über die Bororte hinaus nach Vereinbarung mit den Fahrgästen.

\* Pferdetroshken-Tarif siehe im Nachtrag am Anfang des Adressbuches.

## Zur Beachtung.

- Anmeldung** Mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen der Zu-, Um- und Bezüge bei der Polizei — **Einwohner-Meldeamt**: Bezirksamt Eingang Hebelstraße — (Vordrucke unentgeltlich beim Meldeamt und allen Polizeistationen) bitten wir jede
- Berichtigung** in bezug auf Namen, Titel, Wohnung, Stockwerk usw. sowie jede
- Veränderung** der Firma, Geschäftsinhaber, Prokuristen, Geschäftslokal, Geschäftsart usw. schriftlich — nicht durch Fernsprecher — vor dem 15. Oktober der Schriftleitung des Karlsruher Adreßbuches, Karl Friedrich-Straße 14, anzuzeigen.
- Geschäftsfirmen** werden noch besonders in eigenem Interesse um Zusendung aller Rundschreiben über vorkommende Änderungen dringend ersucht. Besonders ist bei jedem Wohnungswechsel anzugeben, ob das Geschäftslokal gleichfalls verändert wird oder nicht.
- Anonym** eingehende Wünsche bleiben unberücksichtigt; nicht im Adreßbuch stehende Personen wollen bei Anfragen ihre Adresse beifügen.
- Nach dem 15. Oktober** eingehende Mitteilungen können meist nicht mehr berücksichtigt werden.
- Anzeigen** finden, falls keine Vorzugsseiten gewünscht werden, im Geschäftsanzeiger zum Karlsruher Adreßbuch zweckentsprechende Aufnahme. Bedingungen auf Wunsch schriftlich oder durch Vertreter (Fernsprecher Nr. 952, 953 u. 954).
- Zusatzzeilen** sind im Einwohner- und Gewerbe-Verzeichnis, **Kästchen** nur im Gewerbe-Verzeichnis zulässig und als besonders wirksame Reklame bestens zu empfehlen.

Text und Anzeigen ohne jede Gewähr  
gegenüber Publikum und Inserenten!

**Nachdruck, auch einzelner Teile, verboten.**



# Ein Mahnruf zur Vorsicht!

Die Verleger der Stadt-Adressbücher Deutschlands haben sich zu einer Vereinigung zusammengeschlossen, die eine gleichmäßige gute Durcharbeitung und einen fortschreitenden Ausbau des Adressbuchwesens nach großstädtischen Gesichtspunkten anstrebt.

Diese Vereinigung erläßt einen Mahnruf zur Vorsicht an die Geschäftswelt angesichts der in den letzten Jahren wie Pilze aus der Erde hervorschießenden sogenannten „wilden“ Adressbuchausgaben. Während der Stadt-Adressbuch-Verleger mit ehrlichem Willen und einem großen Aufwand von Zeit die Berücksichtigung aller lokalen Interessen sich angelegen sein läßt und so für sein Werk durch den der Allgemeinheit nutzbringenden Inhalt die Anerkennung als ein im wahrsten Sinne des Wortes gemeinnütziges Nachschlagewerk erringen will, liegen den Herausgebern von „wilden“ Adressbüchern mehr die eigenen materiellen Interessen am Herzen. Dem ununterbrochenen Sammeln und gewissenhaften Bearbeiten aller in Betracht kommenden Neuerungen und Wandlungen im heimischen wirtschaftlichen Leben des ansässigen Adressbuch-Verlegers steht der Mangel an Orts- und Sachkunde des auswärtigen Herausgebers gegenüber, der dem Erscheinungsorte seiner spekulativen Schöpfung meist fern steht, desto eifriger aber am Werk ist, mit überschwinglichen Ankündigungen, meist im voraus zu zahlende Eintragungen zu erhalten. In vielen Fällen ist trotz der geleisteten Vorauszahlungen zum Schaden der beteiligten Firmen die Herausgabe der Bücher nicht erfolgt. Aber auch selbst beim Erscheinen ist die Verbreitung solcher „wilden“ Adressbücher ganz unkontrollierbar, so daß die Ausgaben dafür eine Aufwendung ohne irgend welche Gewähr gleichwertiger Gegenleistung bedeuten.

In Übereinstimmung mit dem Urteil der Ministerien, Handelskammern und anderen zuständigen Stellen mahnt deshalb die unterzeichnete Vereinigung zur Vorsicht.

**Reichsverband der Stadt-Adressbuch-Verleger.**

Georg Schmidt-Römhild, Lübeck  
Vorsitzender.

## Sammlung von Adreßbüchern

deren Benützung in der Geschäftsstelle des Karlsruher Adreßbuches, Karlsfriedrichstraße 14.1 (Schalterraum), gestattet ist gegen eine Gebühr von 20 Pfg. (längerer Gebrauch mehr). Die Sammlung wird fortwährend neu ergänzt.

Bürozeit: ½8—12 und 2—6, Samstag ½8—1 Uhr.

Ein Ausleihen der Adreßbücher kann nicht erfolgen. — Auskünfte durch Fernsprecher werden nicht erteilt.

Aachen	Heilbronn	Stockach
Altona	Jena	Stockholm
Amsterdam	Kaiserlautern	Straßburg i. G.
Augsburg	Köln	Stuttgart
Baden-Baden	Königsberg i. Pr.	Trier
Barmen	Konstanz	Überlingen a. G.
Basel	Kopenhagen	Ulm a. D.
Berlin	Krefeld	Villingen
Biebrich a. Rh.	Kristiania	Waldshut
Bielefeld	Lahr	Weinheim
Bochum	Leipzig	Wiesbaden
Bonn	Lennepe (Kreis)	Worms
Brandenburg	Lübeck	Würzburg
Braunschweig	Ludwigshafen a. Rh.	Zürich
Bremen	Magdeburg	Adreßbuch der Kraftfahrzeugbesitzer Badens.
Breslau	Mainz	Behörden-Adreßbuch des Deutschen Reiches.
Bruchsal	Mannheim	Fabrikanten-Adreßbuch der Schweiz.
Cassel	Markgräfl. Adreßbuch	Hotel-Adreßbuch.
Chemnitz	Mettmann (Kreis)	Landesadreßbuch für Baden.
Coblenz	Meß	Landesadreßbuch von Oberhessen.
Danzig	Müllheim a. Rh.	Landesadreßbuch des Saargebiets.
Darmstadt	München	Landesadreßbuch für Württemberg und Hohenzollern.
Dresden	Münster i. W.	Deutsches Reichs-adreßbuch. Drei Bände.
Düsseldorf	Rassauer Adreßbuch	Reichs-Adreßbuch des gesamten Bauwesens.
Elberfeld	Nürnberg	Expeditions u. Schiffsahrts-Adreßbuch.
Erfurt	Offenburg	Wahlands Technisches Branchen-Adreßbuch.
Essen	Pforzheim	
Ettlingen	Plauen i. V.	
Frankfurt a. M.	Potsdam	
Freiburg i. Br.	Rastatt	
Fürth	Rheingauer Adreßbuch	
Gelsenkirchen	Riga	
Graz	St. Gallen	
Halle a. S.	Schwebingen	
Hamburg	Singen a. G.	
Hannover	Spandau	
Heidelberg	Stettin	

**Gustav Donecker, Plakat- u. Reklame-Institut**  
Handelshof am Markt / Fernsprech-Anschluss No. 831

# *Die Versicherungsanstalt*

*für Beamte, Angestellte, Angehörige der freien Berufe  
und alle Kaufleute*

*Preussischer  
Beamten-Verein  
zu Hannover*

*Lebensversicherungsverein a. S.*

*Lebensversicherungen in allen  
Arten*

*Witwen-Pensionsversicherungen*

*Deutsche Beamten-  
Feuerversicherung  
Berlin*

*Versicherung des Mobiliars gegen  
Feuer- und Einbruchdiebstahl*

*Normalprämie:*

*50 Pfennige für 1000 Mark*

*Keine bezahlten Agenten!*

*Keine Abschlußprovisionen!*

*Daher:*

*niedrige Verwaltungskosten  
und beispießlos niedrige Prämien!*

*Geschäftsstelle Karlsruhe*

*Stefanienstraße 88*

*Telephon 6988*